



Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration KAM (Hg.)
Hubert Heinhold

Alle Kinder haben Rechte

Arbeitshilfe für die Beratung von Kindern und
Jugendlichen mit Migrationshintergrund

LAMBERTUS

Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) (Hg.)

Hubert Heinhold

Alle Kinder haben Rechte

Arbeitshilfe für die Beratung von Kindern und Jugendlichen
mit Migrationshintergrund

LAMBERTUS

Katholische Arbeitsgemeinschaft
Migration (KAM) (Hg.)

Hubert Heinhold

Alle Kinder haben Rechte

Arbeitshilfe für die Beratung
von Kindern und Jugendlichen
mit Migrationshintergrund

LAMBERTUS

Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration
Postfach 420, 79004 Freiburg

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.ddb.de> abrufbar

Alle Rechte vorbehalten

© 2012, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau
www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Illustration: Sabine Penka

Herstellung: Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim
ISBN 978-3-7841-2139-0

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	7
Vorwort des Autors	9
Einführung	11
1 Die Kinderrechte der UN-KRK	15
1.1 Entstehung der Kinderrechte	15
1.2 Struktur der KRK	16
1.3 Bedeutung und Umsetzung in Deutschland	20
2 Wichtige Grundsätze	22
2.1 Vorrang des Kindeswohls, Art. 3 Abs. 1 KRK	22
2.2 Diskriminierungsverbot, das Kind als Rechtspersönlichkeit, Art. 2 KRK	28
2.3 Trennung von den Eltern, Art. 20 KRK, Art. 9 Abs. 1 KRK	32
2.4 Verfahrensfähigkeit, Art. 1 KRK, Art. 9 Abs. 1 KRK, Art. 12 Abs. 2 KRK	36
3 Einzelne Rechte	41
3.1 Recht auf Eintragung in ein Geburtsregister und auf Identität, Art. 7 KRK, Art. 8 KRK	41
3.2 Recht auf Familienleben und Privatleben, Art. 16 KRK	46
3.3 Recht auf Eltern, Art. 9 KRK, Art. 10 KRK, Art. 22 Abs. 2 KRK, Art. 34 und 35 KRK	47
3.4 Maßnahmen gegen Kindesentführung, Art. 11 KRK, und Ausbeutung, Art. 32 bis 34 KRK	52
3.5 Recht auf staatliche Fürsorge	54
3.6 Recht auf Förderung behinderter Kinder Art. 23 KRK	62

3.7	Recht auf Gesundheit, Art. 24 KRK, Recht auf Wiedereingliederung, Art. 39 KRK	65
3.8	Recht auf Bildung, Kultur und Freizeit, Art. 28, Art. 29, Art. 30, Art. 31 KRK	69
3.9	Flüchtlingskinder, Art. 22 KRK	75
4	Besondere Einzelfragen	87
4.1	Altersfestsetzung	87
4.2	Aufenthalt	89
4.3	Aufenthaltsbeendigung	91
4.4	Abschiebung und Abschiebungshaft	92
4.5	Familiennachzug	94
4.6	Lebensbedingungen und Unterbringung von Asylbewerber(inne)n	100
4.7	Soziale Sicherheit, Asylbewerberleistungsgesetz, Jugendhilfe	101
4.8	Kinder im Dublin-II-Verfahren	102
5	Stichwortverzeichnis	110
6	Abkürzungen	118
7	Hilfreiche Adressen und Links	120
8	Vollständiger Text der Kinderrechtskonvention	126
9	Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM)	149
	Der Autor	151

Vorwort des Herausgebers

Die UN-Kinderrechtskonvention trat am 2. September 1990 in Kraft und wurde von fast allen Staaten der Welt unterzeichnet. Die damit eingegangenen Verpflichtungen werden von den Unterzeichnerstaaten jedoch sehr unterschiedlich bewertet und erfüllt. Dies mag angesichts der teilweise schwierigen sozialen und politischen Ausgangssituation in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern nicht verwundern. Wie sieht es aber in Deutschland aus?

Deutschland wie auch einige weitere Staaten erklärten bei der Unterzeichnung Vorbehalte. So hatte sich die Bundesregierung im Jahre 1992 vorbehalten, die Kinderrechtskonvention nicht unmittelbar und nicht auf ausländische Kinder anzuwenden. Dadurch behielt das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention. Erfreulicherweise nahm die Bundesregierung am 15. Juli 2010 ihre Vorbehalte zurück. Damit gilt die Konvention und insbesondere Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention auch in Deutschland unbeschränkt, das heißt „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [ist] ... das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Die seit langem erwartete Rücknahme der Vorbehalte fiel auf ein äußerst positives Echo und löste bei vielen Engagierten Euphorie aus. Leider folgten der Rücknahme bis heute nicht die notwendigen gesetzlichen und untergesetzlichen Änderungen.

Aus diesem Grund richtete die Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) im Jahr 2011 eine Fachtagung unter dem Titel „Kinderrechte für alle!“ aus. Im Rahmen dieser Veranstaltung diskutierten die Mitglieder der KAM den aktuellen Stand der Umsetzung und die notwendigen Umsetzungsbedarfe mit besonderem Blick auf ausländische Kinder und Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Deutlich wurde unter anderem, dass die konsequente Umsetzung der Kinderrechtskonvention an vielen Stellen sowohl Änderungen auf gesetzlicher wie auch auf untergesetzlicher Ebene erfordert. Deutlich wurde aber auch, dass

ohne ein grundsätzliches Umdenken in der Gesellschaft und Politik eine solche konsequente Umsetzung nur schwerlich vonstattengehen wird.

Dieses Umdenken möchte die Arbeitshilfe unterstützen. Wir wollen deutlich machen, dass die Kinderrechtskonvention kein abstrakter völkerrechtlicher Vertrag ohne Belang für den Einzelnen ist, sondern in ganz vielen Bereichen konkrete Auswirkungen nach sich ziehen muss. Wir wollen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die mit ausländischen Kindern und Kindern aus binationalen Familien arbeiten, zeigen, in welchen unterschiedlichen Bereichen die Kinderrechtskonvention Anwendung findet, welche Rechte sich daraus ergeben und welche Möglichkeiten es gibt, dass die Kinder zu ihren Rechten kommen können.

In der Präambel der Kinderrechtskonvention werden „Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen sowie Wohlfahrtsverbände, Kommunalbehörden und nationale Regierungen aufgefordert, diese Rechte anzuerkennen und sich durch ... gesetzgeberische und andere Maßnahmen für die Einhaltung dieser Rechte einzusetzen.“

Wir nehmen diese Verpflichtung ernst und wünschen uns allen viel Kraft beim gemeinsamen Einsatz für die Rechte der Kinder.

Freiburg, November 2012

Roberto Alborino
Geschäftsführer der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration
(KAM)

Vorwort des Autors

„Kommen Sie mir nicht mit dem Grundgesetz, wenden Sie das Gesetz an“, wird jedem angehenden Juristen ab dem ersten Semester eingepaukt. Auf Deutsch: Man soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Vielleicht ist dies der Grund dafür, dass die Grundrechte in der deutschen Rechtspraxis nur selten angeführt werden, und dass ein anderer Grundsatz des Rechts, dass jede Norm „im Lichte der Verfassung“ ausgelegt werden muss, nur allzu oft ins Hintertreffen gerät. Nicht selten besiegt der Wortlaut eines Paragraphen den Sinn der Regelung und führt in eine verfassungsrechtlich fragwürdige Sackgasse. Ähnliches gilt für völkerrechtliche Normen. Sie haben in Deutschland keinen Verfassungsrang, sondern nur den eines einfachen Gesetzes. Die Europäische Menschenrechtskonvention hat bei formaler Betrachtung also kein größeres Gewicht als beispielsweise das Straßenverkehrsgesetz. Dies ist sicher ein Grund, warum völkerrechtliche Bestimmungen, von der Europäischen Menschenrechtskonvention bis hin zu den UN-Pakten, in der deutschen Rechtsanwendung ein Schattendasein führen. Übersehen oder ignoriert wird dabei, dass das Bundesverfassungsgericht von Anfang an in ständiger Rechtsprechung verlangt, dass alle deutschen Gesetze „völkerrechtsfreundlich“ ausgelegt werden müssen. Jedes Gesetz und jede Verordnung müssen so interpretiert werden, dass sie im Einklang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen, die durch die Ratifizierung der internationalen Abkommen begründet wurden, stehen. Auch wenn die internationalen Konventionen und Pakte damit keinen gesetzestechnischen Vorrang beanspruchen können, entfalten sie eine verbindliche Leitfunktion zur Rechtsauslegung und Rechtsanwendung.

Dass die UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsanwendung bislang kaum Gewicht besaß, steht damit in der Tradition der deutschen Ignoranz. Hinzu trat jedoch, dass sie durch die Fesseln von Vorbehaltserklärungen, die die Bundesregierung abgegeben hatte, nach herrschender Meinung in ihrem Wirkungsbereich zusätzlich gelähmt war. Seit der Rücknahme der Vorbehaltserklärungen ist Raum zur umfassenden Anwendung der Vorgaben gegeben. Gleichwohl hat sich seitdem wenig bewegt. Kaum ein Gericht und erst recht keine Behörde misst der UN-Kinderrechtskonvention entscheidendes Gewicht zu. Der Mensch ist ein Gewohnheitstier, er verlässt ausgetretene Pfade nur ungern. Damit ein

Bewusstseinswandel eintritt, bedarf es vieler Anstöße. Hierzu will dieser Leitfaden beitragen. Er nimmt die UN-Kinderrechtskonvention ebenso ernst wie das Gebot des Bundesverfassungsgerichts zur völkerrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts. Er versucht Ansatzpunkte aufzuzeigen, an denen die UN-Kinderrechtskonvention in die juristische Debatte eingebracht werden kann. An einigen Stellen wird man bestehende Regelungen ändern müssen, um der KRK zu ihrem Recht zu verhelfen, meist aber genügt es, die bestehenden Paragraphen in Beziehung zu den Kinderrechts-Vorgaben zu setzen, um das Denken anzuregen und Defizite bei der Rechtsanwendung zu beseitigen.

Wer die ausgetretenen Pfade verlässt und sich durchs Gebüsch schlägt, verirrt sich manchmal. Davor ist diese Broschüre nicht gefeit. Vielleicht sind manche der aufgezeigten Ansätze zu optimistisch und werden später von der Rechtsprechung verworfen. Dieses Risiko musste eingegangen werden, denn es wäre schon ein Erfolg, wenn auch nur ein Teil der Anregungen zu einer Debatte führen würde und manche umdenken.

Für die Leserin und den Leser bedeutet dies, dass die Darlegungen nicht kritiklos als letzte Weisheit übernommen werden dürfen. Dies ist ein Plädoyer für die umfassende Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und keine Wiedergabe der bestehenden Rechtslage. Denn nur dann, wenn von allen Seiten, von den Betroffenen, ihren Vormündern und Betreuer(inne)n, den Wohlfahrtsverbänden und den ehrenamtlichen Helfer(inne)n immer und immer wieder die UN-Kinderrechtskonvention ins Gespräch gebracht wird und kreative Ansätze zu ihrer Umsetzung aufgezeigt werden, wird sich etwas ändern. Hierzu will dieses Büchlein beitragen.

München, August 2012

Hubert Heinhold

Einführung

Menschenrechte sind universell. Jedermann kann sie beanspruchen. Sie hängen weder von der Hautfarbe noch von der Staatsangehörigkeit, vom Geschlecht oder der Ethnie, vom Alter oder dem Aufenthaltsstatus ab. Gleiches gilt für die Rechte eines Kindes, die das internationale „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, die UN-Kinderrechtskonvention (im Folgenden kurz: KRK), formuliert hat. Niemand in Deutschland bezweifelt, dass ein Kind Träger eigener Rechte ist und seine eigenständige Persönlichkeit und Individualität zu achten ist.

§§ Rechtsinfo

Kind im Sinne der KRK ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,¹ soweit die Volljährigkeit² nach dem anzuwendenden Recht (des Heimatstaats) nicht früher eintritt.

Niemand bestreitet das Recht eines Kindes auf Leben und Entwicklung, auf Nicht-Diskriminierung, auf das Recht, mit seinen Eltern zu leben und nicht von ihnen getrennt zu werden, auf Gewaltschutz, auf gesundheitliche Versorgung, Bildung und Freizeit. Dass jedes Kind nach besten Kräften gefördert werden soll, ist ebenso Allgemeingut wie, dass dem Kindeswohl eine herausragende Bedeutung zukommt. All dies – und noch mehr – ist Inhalt der KRK. Man könnte also denken, dass in einem Land wie Deutschland, in dem die Menschenrechte geachtet werden und das im Wohlstand lebt, die Kinderrechte zur Entfaltung und Blüte gebracht werden.

Leider ist dem nicht so. Die KRK fristet in Deutschland ein Schattendasein. Es heißt, dass Deutschland in seinen Gesetzen das, was die KRK vorschreibt, längst umgesetzt habe. Tatsächlich kümmern sich Jugendämter und die Wohlfahrtspflege engagiert und meist wirkungsvoll um Kinder. Dass Bildung in unserer alternden Gesellschaft das Zukunftskapital ist, auf das man setzen muss, ist allgemeine Meinung. Das soziale

¹ Zur Altersfeststellung siehe Kapitel 4.1.

² Von Volljährigkeit zu unterscheiden ist die Verfahrensfähigkeit: siehe dazu Kapitel 2.4.

Netz fängt viele, auch Kinder, auf. Wenn Mängel offenbar werden, versucht man, sie zu beheben. All dies ist richtig.

Wahr ist aber auch, dass es in Deutschland eine Gruppe von Kindern gibt, denen diese Rechte nicht in vollem Umfang zugutekommen. Es sind vornehmlich Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Für sie gilt vorrangig das Ausländerrecht. Historisch erklärt sich dies daraus, dass Deutschland anlässlich der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention einen Vorbehalt erklärt hatte, wonach das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor den Verpflichtungen aus der KRK hatte. Dies führte im öffentlichen Bewusstsein ebenso wie in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis zur Geringschätzung der KRK. Diese enthalte nur „soft law“, also allgemeine Grundsätze, die in der deutschen Rechtsordnung ohnedies beachtet würden und in den nationalen Gesetzen bereits ihren Niederschlag gefunden hätten, verkündete die „herrschende Meinung“. Die Rücknahme des Vorbehalts durch die Bundesregierung am 15. Juli 2010 hat hieran nichts geändert. Nach wie vor werden Kinder als Anhängsel ihrer ausländischen Eltern gesehen und als solches behandelt. Sie teilen das Schicksal ihrer Eltern. Nach wie vor enthält das Aufenthaltsgesetz zahlreiche Beschränkungen. Das Asylrecht wird der besonderen Situation von Kindern nicht ausreichend gerecht. Das Asylbewerberleistungsgesetz benachteiligt die Kinder, die ihm unterfallen, gegenüber anderen. Im Asylverfahren spielen kinderspezifische Gründe kaum eine Rolle. Auch bezüglich einer Abschiebung oder gar der Abschiebungshaft von Kindern fehlt es an Sensibilität. Das „Primat“ des Ausländerrechts gilt nach wie vor.

Dass dies – nun, nach Rücknahme der Vorbehalte – geändert werden muss, ist klar. Schwieriger ist die Antwort auf die Frage, wie dies geschehen könnte.

Als Erstes gilt es den Jurist(inn)en klarzumachen, dass sich durch die Streichung der Vorbehalte die Grundlage der bisherigen Argumentation geändert hat. Selbst wenn man den früheren Ansatz, dass die Vorbehaltserklärung dazu führen durfte, ausländische Kinder von den Kinderrechten aus der KRK auszunehmen, für richtig hält, gilt dies heute nicht mehr. Jetzt gilt der allgemeine Grundsatz, dass völkerrechtliche Verträge – und ein solcher ist die KRK – ins nationale Recht zu übernehmen sind. Sofern die internationalen Abkommen den betroffenen Individuen ein unmittelbares Recht einräumen, ist dieses auch in Deutschland zu berücksichtigen. Aber auch da, wo die KRK keinen unmittelbaren Rechtsanspruch

für Einzelne formuliert, sondern nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellt und die Vertragsstaaten verpflichtet, hat die KRK Gewicht. Denn Deutschland ist, wie das Bundesverfassungsgericht schon vor Jahrzehnten festgestellt hat, verpflichtet, das deutsche Recht „völkerrechtskonform“ auszulegen. Jede(r) Rechtsanwender(in), jede(r) Richter(in) hat also stets zu bedenken, ob das vorgefundene Recht mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Einklang steht, konkret, ob die Vorgaben der KRK beachtet sind. Ist dies nicht der Fall, müssen auch das Aufenthaltsgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz und das Asylverfahrensgesetz korrigierend und manchmal auch erweiternd interpretiert und gegebenenfalls geändert werden.

Die erste Aufgabe der Sozialberatung ist es daher, die deutschen Behörden und Gerichte hieran – immer wieder – zu erinnern. Die KRK muss als Argument stets vorgebracht werden, wenn die deutschen Regelungen zu einem Ergebnis führen, das der KRK zuwiderläuft. Dies wird nicht von heute auf morgen zu einer Änderung der Praxis führen, sehr wohl aber Verwaltung und Gerichte zwingen, die Grundsätze der KRK zu bedenken und sich mit der gegenwärtigen Rechtslage auseinanderzusetzen. Natürlich wird dies nicht sofort und in großem Umfang zu einer Verwerfung der gegenwärtigen Praxis führen. Doch: Steter Tropfen höhlt auch hier den Stein. Eine gerichtliche Entscheidung zwingt andere Richter(innen), sich mit dieser Auffassung auseinanderzusetzen. Eine Diskussion ist eröffnet, der sich dann auch der Gesetzgeber nicht auf Dauer verweigern kann.

Die nachstehende Darstellung kann keine Patentrezepte liefern. Sie zeigt einige Schwachstellen der bisherigen Regelungen auf und konfrontiert diese mit den Bestimmungen der KRK. Sie liefert teilweise Handlungsansätze, muss sich aber zum großen Teil auf die Kritik an der mangelnden Umsetzung der KRK beschränken. Denn deren volle Umsetzung ins deutsche Recht fordert nicht nur die Rechtsanwender(innen), sondern vor allem auch den Gesetzgeber und die Gesellschaft. Der Gesetzgeber muss in Teilen nachbessern. So muss etwa die Herabsetzung der Altersgrenze für die Verfahrensfähigkeit ausländischer Kinder im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz gestrichen werden, so muss der die ganze KRK lei-

tende Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Entscheidungen ins Gesetz geschrieben werden. Die sozialhilfrechtlichen Nachteile ausländischer Kinder müssen beseitigt werden. Geboten ist es auch, die Bedeutung der Kinderrechte im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern.

Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, dass sich der Umgang mit Kindern vornehmlich an ihrem „Kind-Sein“ ausrichten muss und eine Benachteiligung von Kindern aufgrund ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit nicht gerechtfertigt ist. Wenn es gelingt, diese gesellschaftlich akzeptierte Überzeugung an die KRK zu koppeln, sind Auswirkungen auf die Rechtsanwendung gegenüber ausländischen Kindern unvermeidlich. Deshalb gilt es, die Bedeutung und Relevanz der KRK immer wieder in Erinnerung zu rufen und sie als „Messlatte“ an alle ausländer- und asylrechtlichen Entscheidungen anzulegen. Hierbei will die Broschüre helfen.

1 Die Kinderrechte der UN-KRK

1.1 Entstehung der Kinderrechte

Am 20. November 1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention (hier kurz: KRK). Wahrscheinlich bedurfte es erst der Gräueltaten des 20. Jahrhunderts zur Realisierung der schon im Jahrhundert davor erhobenen Forderungen, Kinder als Menschenrechtsträger, ja überhaupt als Rechtspersonen wahrzunehmen.

Millionen Kinder starben in diesem Jahrhundert durch Pogrome, Massaker, Verfolgung, Internierung, Deportation, Genozid, Krieg und Flucht; mehr als 2.000.000 Kinder allein starben in Ghettos und Vernichtungslagern. Viele Kinder waren Opfer des Holocaust und des Zweiten Weltkrieges. Die zu Beginn des Jahrhunderts initiierten Bestrebungen, vor allem den Mädchenhandel und die Kinderarbeit einzudämmen, erhielten hierdurch Auftrieb.

1959 verabschiedete die UN-Vollversammlung eine Erklärung zum Schutze des Kindes, die festhielt, dass das Kind aufgrund seiner körperlichen und geistigen Unreife besonderer Schutzmaßnahmen und besonderer Fürsorge sowohl vor als auch nach der Geburt bedürfe und erstmals Kinderrechte in einem Übereinkommen formulierte. Die Generalversammlung forderte darin Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen, Wohlfahrtsverbände, Kommunalbehörden und die nationalen Regierungen auf, die Rechte des Kindes anzuerkennen. Über einen wohlmeinenden Appell, eine unverbindliche Programmatik geht die Erklärung von 1959 jedoch nicht hinaus.

Folgend wurde in den 1970er Jahren in einer breiteren Öffentlichkeit über die Kinderrechte diskutiert und 1978 von der polnischen Delegation ein Resolutionsentwurf, der auf eine Annahme einer Kinderrechtskonvention durch die Generalversammlung zielte, in die UN-Menschenrechtskommission eingebracht. Nach vielen Debatten wurde die UN-Konvention über die Rechte des Kindes dann am 20. November 1989 von der Staatengemeinschaft verabschiedet. Sie trat international am 2. September 1990 – in Deutschland nach Ratifizierung am 5. April 1992 – in

Kraft.¹ Inzwischen haben alle in den Vereinten Nationen vertretenen Staaten die KRK ratifiziert oder sind ihr beigetreten, bis auf zwei Ausnahmen: die USA und Somalia.

1.2 Struktur der KRK

Die KRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Ein solcher begründet zunächst und vor allem unmittelbare Verpflichtungen zwischen den Vertragsstaaten. Einzelne Personen können jedoch aus dem völkerrechtlichen Vertrag dann individuelle Rechte ableiten, wenn er nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend konkret ist, um wie eine innerstaatliche Regelung rechtliche Wirkungen zu entfalten, und wenn er nicht nur zwischen den Staaten Rechte und Pflichten begründen soll. Unstrittig ist dies dann der Fall, wenn der Vertragstext solche Rechte formuliert.

Enthält der Vertrag keine individuellen Rechte, verlangt das Völkerrecht, dass der jeweilige Vertragsstaat die Vereinbarung bei der Auslegung seines nationalen Rechts beachtet und auch sicherstellt, dass seine Organe, z.B. die Gerichte, dem Abkommen Rechnung tragen. Art. 42 KRK enthält eine darüber hinausgehende Verpflichtung der Staaten, nämlich die Grundsätze und Bestimmungen der KRK durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und bei Kindern allgemein bekanntzumachen. Auf diese Weise sollen tradierte Strukturen überwunden und die Kinderrechte im allgemeinen Bewusstsein verankert werden. Um die Umsetzung der Kinderrechte zu gewährleisten, wurde ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt. Den unabhängigen Sachverständigen müssen regelmäßig (alle fünf Jahre) von den Staaten Berichte vorgelegt werden, die über den Stand der Kinderrechte und die Umsetzung der KRK Rechenschaft ablegen. Der Ausschuss würdigt die Berichte in „abschließenden Bemerkungen“, die auch Empfehlungen zur besseren Umsetzung enthalten. Eine Besonderheit bei dieser Berichterstattung ist, dass an ihr neben Organen der Vereinten Nationen auch Nichtregierungsorganisationen der jeweiligen Staaten mitwirken (Art. 45 KRK). Sie können vom UN-Ausschuss aufgefordert werden, Stellungnahmen abzugeben oder einen sogenannten Ergänzenden Bericht (Supplementary

¹ Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II 1992, S. 121; Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II 1992 S. 990.

Report) zu erstellen, der den Stand der Umsetzung der KRK im jeweiligen Vertragsstaat noch einmal aus Sicht der NGO beschreibt.²

Am 17. Juni 2011 hat der UN-Menschenrechtsrat einstimmig dem Entwurf für ein Fakultativ-Protokoll zur KRK zugestimmt, das ein Individualbeschwerdeverfahren sowie ein Untersuchungsverfahren bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen vorsieht. Die UN-Generalversammlung hat das Fakultativ-Protokoll am 19. Dezember 2011 verabschiedet. Deutschland gehörte zu den ersten Unterzeichnerstaaten, hatte das Protokoll bis September 2012 aber noch nicht ratifiziert. Sobald zehn Staaten das Protokoll ratifiziert haben, tritt es in Kraft.

Die Einführung des Individualbeschwerderechts ist ein Fortschritt, der es Kindern und ihren Vertreter(inne)n möglich macht, eine Beschwerde unmittelbar an den UN-Ausschuss zu richten. Da jedoch die Beschwerde nur zulässig ist, wenn vorher alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und das Beschwerdeverfahren voraussichtlich langwierig sein wird, liegt die Bedeutung dieses neuen Instruments vor allem im Grundsätzlichen. Zum einen wird das Kind als Rechtspersönlichkeit gestärkt und zum anderen ist damit eindeutig klargestellt, dass die KRK einklagbare Ansprüche für ein Individuum entfaltet.

1.2.1 Menschenrechtsvertrag

Die KRK ist ein Menschenrechtsvertrag, der als umfassendes Regelwerk den Schutz der Minderjährigen sicherstellen will.

Sie definiert Kinderrechte und Grundsätze und verpflichtet die Staaten, diese zu achten und zu gewährleisten. In weiten Teilen begründet die KRK aber auch Rechtspositionen für Kinder, auf die sie sich unmittelbar berufen können. Obwohl eine eindeutige Systematik nicht besteht, enthält sie kinderspezifische Freiheitsrechte, Leistungs-, Schutz- und Verfahrensgarantien.

² http://www.national-coalition.de/pdf/NEU_info_berichterstattung_www.pdf

1.2.2 Freiheitsrechte

Die kinderspezifischen Freiheitsrechte decken sich zum großen Teil mit den klassischen bürgerlichen und politischen Freiheitsrechten und begründen darüber hinaus fest umrissene Staatenpflichten, die den besonderen Gegebenheiten des Kind-Seins Rechnung tragen.

Die Rechte auf Leben (Art. 6), auf einen Namen (Art. 7), auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13), auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 15), auf Schutz der Privatsphäre (Art. 16), auf Gewährleistung von Minderheitenrechten (Art. 30) und das Verbot der Folter und der Todesstrafe (Art. 37) sind klassische Menschenrechte. Ihr Individual-Schutzzweck ergibt sich aus ihrem Inhalt.

Die in Art. 7 und 8 KRK aufgeführten Rechte auf Kenntnis der Eltern und Genuss der elterlichen Sorge, auf Achtung der Identität, das Verbot der Trennung des Kindes von den Eltern und die Gewährleistung des familiären Kontakts sind sachspezifische Ausformungen der vorgenannten allgemeinen Rechte. Wenn Art. 9 Abs. 3 KRK beispielsweise von einem Recht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehung und unmittelbare Kontakte mit beiden Elternteilen spricht, wird damit letztlich das in Art. 23 Abs. 4 S. 2 IPbürgR³ enthaltene Schutzgebot als Kinderrecht konkretisiert. Dort heißt es lediglich, dass für den nötigen Schutz der Kinder im Fall einer Auflösung der Ehe Sorge zu tragen ist. Art. 9 Abs. 3 KRK gibt dem Kind das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehung und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen. Gleichzeitig wird das auch in Art. 8 Abs. 1 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens kinderspezifisch konkretisiert.

Auch wenn es bei Verabschiedung der KRK keine ausdrückliche Willensbekundung der Vertragsstaaten über die unmittelbare Anwendbarkeit der Konvention zu Gunsten der Individuen gab, erfüllen die vorgenannten Bestimmungen sowohl im Hinblick auf ihre Normstruktur und Bestimmtheit, aber auch wegen der Parallelverankerung im menschenrechtlichen Fundus die Kriterien für eine unmittelbare Anwendbarkeit einer völkerrechtlichen Vertragsbestimmung.

³ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Der Pakt wurde ratifiziert für die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 15. November 1973, BGBl. II 1973, S. 1533.

1.2.3 Leistungs-, Schutz- und Verfahrensgarantien

Die in der KRK weiter enthaltenen Leistungs-, Schutz- und Verfahrensgarantien begründen Staatenverpflichtungen, was schon die Terminologie (z. B.: „Die Vertragsstaaten stellen sicher ...“) deutlich macht. Über die Staatenverpflichtung hinaus wird dieser Normenkatalog aber durch Art. 3 Abs. 1 KRK in den Bereich der individuell schützenden Normen transponiert. Denn Art. 3 Abs. 1 KRK bestimmt, dass das Kindeswohl bei allen Maßnahmen ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Da die KRK die Staaten in Art. 2 Abs. 1 verpflichtet, „die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte zu achten“ und sie „jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind“ zu gewährleisten und sie alle dem Wohle des Kindes dienen, sind sämtliche Normen von Belang. Das Gebot der vorrangigen Beachtung des Kindeswohls führt dazu, dass sie mittelbar auch im Einzelfall zu beachten sind (Zum Begriff des Kindeswohls siehe die Ausführungen unter 2.1).

Bei der Interpretation der Normen der KRK – wie infolge auch der nationalen Regelungen – muss stets das damit verbundene Ziel im Auge behalten werden. Dieses wird, wie bei allen Völkerrechtsverträgen durch die sogenannten „Erwägungsgründe“ festgelegt, die die Präambel der KRK enthält. Sie bestimmen, dass das Kind

- „zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen soll“,
- „im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte“,
- „wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“.

Festgehalten ist weiter, dass es „in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben und dass diese Kinder der Berücksichtigung bedürfen“ und die „Bedeutung der Traditionen und kulturelle Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung jedes Kindes“ gebührend zu beachten sind.

Damit diese Ziele nicht nur blumige Worte bleiben, gilt es, die Bestimmungen der KRK umzusetzen, die deutsche Rechtspraxis hieran zu messen und gegebenenfalls zu ändern.

1.3 Bedeutung und Umsetzung in Deutschland

Deutschland hatte bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen Vorbehaltserklärungen abgegeben. Das Übereinkommen sollte keine unmittelbare Anwendung finden und (unter anderem) keine aufenthaltsrechtlichen Wirkungen entfalten, die über die im deutschen Recht normierten Regelungen hinausgehen. Am 15. Juli 2010 nahm Deutschland die Vorbehaltserklärungen ohne Wenn und Aber zurück. Die KRK ist nun auch in Deutschland uneingeschränkt anwendbar. Gleichwohl sehen Bund und Länder keinen gesetzlichen Änderungsbedarf. Auch die Rechtsprechung hat die Streichung der Vorbehaltserklärung bislang kaum zur Kenntnis genommen. Selbst die fragwürdigen Regelungen, wie etwa die Vorverlagerung der Verfahrensfähigkeit in § 12 Abs. 1 AsylVfG und § 80 AufenthG werden kaum problematisiert. Beide Paragraphen bestimmen, dass ein Jugendlicher bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres im juristischen Sinne handlungsfähig ist (Einzelheiten hierzu siehe unter 2.4).

Tatsächlich aber kommt der KRK nach Streichung der Vorbehalte nunmehr ein erhebliches Gewicht zu. Deutschland gewährt ihr jedoch nicht die ihr zukommende Rolle.

Zwar können völkerrechtliche Verträge – wie die KRK – in der deutschen Rechtsordnung keinen Vorrang gegenüber nationalen Gesetzen beanspruchen, sondern haben nur den Rang eines einfachen Gesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch jede innerstaatliche Norm so auszulegen, dass kein völkerrechtswidriges Ergebnis entsteht. Dieses Gebot der vertragskonformen Auslegung ergibt sich aus dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit und im Hinblick auf die Menschenrechte auch aus Art. 1 Abs. 2 GG.

Konsequenz des Gebots der völkerrechtsfreundlichen Auslegung ist, dass alle Gesetze und insbesondere unklare Bestimmungen, Rechtsbegriffe, Generalklauseln und Ermessensregelungen entsprechend den völkerrechtlichen Vereinbarungen zu interpretieren sind. Die Grenze der Auslegung zieht nur der erklärte, entgegenstehende Wille des Gesetzgebers, der aber nicht unterstellt werden kann, sondern im jeweiligen Gesetz klar zum Ausdruck gebracht sein muss.

2 Wichtige Grundsätze

2.1 Vorrang des Kindeswohls, Art. 3 Abs. 1 KRK

Art. 3

(Abs. 1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 3 Abs. 1 KRK kommt eine zentrale Bedeutung zu. Das Kindeswohl wird als übergeordnetes Prinzip hervorgehoben. Es ist als *ein* Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, *vorrangig* zu berücksichtigen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen getroffen werden. Erstmals ist der Maßstab des Vorrangs des Kindeswohls damit in einer Menschenrechtskonvention umfassend verankert worden.

§§ Rechtsinfo

Der Begriff des Kindeswohls ist weder in der KRK noch in anderen Menschenrechtsabkommen oder Regelungen definiert, sondern wird jeweils vorausgesetzt. Auch wenn er zeit- und kulturabhängig ist, ist sein Kern unstrittig. Er schützt das Kind in seinem Entwicklungsprozess und achtet es als eigenständige Persönlichkeit, die mit Rechten – auch gegenüber Erwachsenen – ausgestattet ist. Mit der KRK haben die Vertragsstaaten – fast alle Staaten dieser Welt – erstmals Einigung nicht nur über die Rechte des Kindes, sondern auch über die allgemeinen Bedingungen und Maßnahmen erzielt, die – ungeachtet der bestehenden kulturellen und ökonomischen Unterschiede – erforderlich sind, dem Kind „zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit“ zu verhelfen, und damit den Begriff des „Kindeswohls“ ausgefüllt. Nicht nur die kinderspezifischen Freiheitsrechte, sondern auch die Schutzgarantien und Staatenverpflichtungen konkretisieren damit den Begriff des Kindeswohls und begrenzen so den nationalen Auslegungs- und Hand-

lungsspielraum. Die Regelungen der KRK beschreiben den aktuellen ‚Common Sense‘ des Kindeswohls und sind damit, ohne dass es darauf ankommt, ob die einzelne Norm als subjektives Recht formuliert ist, Prüfungsmaßstab des nationalen Rechts. Jede Bestimmung der KRK ist über ihren Art. 3 Abs. 1 mittelbar von Bedeutung.

Bedeutung des Kindeswohls

Art. 3 Abs. 1 KRK hat doppelte Bedeutung:

2.1.1 Kindeswohl gegenüber öffentlichen Einrichtungen

Einerseits richtet sich Art. 3 Abs. 1 KRK an die öffentlichen Einrichtungen, von denen die der sozialen Fürsorge, die Gerichte, die Verwaltungsbehörden und die Gesetzgebungsorgane ausdrücklich benannt werden. Diese werden damit verpflichtet, bei der Verfassung von Gesetzen und anderen Normen und bei ihrer Anwendung und Auslegung nicht nur im Hinblick auf das sogenannte materielle Recht, sondern auch im Hinblick auf die Verfahrensrechte das Kindeswohl als einen wichtigen Gesichtspunkt vorrangig zu bedenken.

Das Kindeswohl ist nicht nur beim Kinder- und Jugendhilfe- oder Sozialrecht, sondern auch beim Ausländerrecht, nicht nur beim Schul- und Ausbildungsrecht, sondern auch beim Verfahrensrecht, nicht nur beim Arbeits- oder Jugendstrafrecht, sondern auch beim Telekommunikationsrecht zu berücksichtigen. Es gibt keinen Lebensbereich, in dem das Kindeswohl nicht zu bedenken wäre.

Selbst beim Baurecht und beim Straßen- und Wegerecht, um zwei Gebiete zu nennen, die in diesem Kontext kaum Erwähnung finden, sind Gesetzgeber und Verwaltung zum Nachdenken aufgefordert: Sollen, etwa im Hinblick auf Baumaterialien oder Lärmschutzmaßnahmen, neue Vorschriften erlassen werden, muss der Gesetzgeber nicht nur dann, wenn es um Kindergärten und Schulen geht, sondern generell Gesichtspunkte des Kindeswohls bedenken. Der Bauausschuss muss bei der Planung nicht nur die Wegeführung für Kindergarten und Schulweg im Auge haben, sondern auch, ob ein Pflanzkübel Kindern nicht die Sicht versperrt etc.

Auch die mittelbaren Auswirkungen der Gesetzesanwendung haben Verwaltung und Rechtsprechung im Auge zu behalten: Ist die Verhängung

einer Freiheitsstrafe, die nach üblichem „Tarif“ sachgerecht wäre, im vorliegenden Fall nicht unverhältnismäßig, weil die Haft der Mutter eine schon labile Mutter-Kind-Beziehung zerstören und damit das Kindeswohl gefährden könnte? Ist die Abschiebung des sozialen, aber nicht rechtlichen Vaters vertretbar, wenn die Mutter dann als Alleinerziehende zurückbleibt? Ist die Versagung einer Krankenhilfe bei einer nicht akuten oder aufschiebbaren Behandlungsnotwendigkeit gerechtfertigt oder gebietet das Kindeswohl hier andere Maßstäbe als bei Erwachsenen? Solche Fragen wirft das übergeordnete Prinzip des Kindeswohls fortwährend auf.

§§ Rechtsinfo

Der Gesetz- und Verordnungsgeber, die Verwaltungsangestellten, die Richterinnen und Richter, die Betreuerinnen und Betreuer, die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern sollten stets daran denken: Bei „allen Maßnahmen, die Kinder betreffen“, ist das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Vorrangig heißt, dass er nicht als einer von vielen Aspekten zu würdigen ist, sondern als einer von besonders großem Gewicht. Es darf keine Entscheidung geben, auch wenn sie gegenüber den Eltern oder Dritten ergeht, bei welcher hieran nicht gedacht wird, wenn auch Kinder betroffen sind.

Der Grundsatz, das Kindeswohl als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu beachten, hat teilweise schon Eingang ins deutsche Recht gefunden, vor allem bei den Regelungen, die Kinder unmittelbar betreffen.

- So schreibt § 159 FamFG die Anhörung von Kindern bei sie zentral betreffenden Entscheidungen vor.
- Auch in sozialhilferechtlichen Verfahren können Kinder Beteiligte sein (vgl. § 24 SGB X i.V.m. § 12 SGB X; §§ 8 und 36 SGB VIII).
- Sogar bei der Bauleitplanung hat der Gesetzgeber an das Kindeswohl gedacht und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufgegeben, sich an den Planungen zu beteiligen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

In der alltäglichen Praxis jedoch spielt das Kindeswohl nur eine geringe Rolle, obwohl es kaum ein Gesetz oder eine Regelung gibt, die es nicht zumindest mittelbar tangieren. Im Bereich des Asylrechtes hat deshalb

der EU-Gesetzgeber bei drei grundlegenden Richtlinien den Vorrang des Kindeswohls übernommen – in der Aufnahmerichtlinie in Art. 18 Abs. 1, der Qualifikations-Richtlinie im Erwägungsgrund Nr. 12 und Art. 20 Abs. 5 und in der Asylverfahrens-Richtlinie im Erwägungsgrund Nr. 14 und Art. 17 Abs. 6. Da auch die EU-Grundrechte-Charta in Art. 24 gebietet: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“, deswegen kann es an der Verbindlichkeit des Vorrangs des Kindeswohls nunmehr keinen Zweifel geben. Die frühere Debatte über die unmittelbare Anwendbarkeit des Vorranggebots ist spätestens damit überholt.

2.1.2 Kindeswohl bei Langzeitgeduldeten

Gleichwohl spielt dieser Grundsatz in der deutschen Gesetzesauslegung und -anwendung kaum eine Rolle. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder nur mittelbar betroffen sind. Ein Beispiel aus dem Ausländerrecht mag dies verdeutlichen: Viele Flüchtlinge kommen aus ehemaligen Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten. Manche, die keinen Schutz erhalten, bleiben gleichwohl Jahre, manchmal ein ganzes Jahrzehnt und länger in Deutschland. Während dieser Zeit kommen Kinder zur Welt, gehen zur Schule und wachsen hier auf. Wenn dann, nach vielen Jahren, festgestellt ist, dass weder die humanitären Schutzbestimmungen greifen noch eine Alt-fallregelung Schutz bietet, muss die Familie zurück. Das Schicksal der hier aufgewachsenen Kinder wird im Rahmen zwischenzeitlich geschaffener spezieller Bestimmungen, wie § 104 b AufenthG, § 18 a AufenthG oder § 25 a AufenthG oder der innenministeriellen Bleiberechtsregelungen, die auch das Kindeswohl generalisierend berücksichtigen, geprüft.

§§ Rechtsinfo

Die §§ 104b, 18a und 25a AufenthG enthalten Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche, die die dort genannten Bedingungen sozialer und schulischer Integration erfüllen.

Sind diese aber nicht einschlägig, kennt die geltende Praxis keinen Raum mehr für die Berücksichtigung des Kindeswohls. Ab in die Heimat zusammen mit den Eltern, heißt die Konsequenz.

Richtigerweise darf man sich damit jedoch nicht zufriedengeben. Zu fragen ist vielmehr, ob die nach deutschem Recht gefundene Entscheidung das Kindeswohl in diesem Einzelfall ausreichend berücksichtigt. Art. 3 Abs. 1 KRK gebietet eine weitere Prüfung des Kindeswohls. Die Latte liegt hoch, denn das Kindeswohl ist nicht nur ein, sondern ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt.

§§ Rechtsinfo

Richtigerweise ist also die nach dem nationalen Recht gefundene Entscheidung nochmals unter dem Fokus des Vorrangs des Kindeswohls zu überprüfen. Kommen Zweifel, muss das nach einfachem Recht sachgerechte Ergebnis mit Hilfe des übergeordneten Grundsatzes des Kindeswohls beziehungsweise der Verhältnismäßigkeit, in die die Rechtsprechung des EGMR den Vorrang des Kindeswohls eingebunden hat, korrigiert werden.

Das Kindeswohl hat nicht nur Bedeutung, wenn es um staatliche Eingriffe, wie etwa eine Aufenthaltsbeendigung, geht.

§§ Rechtsinfo

Der Vorrang des Kindeswohls kann gegenüber der öffentlichen Verwaltung im Einzelfall auch Leistungsansprüche begründen. Wenn das Recht auf Bildung, Gesundheit, Fürsorge, Kontakt mit den Eltern oder auf einen Namen, um nur einige der Kinderrechte zu nennen, nicht einschlägig ist, kann das Kindeswohl aus Art. 3 Abs. 1 KRK auch unmittelbar eine Forderung gegenüber der öffentlichen Hand begründen.

Zwar enthalten die Art. 6 bis 41 KRK eine Vielzahl einzeln definierter „Rechte“ des Kindes, doch ist dies keine abschließende Aufzählung. Der Gesichtspunkt des Vorrangs des Kindeswohls muss ergänzend herangezogen werden, wenn es um Leistungen für Kinder geht.

2.1.3 Kindeswohl gegenüber Privaten

Zu wenig beachtet ist in der Praxis, dass Art. 3 Abs. 1 KRK sich nicht nur an die öffentliche Verwaltung und die Gesetzgebung richtet, sondern auch an alle „privaten Einrichtungen“. Da Geschäftsleute, Vermieter(innen), Arbeitgeber(innen) usw. nicht Vertragspartner einer UN-Konvention sind, begründet diese Bestimmung zunächst eine Verpflichtung des Staates: Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Kindeswohl auch von privaten Einrichtungen beachtet wird. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber Schutzgesetze gegen die Ausbeutung von Kindern erlassen muss. Das Verbot der Kinderarbeit, die Begrenzung von Arbeitszeiten oder der Geschäftsfähigkeit, die Definition der Nichtigkeit bestimmter Geschäfte, das Verbot der sexuellen Ausbeutung von Kindern sind nur einige Bereiche, bei denen der deutsche Gesetzgeber bereits tätig geworden ist. Gleichviel ist im Bereich des Arbeits-, Miet- und Privatrechts der Gesetzgeber auch aktuell nicht minder als auch die Rechtsprechung gefordert. So werden etwa bei der Internetnutzung, dem Teleshopping oder den neuen Telekommunikationsmitteln Kinder und Jugendliche von Privaten oftmals „über den Tisch gezogen“, ohne dass dem Gesichtspunkt des Kindeswohls vom Gesetzgeber und vor allem auch von der Rechtspraxis ausreichend Rechnung getragen würde. Die undurchsichtigen Vertragsgestaltungen, die verführerische Werbung im Internet und anderen Medien überfordern schon Erwachsene und erst recht Minderjährige. Die Folgen sind dem Kindeswohl oft abträglich. Diesem Geschäftssinn der Erwachsenen und auch großer Konzerne tragen nur wenige Rechtsanwender(innen) und Richter(innen) dadurch Rechnung, dass sie ihn im Interesse des Kindeswohls begrenzen.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Das Kindeswohl verlangt vom Gesetzgeber, Schutzbestimmungen zu schaffen, damit die Kinder nicht Opfer werden. Die Verwaltung und die Gerichte haben bei der Auslegung vorhandener Normen daran zu denken. Für den Einzelnen bedeutet dies, dass er sich im konkreten Streit auch auf das Kindeswohl berufen muss, damit die Rechtspraxis, gegebenenfalls durch den Richter beziehungsweise die Richterin, diesem Gesichtspunkt größeres Gewicht zubilligt.

2.2 Diskriminierungsverbot, das Kind als Rechtspersönlichkeit, Art. 2 KRK

Das in Art. 2 Abs. 1 KRK formulierte Diskriminierungsverbot entspricht den allgemeinen Diskriminierungstatbeständen in Art. 2 Abs. 1 IPbürgR, erweitert diese aber um die ethnische Herkunft und die Behinderung. Gegenüber dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG, das entsprechend dem Grundrechtssystem einzelne Grundrechte von der Staatsangehörigkeit abhängig macht (sog. Deutschenrechte), ist die KRK universell.

Klarstellend betont Art. 2 Abs. 2 KRK, dass das Diskriminierungsverbot unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds ist. Nicht nur die detaillierte Aufzählung der möglichen Diskriminierungstatbestände, sondern auch der ausdrückliche Hinweis auf die soziale Herkunft und den Status des Kindes und seiner Eltern, hebt diese Regelung von den allgemeinen Diskriminierungsverboten ab. Im Hinblick auf die in der Präambel verankerten allgemeinen Grundsätze wird damit die Eigenpersönlichkeit des Kindes verstärkt. Die im allgemeinen Bewusstsein noch verankerte Verbundenheit an seine Herkunft und den sozialen Status der Eltern wird in Frage gestellt. Das Recht auf eine eigene Entwicklung und Individualität wird damit gestärkt.

§§ Rechtsinfo

Jegliche Diskriminierung des Kindes ist unzulässig; auf die Staatsangehörigkeit und auch auf den Aufenthaltsstatus kommt es nicht an.

Der zweite Absatz von Art. 2 KRK weitet das allgemeine Diskriminierungsverbot noch aus. Er kreiert einen Diskriminierungsschutz des Kindes vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeit, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen. Er nimmt also das Kind-Sein in den Blick, trägt der faktischen Verbundenheit des Kindes an seine Herkunft, seine Eltern, seinen Vormund und sei-

ne Familienangehörigen und damit auch seiner Abhängigkeit besonders Rechnung.

§§ Rechtsinfo

Art. 2 Abs. 2 KRK schützt das Kind also nicht nur vor der individuellen Ungleichbehandlung, sondern auch vor der Diskriminierung, die Folge seines Kind-Seins, seiner Abhängigkeit von Herkunft und Abstammung ist. Der Schutzbereich wird kinderspezifisch erweitert, das Kind als eigenständige Rechtspersönlichkeit anerkannt.

Die Verpflichtung des Art. 2 Abs. 2 KRK hat zunächst appellativen Charakter. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, das Kind als Individuum zu sehen und die Verbundenheit des Kindes an seine Herkunft etc. zu berücksichtigen und bei der Beurteilung und Bewertung des Kindes die gesellschaftliche Realität zu bedenken, und zwar sowohl im Hinblick auf die Rolle der kindlichen Individualität in der Gesellschaft als auch auf die Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern. Die Vertragsstaaten, sei es, dass sie als Gesetzgeber handeln, sei es als Verwaltung, werden nachdrücklich daran erinnert, dass die Entfaltung der Persönlichkeit abhängig von den gesellschaftlichen Bedingungen ist und dass dies, wenn es um ein Kind geht, verlangt, auch die gesellschaftliche Rolle der Eltern in den Blick zu nehmen.

Positive Maßnahmen

Konkret heißt dies, dass es nicht damit getan ist, gleiche Entwicklungschancen für alle zu postulieren, sondern, dass der Gesetzgeber und die Verwaltung zu prüfen haben, in welchem Maß die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes konkret von sozialen oder religiösen Abhängigkeiten determiniert wird. Wenn wie in Deutschland die soziale Herkunft von entscheidendem Gewicht dafür ist, ob jemand einen höheren Bildungsabschluss erzielt oder nicht, ist offenkundig, dass der deutsche Staat seine aus Art. 2 Abs. 2 KRK resultierende Verpflichtung nicht eingelöst hat.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Der Gesetzgeber ist zu Förderungsmaßnahmen, z. B. durch die Schaffung gezielter Bildungsmaßnahmen oder finanzielle Förderungen, ebenso aufgerufen wie die Verwaltung durch den pragmatischen Ausgleich der Benachteiligung dieser Kinder.

!! **Hinweis**

Werden Kinder (wegen ihres ausländerrechtlichen Status) von bestehender Förderung ausgeschlossen, sollte mit Verweis auf die KRK dagegen vorgegangen werden. Gegebenenfalls kann überlegt werden, eine Musterklage durchzuführen.

Kinder haften nicht für ihre Eltern

Eine verbreitete Form der Diskriminierung ist in der ausländerrechtlichen Praxis zu beklagen. Generell werden Kinder nur als Anhängsel ihrer Eltern angesehen, ihr Aufenthaltsstatus ist regelmäßig akzessorisch: Ihr Aufenthalt ist an den der Eltern gekoppelt. Gelegentlich haben Eltern über ihre Identität getäuscht und es so geschafft, jahrelang in Deutschland zu bleiben. Wenn der Schwindel auffliegt, droht ihnen neben einer Strafe auch die Aufenthaltsbeendigung. Ihre hier geborenen oder aufgewachsenen Kinder sollen in der Regel ihr Schicksal teilen. Juristisch lässt sich dies damit begründen, dass ihnen die Täuschungshandlungen der Eltern – die ja ihre gesetzlichen Vertreter waren – zugerechnet werden. Eine solche Schuldanrechnung verstößt jedoch gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 2 Abs. 2 KRK nicht nur dann, wenn die Kinder hier geboren sind – es also im Hinblick auf ihre Herkunft seitens der Eltern gar keine Falschangaben geben konnte –, sondern auch dann, wenn die Kinder als Kleinkinder eingereist sind. Eine Zurechnung der Falschangaben der Eltern gegenüber den Kindern ist eine unzulässige Diskriminierung. Denn deren Angaben waren ja vom Eigeninteresse geprägt und erfolgten nicht in eigentlicher Wahrnehmung der Elternrechte.

!! Hinweis

Wenn die Kinder infolge der Täuschungen der Eltern ebenfalls das Land verlassen müssten, das ihnen die einzige erlebte Heimat ist, ist dies eine unzulässige Diskriminierung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 KRK. Das sollte in derartigen Fällen mit Verweis auf die KRK geltend gemacht werden.

Auch jenseits der Täuschungsfälle gilt es zu bedenken, dass Kinder nicht notwendigerweise das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen müssen. Warum sollen, wenn diese beispielsweise wegen Straftaten oder mangelnder Lebensunterhaltssicherung die Voraussetzungen einer Bleiberechtsregelung nicht erfüllen, dann automatisch die Kinder das Land verlassen müssen? § 25 a AufenthG zeigt, dass der Gesetzgeber das Problem erkannt hat. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist danach nur dann zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund „seiner falschen Angaben“ beziehungsweise „seiner Täuschung“ (also des Kindes) unterblieb (§ 25 a Abs. 1 S. 3 AufenthG).

§§ Rechtsinfo

Das Diskriminierungsverbot muss auf alle Sachverhalte angewendet werden. Es gebietet, die bisherig selbstverständlich vorgenommene juristische Zurechnung von Elternverhalten auf die Kinder und die Bindung der Rechte von Kindern an die der Eltern zu hinterfragen.

Mit Art. 2 Abs. 2 KRK und dem Vorrang des Kindeswohls ist die gegenwärtige Praxis nicht immer kompatibel.

2.3 Trennung von den Eltern, Art. 20 KRK, Art. 9 Abs. 1 KRK

Während die zuvor genannten Grundsätze (Vorrang des Kindeswohls und Diskriminierungsverbot) die Kinder allgemein in den Blickpunkt genommen haben, formuliert Art. 20 KRK Grundsätze für Kinder, die außerhalb ihrer Familie leben müssen. Er begründet eine besondere Fürsorgepflicht des Staates für das von der Familie getrennt lebende Kind.

2.3.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Betroffen ist zunächst die Gruppe der Kinderflüchtlinge, der sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF), also jener Kinder, die aus asylrelevanten Gründen oder wegen Krieg, Bürgerkrieg oder einer allgemeinen Notsituation alleine aus ihrem Herkunftsland fliehen mussten oder von ihren Eltern oder anderen Verwandten aus dem Herkunftsland gebracht wurden und nun hier Zuflucht suchen. Ihre Situation wird in Deutschland zunächst unter dem Aspekt des Flüchtlingsrechts betrachtet. Sie werden nach „Inobhutnahme“ durch ein Jugendamt und Bestellung eines Vormunds dem Asylverfahren überantwortet. Nach bestem Wissen und Gewissen der verantwortlichen Stellen wird dann ihr Fluchtschicksal geprüft und entschieden. Nur in wenigen Fällen hilft dies jedoch weiter, weil Kinder nur selten die klassischen Fluchtgründe aufweisen, nämlich eine Verfolgung aus politischen, rassischen, ethnischen oder religiösen Gründen. Dass sie „Kinder“ sind, wird zwar bedacht und dergestalt berücksichtigt, dass sie meist einen Vormund und Jugendhilfemaßnahmen erhalten, gleichwohl ist dies nur eine Begleitmaßnahme im Verfahren.

Der „besondere Schutz und Beistand“, den Art. 20 Abs. 1 KRK jedem alleinstehenden Kind verspricht, wird dadurch noch nicht eingelöst. Denn die Bestimmung stellt nicht darauf ab, warum ein Kind aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist (fragt also nicht nach einer politischen, religiösen oder ethnischen Verfolgung), sondern stellt ausschließlich auf die Herauslösung aus der Familie als Anknüpfungspunkt ab und folgert daraus, dass diesen Kindern „andere Formen der Betreuung“ geboten werden müssen.

§§ Rechtsinfo

Vor allem aber will Art. 20 KRK nicht nur eine temporäre Notfallversorgung durch Jugendhilfemaßnahmen während der Dauer des Asylverfahrens, durch eine Inobhutnahme oder die Bereitstellung einer gesetzlichen Vertretung, sondern generell dem Kind „besonderen Schutz und Beistand“ gewähren.

Da die Dauer der Herauslösung aus der Familie am Anfang selten feststeht, bedeutet der in Art. 20 Abs. 1 KRK normierte Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates, dass nicht von vornherein von einer nur vorübergehenden Trennung ausgegangen werden darf, sondern dass das Hilfsangebot auf eine dauerhafte Perspektive ausgerichtet sein muss. Allenfalls dann, wenn von Anfang an eine enge zeitliche Begrenzung feststeht (Beispiel: Hilfemaßnahmen wegen Krankenhausaufenthalt der Eltern), kann dieser kurze Zeitraum Grundlage der Prüfung sein, welche Maßnahmen nötig sind.

!! Hinweis

Dies bedeutet, dass die ausländerrechtliche Situation, also die Überlegung, ob der Asylantrag oder das Schutzbegehren des umF erfolgversprechend ist oder im Gegenteil eine Aufenthaltsbeendigung zu erwarten ist, nicht Entscheidungsgrundlage für das weitere Schicksal der Kinder sein darf, sondern ausschließlich das Kindeswohl. Das Argument, eine bestimmte Heilbehandlung oder Ausbildung „lohne“ sich nicht, ist verfehlt.

Gegenwärtig ist dies aber regelmäßig der Fall. Erwägungen, ob das Kind etwa die Realschule oder die begonnene berufliche Ausbildung abschließen können wird oder vorher das Land verlassen muss und ob es deshalb nicht von vornherein „vernünftiger“ ist, dem Kind den ihm gemäßen Ausbildungsgang deshalb zu verwehren, weil das Ausländerrecht den Abschluss in Frage stellen könnte, sind fehlgeleitet. Sie werden nicht vom Kindeswohl oder dem Recht des Kindes auf „besonderen Schutz und Beistand des Staates“ geleitet, sondern von der Überlegung, was die Ausländerbehörden tun könnten. Die Prioritäten, die die KRK vorgibt, werden hierdurch verschoben.

Richtig ist es, dem Kind die Ausbildung zu ermöglichen, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Wie bei jeder Zukunftsentscheidung sind alle Aspekte zu berücksichtigen. Bei einer Ausbildung sind dies etwa die Berufschancen, die Erreichbarkeit des Ausbildungsplatzes, die Finanzierbarkeit der Ausbildung und unter anderem auch die ausländerrechtliche Situation. Das Ausländerrecht ist ein Aspekt von vielen, aber – im Gegensatz zum Kindeswohl – keiner, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 20 Abs. 1 KRK ist für Kinderflüchtlinge die materielle Schutznorm. Sie gilt für die, die einen Schutzstatus erhalten haben ebenso wie für Kinder, die noch im Asylverfahren stehen. Für Letztgenannte ist auch noch Art. 22 KRK (siehe hierzu 3.7) zu beachten, der ein kindgerechtes Verfahren garantiert.

2.3.2 Kindeswohlgefährdung

Dass es richtig ist, den besonderen Schutz- und Beistandsanspruch als einen auf Dauer angelegten zu betrachten, zeigt sich, wenn man den zweiten Anwendungsfall des Art. 20 KRK in den Blick nimmt, nämlich den, dass das Kind deshalb aus der familiären Umgebung herausgenommen wird, weil „der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann“, wenn also die familiäre Umgebung dem Kindeswohl schadet. In diesem Fall existiert der bei umF scheinbar vorhandene Konflikt zwischen einer dauerhaften Lösung im Interesse des Kindeswohls und einer bloß temporären Zwischenlösung meist nicht. Denn bei Kindern aus schwierigen sozialen Verhältnissen, die aus ihrem Elternhaus entfernt werden müssen, liegt es auf der Hand, dass eine dauerhafte Konfliktlösung im Interesse des Kindeswohls angestrebt werden muss. Sachgerechte Maßnahmen zielen daher bei diesen Fallkonstellationen in der Regel darauf, bei Beibehaltung eines verantwortbaren Umfangs des Kontakts zur Herkunftsfamilie die Kinder zu fördern und ihnen Entwicklungschancen unabhängig von der elterlichen Herkunft zu geben.

2.3.3 Besonderes Schutz- und Beistandsgebot und Recht auf Bildung

Bei umF darf es nicht anders sein. Art. 20 KRK gebietet, *alle* Kinder, die aus ihrer Familie herausgelöst sind – seien es umF, seien es aus Schutzgründen aus der Familie genommene Kinder – optimal zu fördern. Aufenthalts- und asylrechtliche Fragestellungen haben hinter den Grundsätzen der KRK zurückzustehen.

2.3.3.1 Praxis oft ungenügend

Die deutsche Praxis ist hiervon weit entfernt. So wird berichtet, dass Schulen schulpflichtige Kinder wegen mangelnden Deutschkenntnissen nicht aufnehmen wollen, dass Gymnasien aus diesem Grunde auf Realschulen verweisen, auch wenn das Kind vorher eine vergleichbare Ausbildung begonnen hatte oder dass die Berufsschulpflicht nicht eingelöst werden kann, weil die meisten Berufsschulen auf Kinder mit ungenügenden Sprachkenntnissen nicht eingerichtet sind. Jugendlichen mit Duldung wird die Teilnahme an Deutschkursen manchmal verwehrt und regelmäßig nicht bezahlt.

!! Hinweis

Dem besonderen Schutz- und Beistandsgebot und dem Recht auf Bildung aus Art. 28 und 29 KRK werden die Behörden damit nicht gerecht. Hier gilt es hartnäckig zu bleiben und die Ansprüche notfalls einzuklagen – und zwar vollumfänglich. Dies bedeutet, dass es nicht damit getan ist, wenn das Kind in der Klasse sitzen darf, solange es nicht stört, sondern, dass ihm ein ergänzender (Sprach)Unterricht zuteilwerden muss.

2.3.3.2 Recht auf Bildung auch für Flüchtlingskinder

Generell gilt, dass auch Flüchtlingskinder ein Recht auf Bildung haben, das während des laufenden Asylverfahrens oft nicht eingelöst wird (Einzelheiten hierzu siehe 3.5).

Das Bildungs- und Teilhabepaket kommt wegen der hohen bürokratischen Hürden gerade dem Personenkreis, der in besonderem Maße davon profitieren dürfte, nämlich den Kindern ausländischer Herkunft, oft nicht zugute.

2.3.3.3 Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften

Das besondere Schutzgebot ist auch verletzt, wenn Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen. Dies gilt auch für kurzfristige Aufenthalte. Denn manchmal sind diese jugendgefährdenden Orte, immer aber solche, die dem Kindeswohl nicht förderlich sind (siehe hierzu 4.6).

§§ Rechtsinfo

Wie das Gebot der vorrangigen Beachtung des Kindeswohls gibt Art. 20 KRK den Kindern, die aus der Familie herausgelöst sind, ein einklagbares Recht auf Schutz und Beistand. Inhalt und Umfang ergeben sich aus den sonstigen Normen der KRK.

2.4 Verfahrensfähigkeit, Art. 1 KRK, Art. 9 Abs. 1 KRK, Art. 12 Abs. 2 KRK

2.4.1 Art. 1 KRK definiert als Kind jeden Menschen,

„der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt“.

Die Regelung ist an sich eindeutig: Auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs kommt es an. Eine Ausnahme macht die KRK nur insoweit, als das jeweils anzuwendende nationale Recht die Volljährigkeit vorverlegt hat. Damit wird nationalen Besonderheiten Rechnung getragen, was bei wenigen Staaten der Fall ist, nicht aber in Deutschland. In Deutschland tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs ein.

Im Bereich des Ausländer- und Asylrechts hat Deutschland ein Sonderrecht geschaffen, das mit der KRK nicht übereinstimmt.

§§ Rechtsinfo

Nach deutschem Recht tritt Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ein (§ 2 BGB). Daran gekoppelt ist die Verfahrens- und die Prozessfähigkeit, also die Fähigkeit, in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren aufzutreten, zu klagen und verklagt zu werden. Vorher werden die Kinder durch die Eltern oder den Vormund vertreten.

Nach § 80 AufenthG und § 12 AsylVfG sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist ein ausländisches Kind bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahrs handlungsfähig. Dies bedeutet, dass das Kind selbst Verfahrenshandlungen vornehmen darf, andererseits aber auch, dass ihm gegenüber solche wirksam vorgenommen werden können, ohne dass die Eltern oder ein Vormund eingeschaltet oder auch nur informiert werden müssen.

Zur Rechtfertigung der Herabsetzung der Altersgrenze wird behauptet, der vorzeitige Eintritt der Handlungs- beziehungsweise Verfahrensfähigkeit ab dem 16. Lebensjahr sei für die Jugendlichen von Vorteil. Das Argument wird wohl aus § 107 BGB abgeleitet, der die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für die Willenserklärung, durch die die/der Minderjährige „lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt“, für nicht erforderlich erklärt. Damit wird aber die Verfahrensfähigkeit, um die es hier geht, mit der Geschäftsfähigkeit verwechselt, die mit Einschränkungen auch Minderjährige besitzen (etwa für Geschäfte des täglichen Lebens, § 105 a BGB, oder Leistungen aus eigenen Mitteln, § 110 BGB). Dass eine Vorverlagerung der Verfahrensfähigkeit dem Kind auch Nachteile bringt, liegt jedoch auf der Hand. Das Kind ist dann nämlich gehalten, seine Rechte selbst wahrzunehmen und gegebenenfalls durchzusetzen, also Widerspruchs- und Klagefristen zu beachten und die Formalien gegenüber den zuständigen Stellen einzuhalten. Eine Fristsäumnis geht zu seinen Lasten. Jedermann weiß, dass Kinder und Jugendliche nicht die Gewandtheit und Lebenserfahrung eines Erwachsenen besitzen. Sie tun sich – vor allem im Umgang mit Behörden und der Gerichtsbarkeit – schwerer als Erwachsene. Erst recht gilt dies für die Kinder, für die die Sonderregelungen gelten, nämlich ausländische Kinder, die aus einem fremden Land und einem anderen Kultur- und Sprachkreis kommen und möglicherweise erst kurze Zeit in Deutschland leben. Besonders bei Kinderflüchtlings ist diese Vorverlagerung inakzeptabel. Sie sind regelmäßig erst kurz im Land, kennen ihre Rechte nicht, verstehen die Sprache und vor allem das Behördendeutsch nicht, kennen das starre deutsche Fristen- und Rechtswegsystem nicht und sind von fremden kulturellen Vorstellungen geprägt, etwa, dass ein Widerspruch oder eine Klage eine Unbotmäßigkeit sei und man besser um das Wohlwollen des Richters werbe, als den Staat zu verklagen. Ohne Hilfe können sie auch die Erfolgchancen eines regelmäßig kostenpflichtigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht einschätzen.

!! Hinweis

Bis zu einer Änderung der gleichheitswidrigen und der KRK zuwiderlaufenden Regelungen sind die Gerichte gefordert: Auch 16- bis 18-Jährigen ist ein Vormund oder zumindest ein Verfahrensbeistand für diese Verfahren zu bestellen, wie das beispielhaft das AG Gießen beschlossen hat (AG Gießen, Familiengericht, Beschluss vom 16. Juli 2010, Az. 244 F 1159/09 VM). Man sollte sich von entgegenstehenden Beschlüssen anderer Familiengerichte nicht beirren lassen und in jedem geeigneten Fall einen Beistand beantragen.

Die Schutzbestimmung des Art. 1 KRK, dass die Kinderrechte für alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gelten, darf in Deutschland nicht länger missachtet werden.

▶▶ Schlussfolgerung

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Sonderregelungen der § 80 AufenthG, § 12 AsylVfG und § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zu streichen!

2.4.2 Beteiligungsrechte

Art. 9 Abs. 2 KRK und Art. 12 Abs. 2 KRK gewähren dem Kind Beteiligungsrechte.

Bei Art. 9 KRK geht es um das Recht des Kindes, mit seinen Eltern zusammenzuleben. Wenn eine Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrenntlebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist, gewährt Art. 9 Abs. 2 KRK allen Beteiligten und damit auch dem Kind das Recht, am Verfahren teilzunehmen und seine Meinung zu äußern.

Art. 12 Abs. 2 KRK garantiert dem Kind, dass es in allen es berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine(n) Vertreter(in) oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört wird. Damit wird die Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 KRK konkretisiert, die einem Kind, das

fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichert, diese Meinung in allen seinen Angelegenheiten frei zu äußern und ihm verspricht, seine Meinung „angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen. Das Kind wird als eigenständige Persönlichkeit gesehen, das nicht nur Objekt elterlicher oder staatlicher Fürsorge ist, sondern als Mensch mit eigenem Willen eine Subjektstellung einnimmt, die auch verfahrensrechtlich abgesichert wird. Vergleichbare Beteiligungsrechte für Erwachsene kennen die menschenrechtlichen Normen nicht – sie werden als Teil des Grundsatzes des „fair trial“ vorausgesetzt. Da Kinder nicht nur wie Erwachsene in einem Spannungsverhältnis zu öffentlichen Institutionen oder privaten Interessen stehen, sondern zusätzlich in einem gegenüber den Eltern und Aufsichtspersonen, kommt der Hervorhebung der Anhörungs- und Beteiligungsrechte großes Gewicht zu.

Im Bereich des Familienrechts (Art. 9 Abs. 1 KRK) hat der deutsche Gesetzgeber die Beteiligungsrechte umgesetzt. Es gibt den Kinderanwalt (§ 317 FamFG), die Beistandschaft (§§ 1717ff. BGB) und die Pflegerbestellung (§§ 1909ff. BGB).

Ist die Trennung jedoch Folge einer sonstigen Maßnahme, etwa einer Inhaftnahme oder einer ausländerrechtlichen Verfügung, werden die Beteiligungsrechte des Kindes nicht eingelöst. Diese ergeben sich zwar nicht aus Art. 9 Abs. 4 KRK – dieser gewährt nur einen Auskunftsanspruch –, wohl aber aus Art. 12 Abs. 2 KRK. Dem Kind ist danach in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zwingend rechtliches Gehör zu gewähren. Es soll seine Interessen, seine Sichtweise und seine Erfahrungen einbringen können, soweit es fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden. Eine starre Altersgrenze gibt es dabei nicht – auch kleine Kinder können ihre Bedürfnisse (in kindlicher Form) artikulieren. Für ausländische Kinder bedeutet dies, dass sie das Recht haben, sich auch in (ausländerrechtlichen) Verfahren, die die Eltern (oder ein Elternteil) betreffen, sie selbst aber nicht direkt, sondern nur mittelbar, zu beteiligen. Darüber, ob sie (in einem Gerichtsverfahren) auf Antrag beizuordnen sind und ihnen ein Verfahrensbeistand gestellt werden muss, kann man streiten, nicht aber darüber, dass sie zu hören sind.

!! Hinweis

Ein Antrag auf Beiordnung, sollte jedenfalls dann gestellt werden, wenn das die Eltern betreffende Verfahren die Trennung des Kindes von den Eltern bewirken oder mittelbar auch dessen aufenthaltsrechtliches Schicksal bestimmen könnte. Er wird jedenfalls eines bewirken: dem Gericht die Relevanz des Kindeswohls und der KRK in Erinnerung zu rufen und sich damit auch im Urteil auseinanderzusetzen.

Geregelt ist ein solches Beteiligungsrecht der Kinder im Abschiebungshaftrecht: § 420 Abs. 3 FamFG schreibt die Anhörung der Beteiligten vor. § 418 Abs. 3 Nr. 1 FamFG definiert als sonstige Beteiligte auch die Kinder, wenn der oder die Betroffene bei ihnen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat. Für ausländerrechtliche Verfahren gilt dasselbe – auch ohne spezielle Regelung im AufenthG aus Art. 12 Abs. 2 KRK.

3 Einzelne Rechte

3.1 Recht auf Eintragung in ein Geburtsregister und auf Identität, Art. 7 KRK, Art 8 KRK

Art. 7 Abs. 1 KRK gewährt dem Kind zunächst das Recht, in ein Register eingetragen zu werden. Was erst einmal als bürokratischer Formalismus erscheinen könnte, wird in seinem Gewicht klar, wenn man die nachfolgenden Rechte betrachtet: das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und das Recht, soweit wie möglich, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Mit letztgenanntem Recht korrespondiert das Verbot der Trennung des Kindes von den Eltern und das Recht auf persönliche Kontakte in Art. 9 KRK sowie die in Art. 22 Abs. 1 S. 1 zweiter Hs. KRK verankerte Staatenverpflichtung, dem Flüchtlingskind zu helfen, seine Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel der Familienzusammenführung.

Die KRK geht davon aus, dass die Kenntnis der Abstammung für das Kind identitätsprägend ist und räumt dem familiären Zusammenhalt einen hohen Stellenwert ein.

3.1.1 Recht auf Registrierung und Namen

Das Recht auf Registrierung und einen Namen führt zur Begründung einer äußeren Identität. Wie schon der Dichter Bertold Brecht wusste, ist der edelste Teil des Menschen sein Pass oder, anders gesagt, der Besitz von Dokumenten. Ohne diese ist er in der heutigen Welt ein Nichts – er ist nicht nur von der politischen Teilhabe ausgeschlossen, sondern auch von allen sozialen und gesellschaftlichen Rechten.

Was selbstverständlich ist – mit seinem Namen von den Behörden erfasst zu werden –, ist in der Praxis nicht immer einfach: Wenn etwa die Eltern aus einem Staat mit einer wenig funktionierenden Verwaltung kommen, kann strittig sein, ob sie wirksam verheiratet sind und infolge dessen, ob das Kind ehelich oder unehelich ist oder den Namen des Vaters oder der

Mutter führt. Eine „vorsorgliche“ Vaterschaftsanerkennung wird von manchen Standesämtern nicht akzeptiert, wenn und weil die Eltern ja behaupten, nach Heimatrecht verheiratet zu sein und erst die Klärung des Familienstandes Aufschluss darüber gibt, ob das Kind „ehelich“ oder „nicht ehelich“ ist. Die Prüfung dieser Fragen kann zu langwierigen Verfahren führen und erschwert oder verhindert manchmal sogar noch die Eheschließung.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Die Behörden und Gerichte sollten den Schwierigkeiten, denen Ausländer(innen), die aus Staaten mit nicht funktionierender Verwaltung kommen, Rechnung tragen. Vorbildlich ist die Regelung in Art. 11 Abs. 2 der EU-Familiennachzugs-Richtlinie (Richtlinie 2003/86/EG des Rates), die für den Familiennachzug zu einem Flüchtling bestimmt, dass dann, wenn ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen kann, der Mitgliedsstaat „andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen“ prüft und nach dem nationalen Recht bewertet. Da auch die nationalen Regelungen (z. B. des FamFG in §§ 29, 30 und 31 oder des Personenstandsgesetzes in § 9 Abs. 2) Beweisschwierigkeiten dadurch Rechnung tragen, dass z. B. Eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden, besteht auch in Deutschland die Möglichkeit, den Nachweisschwierigkeiten Rechnung zu tragen.

3.1.2 Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität

Die Einlösung des Rechts auf Registrierung der Geburt hat bei Menschen in der Illegalität wegen der Übermittlungspflichten des § 87 AufenthG zur Folge, dass der ganzen Familie die Abschiebung droht. Heimliche Geburten und die Nicht-Registrierung der Kinder durch die Eltern können die Reaktion sein. Selbst die Abstammung der Kinder und ihr Geburtsdatum bleiben so im Dunkeln. Damit wird den Kindern nicht nur der Zugang zu Ämtern und Behörden, sondern auch zum öffentlichen Gesundheitssystem oder dem Schul- und Bildungswesen erschwert oder gar vereitelt.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Hier ist der Gesetzgeber gefordert: Das Recht auf einen Namen und Registrierung der Geburt steht auch den Menschen in der Illegalität zu und darf nicht de facto – wegen der drohenden Folgen – vereitelt werden. Den Menschenrechten – dem Recht des Kindes auf Eintragung in ein Geburtsregister und auf Identität – gebührt der Vorrang vor Ordnungsbestimmungen. Die Standesämter müssen deshalb von der Datenübermittlungspflicht befreit werden.

3.1.3 Recht auf Kenntnis der Eltern

Das Recht auf Kenntnis der biologischen Eltern wird auch von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als wesentlich für die Individualitätsfindung, für das Selbstverständnis und das familiäre Verhältnis und damit als Teil des Persönlichkeitsrechtes gesehen.

Art. 7 Abs. 1 zweiter Hs. KRK gewährt dem Kind das Recht, von seinen Eltern betreut zu werden. Damit ist die KRK fortschrittlicher als das deutsche BGB, das in § 1631 Abs. 1 BGB nur ein elterliches Erziehungsrecht festhält. Erst über die grundgesetzliche Werteordnung, welche das Kind „als Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ ansieht (BVerfGE 24, S. 119, 144) kann hierzulande ein Recht des Kindes auf Erziehung und Betreuung begründet werden.

Damit ergeben sich Zweifel, ob die Regelung des § 27 Abs. 1 AufenthG mit der KRK übereinstimmt. Ein Familiennachzug wird danach nur zugelassen, wenn er der Herstellung und Wahrung der familiären Gemeinschaft dient. Das Recht eines Kindes, von seinen Eltern betreut zu werden, verlangt aber nicht notwendig die Herstellung einer familiären Gemeinschaft. Es gibt Fallkonstellationen, in denen es sachgerecht erscheint, dass das Kind in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einem sonstigen Heim wohnt und eine familiäre Gemeinschaft nicht (sogleich) hergestellt wird. Gleichwohl kann eine – zumindest teilweise – Betreuung durch die Eltern erfolgen. Eine enge Auslegung von § 27 Abs. 1 AufenthG verhindert in diesem Fall einen Elternnachzug, was Art. 7 Abs. 1 KRK widerspricht.

Weiter könnten Art. 9 Abs. 3 KRK und Art. 10 Abs. 1 KRK verletzt sein, die dem Kind regelmäßige und persönliche Kontakte garantieren, die im Falle einer Verweigerung des Nachzuges ausgeschlossen sein können. Wird vorgetragen, dass zwar eine familiäre Gemeinschaft im engeren Sinne nicht gewollt ist, wohl aber ein regelmäßiger und persönlicher Kontakt, ist ein Anspruch auf Nachzug aus der KRK abzuleiten.

!! Hinweis

§ 27 Abs. 1 AufenthG ist erweiternd dahingehend auszulegen, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft von Kind und Eltern nicht notwendig verlangt wird.

3.1.4 Recht auf Staatsangehörigkeit

Die Formulierung in Art. 7 Abs. 1 KRK, wonach das Kind das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit hat, bedeutet nicht, dass das Kind die Staatsangehörigkeit des Landes, in welchem es geboren wird, erhalten müsste. Es gibt zwar in einigen Staaten eine solche Regelung, wonach die Kinder, die auf ihrem Territorium geboren werden, automatisch deren Staatsangehörigkeit erhalten (ius soli). In den meisten Staaten jedoch – wie auch Deutschland – gilt das Abstammungsprinzip. In Deutschland gibt es eine Einschränkung: Nach § 4 Abs. 3 StAG erwirbt das Kind ausländischer Eltern durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat oder als Schweizer Bürger beziehungsweise dessen Ehegatte ein Freizügigkeitsrecht entsprechend dem Recht der EG.

Art. 7 Abs. 1 KRK will im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit nur feststellen, dass die Staaten grundsätzlich verpflichtet sind, dem Kind auch eine Staatsangehörigkeit entsprechend dem anzuwendenden nationalen Recht zu gewähren und es nicht in die Staatenlosigkeit fallen zu lassen.

§§ Rechtsinfo

Ein Recht auf Einbürgerung kann aus der KRK nicht abgeleitet werden, wohl aber ein Recht auf Klärung der Staatsangehörigkeit.

3.1.5 Recht auf Achtung und Identität

Art. 8 Abs. 1 KRK verpflichtet die Staaten, die Identität des Kindes, einschließlich der Staatsangehörigkeit, des Namens und der Familienbeziehungen zu achten und sicherzustellen, dass sie ihre Identität ohne rechtswidrige Eingriffe behalten. Das in Art. 7 KRK als Individualrecht skizzierte Recht auf Persönlichkeit wird damit den Staaten als Verpflichtung auferlegt. Art. 8 Abs. 2 KRK sichert dem Kind im Falle eines Eingriffes Schutz durch die Vertragsstaaten zu.

3.1.6 Recht auf sozio-kulturelle Familienbeziehung

Art. 7 Abs. 1 KRK betrifft die Beziehung zu den biologischen Eltern.

Die sozio-kulturellen Familienbeziehungen hingegen werden als Teil der kindlichen Identität durch Art. 8 Abs. 1 KRK geschützt, jedoch mit der Einschränkung, dass diese „gesetzlich anerkannt“ sein müssen. Dies sind zum einen die Fälle einer Adoption, zum anderen aber auch die einer sozial-familiären Vaterschaft im Sinne von § 1600 Abs. 4 BGB, also dann, wenn der Vater „für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat“. Die damit korrespondierenden Normen der Art. 9 und 22 KRK sind in diesem Sinne zu interpretieren.

§§ Rechtsinfo

Auch die Trennung des Kindes gegen seinen Willen von seinem sozio-kulturellen Vater ist damit unzulässig.

3.1.7 Mahnung an die Eltern

Auch wenn Art. 8 KRK primär an den jeweiligen Staat adressiert ist, appelliert die Norm auch an die Eltern. Das Gebot der Achtung der Persönlichkeit und Identität des Kindes mahnt auch sie, dem Kind durch eine umgehende Registrierung von Geburt an einen Namen und eine Identität zu geben.

3.2 Recht auf Familienleben und Privatleben, Art. 16 KRK

3.2.1 Achtung des Privatlebens

Art. 16 Abs. 1 KRK verbietet willkürliche und rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben, die Familie, die Wohnung, den Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen der Ehre und des Rufes des Kindes. Absatz 2 verpflichtet den Staat, gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen Schutz zu gewähren.

Die Bestimmung ist zunächst deshalb von Bedeutung, weil sie die Individualität des Kindes, seine Rechtspersönlichkeit anerkennt. Dass auch ein Kind ein Privatleben hat, ein Recht auf Wohnung und eigenen Schriftverkehr, und zwar als eigenständiges und nicht von den Eltern abgeleitetes Recht, war nicht immer unstrittig und ist bis heute nicht konfliktfrei. In Bezug auf die Eltern allerdings besteht ein Spannungsverhältnis zu Art. 5 KRK und Art. 18 Abs. 1 KRK, welche den Eltern grundsätzlich das Erziehungsrecht überantworten und damit dieses Kinderrecht tangieren, soweit nicht die elterlichen Eingriffe willkürlich oder rechtswidrig sind. Das Beispiel des Briefgeheimnisses, das selbstverständlich auch für das Kind gilt, im Einzelfall aber durch das Erziehungsrecht der Eltern oder das Kindeswohl relativiert werden kann, mag dies verdeutlichen.

Im Hinblick auf die Eingriffe durch den Staat oder Dritte hingegen ist die Norm griffig. Jeder willkürliche oder rechtswidrige Eingriff in das Privatleben usw. und jede rechtswidrige Beeinträchtigung der Ehre und des Rufes sind verboten und zu unterbinden. Die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften ist durch Art. 16 Abs. 1 KRK nicht grundsätzlich verboten – auch wenn hierdurch das Privatleben des Kindes betroffen ist (siehe hierzu die Ausführungen unter 4.6., 3.5.7., 3.7). Gleichviel zeigt die Norm, dass bei der Entscheidung über eine solche Maßnahme unter dem Aspekt des Rechts des Kindes auf Privatleben zu überlegen ist, ob ein solcher Eingriff verhältnismäßig ist. Sowie einerseits zu beachten ist, dass Art. 19 Abs. 1 KRK den Staat verpflichtet, das Kind vor jeder Form der Schadenszufügung und Verwahrlosung zu schützen, was damit die Herausnahme aus der Familie auch in Übereinstimmung mit Art. 27 KRK gebieten kann, muss andererseits das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität und seines Privatlebens geachtet werden.

Im Einzelfall kann sich durchaus die Fallkonstellation ergeben, dass die Zuweisung eines Kindes in eine Gemeinschaftsunterkunft einen Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 KRK darstellt, etwa dann, wenn das Kind, das altersgemäß bereits imstande ist, ein eigenständiges Leben zu führen, die Privatwohnung nur deshalb verlassen soll, weil die bisherigen Mitbewohner(innen) ausziehen. Die generelle „Lagerpflicht“, die in einigen Bundesländern besteht und auch bei über 16-Jährigen zum Tragen kommt, erscheint auch deshalb fragwürdig.

3.2.2 Recht auf Privatleben und Aufenthaltsbeendigung

Art. 16 Abs. 1 KRK ist auch zu diskutieren, wenn Familienangehörige isoliert abgeschoben werden sollen, schützt er doch, wie Art. 8 Abs. 1 EMRK allgemein, das Privatleben und das Familienleben des Kindes im Besonderen. Zu den Begriffen des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK hat der EGMR ausgeführt, dass sämtliche relevanten Aspekte im Einzelfall gegen das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung abzuwägen sind: Die Dauer des Aufenthalts, die sogenannte Verwurzelung, insbesondere die Berufstätigkeit oder die schulische Einbindung, die Sprachkenntnisse, die persönlichen Kontakte einerseits und Bindungen zum Herkunftsland und die Kenntnis von dessen Sprache andererseits sind den Interessen an der Aufenthaltsbeendigung abwägend gegenüberzustellen. Diese Überlegungen sind auch im Hinblick auf das Privatleben und die familiären Beziehungen des Kindes nach Art. 16 KRK anzustellen, wenn es um die Aufenthaltsbeendigung des Kindes selbst oder seiner Familienangehöriger geht (siehe hierzu auch 4.3. und 4.5).

3.3 Recht auf Eltern, Art. 9 KRK, Art. 10 KRK, Art. 22 Abs. 2 KRK, Art. 34 und 35 KRK

3.3.1 Keine Trennung von den Eltern

Art. 9 KRK garantiert dem Kind, nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt zu werden, soweit die Trennung nicht aufgrund eines gerichtlich nachprüfbaren Verfahrens zum Wohle des Kindes notwendig ist, etwa aufgrund von Misshandlung oder Vernachlässigung durch die Eltern. Art. 9 II KRK sichert dem Kind und jedem Elternteil das Recht zu,

am Verfahren beteiligt zu werden. Dies gilt jedenfalls für familienrechtliche Verfahren wie etwa die Herausnahme des Kindes aus der Familie und seine Unterbringung in einem Jugendheim. Für andere Verfahren ergibt sich das Beteiligungsrecht aus Art. 12 Abs. 2 KRK.

Das Recht auf den Genuss der elterlichen Sorge aus Art. 7 Abs. 1 KRK und das Verbot der Trennung des Kindes von den Eltern in Art. 9 Abs. 1 KRK betont den hohen Stellenwert, den die KRK dem familiären Zusammenhalt einräumt. Während Art. 8 EMRK und Art. 6 GG den Familienschutz aus dem Blickwinkel der Familie betonen, hat die KRK das Kind im Blick und zieht eine strikte Grenze für die staatlich veranlasste Trennung von Eltern und Kind. Demgemäß hebt Art. 9 Abs. 3 KRK auch das Recht des von einem oder beiden Elternteilen getrenntlebenden Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt hervor.

Wenn Asylbewerber(innen) oder geduldete Kinder und Eltern(teile), die der räumlichen Beschränkung des Wohnorts unterliegen, nicht an einem gemeinsamen Wohnort leben, resultiert hieraus ein wechselseitiges und großzügiges Besuchsrecht, das nicht immer gewährt wird. Da die familiäre Trennung in diesen Fällen auch vom Staat veranlasst ist (wenn und weil keine Zuweisung an einen gemeinsamen Wohnort erfolgte), folgt aus Art. 9 KRK nicht nur ein Besuchsrecht, sondern auch die Verpflichtung, Bedürftigen die Fahrtkosten hierfür nach § 6 AsylbLG zu erstatten.

!! Hinweis

Leben Kinder von den Eltern getrennt, ist ihnen ein regelmäßiger Kontakt zu ermöglichen. Hierfür erforderliche Erlaubnisse (z. B. Verlassenserlaubnisse nach dem AsylVfG) sind zu erteilen. Auch organisatorisch (z. B. bei erforderlicher Begleitung) oder finanziell muss ein regelmäßiger Besuchskontakt ermöglicht werden.

3.3.2 Wohlwollensgebot bei Familienzusammenführung, Art. 10 KRK

Art. 10 Abs. 1 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Anträge auf Familienzusammenführung⁴ wohlwollend, human und beschleunigt zu be-

⁴ Zur Familienzusammenführung siehe auch 4.5.

arbeiten. Art. 10 Abs. 2 KKR garantiert dem Kind auch über die Staatsgrenzen hinaus regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen.

Hier gibt es in Deutschland erhebliche Versäumnisse. Schon die Zusammenführung in Deutschland über die Grenzen eines Bundeslandes kann Monate dauern und erfordert manchmal einen zähen Kampfeswillen. Eine Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien im Dublin-II-Verfahren zieht sich meist über viele Monate hin.

Als Dublin-II-Verfahren bezeichnet man die Regelung, die die Verordnung EG Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, getroffen hat. Die Verordnung sieht vor, dass jeweils nur ein Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Sie enthält Regelungen zur Feststellung der Zuständigkeit und sieht die Rückführung der Flüchtlinge in den für sie zuständigen Mitgliedsstaat vor, wenn sie in einem anderen Staat einen Schutzantrag gestellt haben. Gleichzeitig enthält sie eine Regelung zur Zusammenführung von Familienangehörigen, die auf der Flucht getrennt wurden.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Die Verwaltung ist aufgefordert, bürokratische Hürden abzubauen. Die Familieneinheit muss schnellstmöglich hergestellt werden.

3.3.2.1 Familienzusammenführung bei humanitärem Aufenthaltstitel

Die Zusammenführung von Kindern und Eltern aus dem Ausland scheidet oft an § 29 Abs. 3 AufenthG. Danach darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind einer/eines Ausländerin/Ausländers, die/der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 25 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundes-

republik Deutschland erteilt werden. Satz 3 dieser Bestimmung geht noch weiter: er verbietet einen Familiennachzug in den Fällen der §§ 25 Abs. 4 und Abs. 5, 25 a Abs. 1 und Abs. 2, 104 a Abs. 1 S. 1 und 104 b AufenthG. Eltern und Kinder sollen danach getrennt bleiben, bis der genannte Aufenthaltstitel in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt wird. Dies geschieht regelmäßig erst nach 7 Jahren!

!! Hinweis

Mit dem Recht auf elterliche Betreuung (Art. 7 KRK) ist dies ebenso wenig vereinbar wie mit dem Wohlwollensgebot des Art. 10 KRK und schon gar nicht mit dem Kindeswohl. Hier muss der Klageweg beschritten werden, auch wenn das deutsche Recht scheinbar den Kinder- oder Elternnachzug verbietet.

3.3.2.2 Familienzusammenführung und Ordnungsvorschriften

Gleiches gilt, wenn die Familienzusammenführung an Ordnungsvorschriften, wie der Wohnraumgröße oder dem zur Sicherung des Lebensunterhalts verlangten Einkommens scheitert. Die Forderung, erst eine größere Wohnung zu suchen oder für die Lebensunterhaltssicherung zu sorgen, kann allenfalls dann dem Kindeswohl vorgezogen werden, wenn der Mangel auf einem Verschulden der Eltern beruht und diese ihn aus eigenen Kräften in absehbarer Zeit beseitigen können. Das Kindeswohl wird durch eine Trennung weitaus stärker beeinträchtigt als durch eine zu kleine Wohnung. Auch der Bezug von Sozialleistungen darf die Herstellung der Familieneinheit jedenfalls dann nicht verhindern, wenn diese nicht zu zumutbaren Bedingungen in einem anderen Staat hergestellt werden kann.

3.3.3 Besuchsvisa

Selbst Besuchsvisa für Eltern oder Kinder werden regelmäßig mit dem Argument der Zweifel an der Rückkehrbereitschaft verweigert. Dies wird dann angenommen, wenn die Betroffenen in schwierigen Verhältnissen leben, etwa in einem Bürgerkriegsgebiet, aber auch dann, wenn ihre wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse als nicht gefestigt angesehen werden.

!! Hinweis

Das Besuchsrecht aus Art. 9 Abs. 3 KRK und das Kindeswohl haben Vorrang vor ordnungsrechtlichen Visumsbestimmungen und Mutmaßungen über eine mangelnde Rückkehrbereitschaft. Nur dann, wenn aufgrund von konkreten Fakten feststeht, dass der Besuchsaufenthalt missbraucht werden soll, darf mit dem Argument der mangelnden Rückkehrbereitschaft das Visum versagt werden. In Zweifelsfällen ist dem Kindeswohl der Vorzug zu geben.

Die bisherige Rechtspraxis, Besuchsvisa in derartigen Fällen nur dann zu erteilen, wenn ein zwingender Grund (z. B. eine schwerwiegende Erkrankung) vorliegt, verstößt gegen die KRK.

3.3.4 Recht auf Elternsuche

Art. 22 Abs. 2 S. 1 KRK verspricht den Kinderflüchtlingen staatliche Hilfe, damit die Eltern oder andere Familienangehörige des Kindes aufgefunden gemacht werden, um eine Familienzusammenführung durchzuführen. Diese Bestimmung wird kaum beachtet. Allenfalls dann, wenn eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht, unternimmt man entsprechende Nachforschungen mit dem Ziel, die Abschiebung durchführen zu können (vgl. § 58 Abs. 1 a AufenthG). Richtigerweise müssten solche Bemühungen zu Gunsten von sogenannten umF am Anfang stehen. Bleiben sie erfolglos, steht der dauerhafte Schutzbedarf fest; die Frage ist dann nur noch, ob er im Herkunftsstaat anderweitig befriedigt werden kann.

!! Hinweis

Die Suche nach den Eltern muss am Anfang der Bemühungen stehen, wenn es um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geht.

Machen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine asyl- oder menschenrechtliche Gefährdung im Herkunftsland geltend und ist eine solche auch nicht aus objektiver Sicht zu befürchten, kann grundsätzlich die Familieneinheit wiederhergestellt werden. Beruft sich das Kind auf eine Verfolgung, ist eine sofortige Nachforschung nach den Eltern ebenfalls

geboten. Zum einen können die Eltern möglicherweise umfassender und detaillierter Auskunft über die Situation im Herkunftsland geben, zum anderen schließt das Vorliegen einer Gefahr im Herkunftsstaat nicht grundsätzlich aus, Kontakt zu den Eltern herzustellen. Die Suche nach den Eltern ist nur dann (im Einzelfall) kontraproduktiv, wenn sie die Gefahr einer Verfolgung auch der Eltern forciert.

3.4 Maßnahmen gegen Kindesentführung, Art. 11 KRK, und Ausbeutung, Art. 32 bis 34 KRK

Art. 11 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zur Bekämpfung der Kindesentführung ins Ausland zu treffen, Art. 34 KRK gegen sexuelle Ausbeutung und Prostitution und Art. 35 KRK gegen den Kinderhandel.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Hier ist das Problembewusstsein beim BAMF und den Ausländerbehörden zu schärfen. Auch wenn sich mittlerweile Arbeitsgruppen des Problems des Kinder- und Menschenhandels annehmen und auch bei den Polizeibehörden teilweise geschultes Personal eingesetzt wird, ist der Schutz der betroffenen Kinder ungenügend.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die deutsche Asylbehörde und prüft als solche, ob dem Betroffenen eine asylrelevante Verfolgung oder die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung im Herkunftsstaat droht. Als nationales Kompetenzzentrum in Fragen der Integration und Migration koordiniert es darüber hinaus die europäische und internationale Zusammenarbeit, organisiert die Integrationskurse, führt die Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer durch, führt das Ausländerzentralregister und betreibt wissenschaftliche Forschung zu Migrations- und Integrations-themen.

§ 25 Abs. 4 a AufenthG wird in diesem Zusammenhang immer als in Deutschland bereits bestehende Schutznorm genannt, weil er es ermöglicht, dem Opfer von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Gleiches gilt für § 25 Abs. 4 b AufenthG, der bei Opfern von Schwarzarbeit eingreift. Dabei wird aber übersehen, dass diese Bestimmungen primär dem Interesse der Strafverfolgung dienen, weil das Aufenthaltsrecht auf die Dauer des Strafverfahrens begrenzt ist und die Notwendigkeit voraussetzt, das Opfer als Zeuge zur Verfügung zu haben. Ein echter Opferschutz würde neben therapeutischen Maßnahmen (die zwar auch jetzt schon im Einzelfall erfolgen, oft aber nur schwer erlangt werden können) vor allem die Möglichkeit eines langfristigen und gegebenenfalls auch dauerhaften Aufenthalts verlangen – was jetzt ausdrücklich ausgeschlossen ist.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, § 25 Abs. 4 a und 4 b AufenthG so zu ändern, dass der Aufenthaltstitel nicht nur vorübergehend erteilt werden darf.

Im asyl-/mensenrechtlichen Verfahren ist zu bedenken, dass derartige Übergriffe bei Kindern regelmäßig zu Schäden an der Psyche führen und eine Rückführung sie wieder den Verhältnissen übergibt, die Ursache des Kinderhandels waren. Eine Wiederholungsgefahr liegt jedenfalls dann auf der Hand, wenn es sich bei den Herkunftsstaaten nicht um geordnete Staatswesen handelt – wie bei diesen Fällen meist. Hinzu tritt oft die Gefahr, dass die Betroffenen für das Scheitern ihrer Mission verantwortlich gemacht werden und jedenfalls finanziellen „Ausgleichsforderungen“ und oft auch Rache und Gewalt ausgesetzt sind. Die behördliche und die gerichtliche Praxis trägt dem nur ungenügend Rechnung.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Das BAMF ist aufgefordert, sowohl der psychischen Belastung der Kinder, die solchen Übergriffen ausgesetzt waren, mehr Bedeutung zuzumessen, als auch der Gefahr, die dem Kind im Fall einer Rückkehr drohen. Die Gefahr von Sanktionen gegen die Opfer des Menschenhandels und der Ausbeutung liegt auf der Hand und indiziert im Fall einer Rückkehr eine Gefährdung.

▶▶ Schlussfolgerung

Ein Kind, das Opfer von Kinderhandel war, sexuelle oder sonstige Ausbeutung erlebt hat, ist regelmäßig an seiner Seele und Psyche geschädigt. Eine Rückkehr in das Land, in dem es diese Ausbeutung erfuhr, reißt die alten Wunden wieder auf. Zudem besteht die Gefahr, dass es seinen Ausbeuter(inne)n wieder in die Hände fällt und wegen der Rückkehr bestraft oder erneuter Ausbeutung ausgesetzt wird. Dem Kind ist daher im Regelfall Abschiebungsschutz zu gewähren.

Gegenwärtig wird dieser Problematik im asylrechtlichen Verfahren zu geringe Aufmerksamkeit zuteil. Die Kinder schweigen – aus Scham oder weil sie die sie belastenden Erlebnisse verdrängt haben –, die Betreuer(innen) forschen nicht nach und das BAMF begnügt sich oft damit, auf die Polizeibehörden zu verweisen, die diesen Straftatbeständen nachgehen sollen. Dies muss geändert werden.

!! Hinweis

Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass das Kind Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung war, versuchen Sie, nach Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, gegebenenfalls auch mit therapeutischer Hilfe, diesen Sachverhalt aufzuklären und sorgen Sie dafür, dass er auch im asylrechtlichen Verfahren zur Sprache gebracht wird.

3.5 Recht auf staatliche Fürsorge

Die KRK gewährt dem Kind ein umfassendes Recht auf staatliche Fürsorge, das in verschiedenen Artikeln festgezurr ist. Die in der Präambel ausgeführten Ziele, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geiste der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geiste des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte und die dort festgehaltene Erkenntnis, dass „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife be-

sonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf“, wird in den einzelnen Schutz- und Fürsorgeboten umgesetzt.

3.5.1 Staatliche Pflicht, Schutz und Fürsorge zu gewährleisten

Art. 3 Abs. 2 KRK ist die inhaltliche Generalklausel, die die Vertragsstaaten verpflichtet, dem Kind „den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind“, Art. 3 Abs. 3 KRK verpflichtet die Staaten, die für die Fürsorge des Kindes und dessen Schutz erforderlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen zu schaffen und materiell und fachlich auszustatten. Auch wenn dieses Gebot dem einzelnen Kind keinen unmittelbaren Anspruch gibt, etwa, dass sein Kindergarten eine zusätzliche Planstelle erhält, verdeutlicht die Norm gleichwohl, dass die Schutz- und Sorgeverpflichtung des Staates nicht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit steht, sondern umgekehrt der Fürsorgepflicht das Primat zukommt. Art. 4 S. 2 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die zur Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes erforderlichen Maßnahmen „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ zu treffen. Dies bedeutet eine Priorisierung des Kindeswohls bei (regelmäßig) beschränkten Mitteln. Wird z. B. im Gemeinderat diskutiert, ob eine Straße neu geteert oder stattdessen eine Kindergärtnerin mehr eingestellt wird, ist das vorrangige Gewicht des Kindeswohls zu bedenken.

3.5.2 Recht auf Informationszugang

Art. 17 KRK will einerseits den pluralistischen Informationszugang des Kindes sicherstellen und andererseits die Förderung des Kindes im Sinne der Präambel durch die Massenmedien.

Die Norm versinnbildlicht in gewisser Weise die Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung eines internationalen Übereinkommens in das nationale Recht auftreten. Denn Art. 17 KRK enthält überwiegend allgemeine Gebote und wenig „Handfestes“. Dass die Massenmedien ermutigt werden sollen, für das Kind wichtige Informationen zu verbreiten oder die Staaten verpflichtet sind, die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern zu fördern, mag für die Verleger interessant sein, dem einzelnen Kind aber bringt es zunächst wenig. Andererseits enthält aber auch dieser Artikel Elemente, die für ein Kind unmittelbare Bedeutung haben und die,

wenn schon nicht im Sinne eines Rechtsanspruchs, so dann zumindest bei der Auslegung vorhandener Gesetze und der Ausgestaltung der Lebensbedingungen zu beachten sind. Wenn Art. 17 erster Hs. KRK verlangt, dass sicherzustellen ist, „dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen“, bedeutet dies zum Beispiel, dass auch in einer Asylbewerberunterkunft dieser Zugang ermöglicht werden muss, auch und gerade, wenn die Unterkunft abgelegen auf dem Land liegt. Da dieses Informationsrecht nicht allein mit dem möglicherweise vorhandenen Fernseher gedeckt werden kann und das Taschengeld nicht ausreicht, um sich entsprechende Medien zu kaufen, muss das Informationsbedürfnis anderweitig befriedigt werden können: sei es durch die Zurverfügungstellung (auch) fremdsprachiger Medien oder des hierfür nötigen Geldes, sei es durch den Zugang zu Bibliotheken (inklusive Übernahme der Bibliotheks- und eventueller Fahrtkosten dorthin), sei es durch die Gestattung eines Umzugs in einen anderen Ort, wenn und weil der Betreffende von seinem Informationsrecht (das zudem durch das Bildungsrecht des Art. 28 KRK gestärkt wird) Gebrauch machen möchte.

Die staatliche Fürsorgepflicht beschränkt sich also nicht auf die Förderung der Massenmedien und der Kinderbuchhersteller, sondern kann durchaus auch gegen einzelne Maßnahmenträger Ansprüche des Kindes begründen. Sie umzusetzen wird – das sei nicht verschwiegen – nicht leicht werden.

3.5.3 Erziehung durch Eltern und Erziehungsziel

Art. 18 Abs. 1 KRK bekräftigt den Grundsatz, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind und zwar „in erster Linie“. Nur „gegebenenfalls“, also dann, wenn Eltern für die Erziehung des Kindes nicht zur Verfügung stehen, ist ein Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes das Grundanliegen.

Art. 18 Abs. 2 KRK verpflichtet die Staaten, die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erziehungsaufgabe zu unterstützen mit dem Ziel der Gewährleistung und Förderung der in der KRK festgelegten Rechte. Welche Bedeutung die KRK diesem Erziehungsziel einräumt,

zeigt der zweite Halbsatz von Art. 18 Abs. 2 KRK, der die Staaten verpflichtet, zu diesem Zweck für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen.

Dass der Inhalt der KRK hier als Erziehungsziel definiert ist, erscheint im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse in Deutschland als Selbstverständlichkeit. Betrachtet man jedoch die Situation in manchen Herkunftsstaaten, wird dann, wenn eine Aufenthaltsbeendigung beabsichtigt ist, ein Konflikt offenkundig. Nicht selten wird eine Abschiebung – insbesondere dann, wenn sie nicht zu den Eltern erfolgen soll, sondern in ein Kinderheim – zu einer Verletzung der in der KRK festgelegten Grundsätze und Rechte führen. Denn längst nicht alle Staaten beachten diese. In vielen Kinderheimen der Welt herrschen dem Kindeswohl abträgliche und manchmal unerträgliche Zustände – wie dies auch in Deutschland in der Vergangenheit nicht selten der Fall war und auch heute noch gelegentlich ist.

§§ Rechtsinfo

Daraus folgt, dass bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen oder, anders ausgedrückt, bei der Prüfung von Abschiebungsverboten und -hindernissen nicht nur die einschlägigen asyl- und menschenrechtlichen Überlegungen, sondern auch das Kindeswohl und schließlich auch die Tatsache, dass der Wertekatalog der KRK als Erziehungsziel vorgegeben ist, in die Abwägung einzustellen ist.

3.5.4 Schutz vor den Eltern

Art. 19 KRK schützt das Kind, das sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer sonstigen Betreuungsperson befindet – auch vor diesen. Der Staat hat geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen (Art. 19 Abs. 1 KRK) und hierzu Sozialprogramme aufzustellen, die dem Kind und den Betreuern die erforderliche Unterstützung gewähren sowie andere Formen der Vorbeugung, Behandlung und Nachbetreuung schaffen und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte

zu sorgen. Diese Aufgaben werden mit Hilfe des Jugendhilferechts weitgehend von den Jugendämtern wahrgenommen.

§§ Rechtsinfo

Geht es um ausländische Familien, kann auch hier das Aufenthaltsgesetz für Spannungen sorgen. Nach § 55 II Nr. 7 AufenthG ist der Bezug von Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Familien ein Ausweisungsgrund, sofern die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

!! Hinweis

Es gilt in diesen Fällen deshalb abwägend und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darauf zu achten, dass das aus Art. 19 KRK veranlasste Einschreiten und Herauslösen der Kinder aus der Familie nicht durch die mögliche Folge einer Ausweisung oder jedenfalls Verhinderung einer Verfestigung dem Kindeswohl einen größeren Schaden zufügt.

!! Hinweis

Den betroffenen Familien sollte aber auch erläutert werden, dass sonstige Erziehungshilfen in Anspruch genommen werden können und sollen und hierdurch das Aufenthaltsrecht nicht in Frage gestellt wird.

Die Bestimmung des § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG ist gleichwohl schädlich, weil sie die betroffenen Familien in einen Konflikt stürzt und im Einzelfall die Eltern dazu verführt, notwendige Erziehungshilfen außerhalb der eigenen Familie abzulehnen und damit die Kindeswohlinteressen zurückzustellen.

▶▶ **Schlussfolgerung**

§ 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG ist daher ersatzlos zu streichen.

3.5.5 Leistungen der sozialen Sicherheit

Art. 26 KRK erkennt das Recht „jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung“ an und verpflichtet die Staaten, die erforderlichen Maßnahmen zur vollen Verwirklichung dieses Rechtes zu ergreifen. Hier besteht in Deutschland Handlungsbedarf, da Flüchtlingskinder und solche, die in familiärer Gemeinschaft mit Personen leben, die nur nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt sind, nur die minderen und ungenügenden Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten.

Art. 26 Abs. 2 KRK, der die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstigen Umstände nicht nur des Kindes, sondern auch der Unterhaltspflichtigen erlaubt, ist keine Rechtfertigung für die auch gleichheitswidrige (weil nur bestimmte Kinder treffende) Schlechterbehandlung durch den Gesetzgeber. Denn diese Bestimmung will zu einer Individualisierung der Leistung führen, nicht aber die generelle Schlechterstellung (bestimmter) ausländischer Kinder erlauben.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG für evident unzureichend und damit verfassungswidrig gebrandmarkt und eine Übergangsregelung verfügt, gleichwohl hat es dem Gesetzgeber auch weiterhin eine Reduzierung der Leistungen für „Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland“ erlaubt. Es ist zu befürchten, dass die vom Bundesverfassungsgericht hierfür aufgestellte Bedingung, nämlich, dass „tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei nur einem kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt“ festgestellt werden, nicht beachtet wird, sondern wie bisher auch künftig alle nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen Kürzungen gegenüber dem SGB XII hinnehmen werden müssen. Kinder – namentlich solche ohne Eltern – haben aber regelmäßig keinen verminderten, sondern einen erhöhten Bedarf. Der von der Politik so oft gebrauchte Satz, man müsse „in die Zukunft der Kinder investieren“, gilt auch hier!

▶▶ **Schlussfolgerung**

Kindern – auch solchen, die dem AsylbLG unterfallen – ist der reguläre Sozialhilfesatz zu gewähren.

3.5.6 Recht auf Entwicklung

Art. 27 KRK erkennt jedem Kind das Recht auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard zu, wobei die Staaten die Eltern und andere verantwortliche Personen unterstützen müssen (Art. 27 Abs. 3 KRK).

Die Norm ist in zweierlei Hinsicht von Gewicht.

Art. 27 KRK definiert den „angemessenen Lebensstandard“ nicht nur materiell, sondern bezieht ihn auf die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung. Es genügt nicht, die bloße physische Existenz sicherzustellen, vielmehr ist auch ein bestimmtes Maß an „geistigem, seelischem, sittlichem“ Lebensstandard zu verlangen. Bedenkt man die Lebensumstände, in denen z. B. (aber nicht nur) ausländische Kinder aus prekären Verhältnissen oder auch Jugendliche in Asylbewerberunterkünften leben müssen, wird die mangelhafte Umsetzung in Deutschland offenkundig.

Der Staat ist verpflichtet, für diesen Personenkreis gezielte Förderprogramme zu entwickeln.

!! **Hinweis**

Der Einzelne ist aber ebenso gehalten, seinen angemessenen geistigen, seelischen und sittlichen Lebensstandard einzufordern und notfalls auch einzuklagen.

Die Teilnahme an einem Klassenausflug, der Besuch eines Museums, eines Konzerts oder auch einer religiösen, philosophischen oder politischen Veranstaltung sind nur einige Beispiele hierfür. Dass Art. 27 Abs. 2

KRK festhält, dass es in erster Linie eine Aufgabe der Eltern sei, den angemessenen Lebensstandard „im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten“ zu ermöglichen, bedeutet nicht, dass das Recht unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit steht, sondern ist nur ein Hinweis darauf, dass sich das kindliche Leben im Rahmen und Umfeld der elterlichen Existenz abspielt.

Mit Art. 27 Abs. 2 Satz 3 wird den Mitgliedsstaaten die Pflicht auferlegt, den Eltern bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen und bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme zur Verfügung zu stellen.

Dieser Anspruch wird in Deutschland nicht eingelöst. Die vor kurzem eingeführten Bildungsgutscheine sind ein Schritt in die richtige Richtung, um den bisher offenkundigen Mangel zumindest zu lindern. Kritikwürdig bleibt gleichwohl ihre mangelnde gesetzliche Verankerung im Bereich des AsylbLG ebenso wie der Bürokratismus, der viele davon abhält, die Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Auch der Ausschluss bestimmter Kinder von Sozialleistungen allein aufgrund des Aufenthaltstitels (siehe hierzu 4.7) ist mit der KRK nicht zu vereinbaren. Sowohl Kinder- als auch Erziehungsgeld als auch die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III erhalten nicht alle vom Grundsatz her förderungsberechtigten Kinder. Vielmehr werden hier ein bestimmter Aufenthaltstitel und/oder sonstige Voraussetzungen verlangt, wie eine längere Aufenthaltsdauer oder eine Erwerbstätigkeit (der Eltern).

3.5.7 Schutz vor Ausbeutung

Art. 32 bis 36 KRK gebieten dem Staat, die Kinder vor wirtschaftlicher (Art. 32 KRK), sexueller (Art. 34 KRK) und sonstigen Formen der Ausbeutung (Art. 36 KRK) sowie vor Drogen (Art. 33 KRK) und Kinderhandel (Art. 35 KRK) zu schützen. Deutschland hat hierzu viele Gesetze und Vorschriften erlassen, gleichwohl wird die Bedeutung dieser Gebote nicht immer erkannt. Wenn etwa Flüchtlingskinder mit ihren Eltern in Containerlagern und ehemaligen Kasernen untergebracht sind, in denen Drogenhandel und Alkoholmissbrauch florieren, zeigt dies, dass noch

viel zu tun bleibt. Dort müssen die Kinder über Monate, manchmal Jahre, mit den Eltern ein Zimmer teilen und sind während dieser langen Zeit den widrigen Umständen dieser Unterkünfte ausgesetzt. Lärm und mangelnde Hygiene treten hinzu. Verschiedenste Menschen aus unterschiedlichen Kulturen leben auf engstem Raum. Auseinandersetzungen und teilweise auch schwere Gewalt gedeihen in solchen Einrichtungen wie Schimmel an der Wand.

Nur geringfügig besser ist die Situation für die alleinstehenden über 16-jährigen Flüchtlinge, wenn sie, wie etwa in Bayern, nicht in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden, sondern in normalen Aufnahmeeinrichtungen, wenn auch getrennt von Erwachsenen. Denn auch diese Unterkünfte und vor allem die Betreuung dort genügen bei weitem nicht den Anforderungen, die § 47 SGB VIII für eine Inobhutnahme stellt. Bestenfalls sind diese Unterkünfte Verwahrstellen. Eine kindgerechte Betreuung und Förderung erhalten die Jugendlichen dort nicht. Nur wenn im Einzelfall besonders deutliche Defizite zutage treten, erfolgt eine regelgerechte Inobhutnahme in Jugendhilfeeinrichtungen. Das Recht auf staatliche Fürsorge ist verletzt.

!! Hinweis

In beiden Fällen sollte, auch unter Berufung auf die KRK, diese Art der Behandlung der Kinder nicht hingenommen werden. Notfalls sollte bei Gericht eine kindgerechte Unterbringung, sei es zusammen mit der Familie in einer Wohnung, sei es (bei umF) in einer Jugendhilfeeinrichtung eingeklagt werden.

3.6 Recht auf Förderung behinderter Kinder Art. 23 KRK

Art. 23 KRK verspricht dem behinderten Kind die besondere Fürsorge. Das Kind soll „ein erfülltes und menschenwürdiges Leben führen“ (Absatz 1) und hat ein Recht auf besondere Betreuung im Rahmen der verfügbaren Mittel und orientiert an den Lebensumständen der Eltern. Staatliche Unterstützung hinsichtlich besonderer Bedürfnisse des behinderten Kindes soll „soweit irgend möglich“ unentgeltlich sein (Absatz 3). Unter

Wahrung des Vorrangs der elterlichen Verantwortung soll sichergestellt werden, dass „Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist“.

Die Regelungen decken sich weitgehend mit denen der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland seit 26. März 2009 in Kraft ist und vor allem im Bereich der Integrationsförderung und der sogenannten Inklusion, also der gleichberechtigten Teilhabe und der Teilgabe durch die Gesellschaft, erste positive Veränderungen in Deutschland herbeigeführt hat.

3.6.1 Rehabilitation, Teilhabe und Asylbewerberleistungsgesetz

Deutschland ist ein Sozialstaat. Das SGB IX regelt die Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe für Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen. Diese werden nach § 6 SGB IX von den Rehabilitationsträgern durchgeführt, insbesondere den gesetzlichen Krankenkassen, den Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, der Sozialhilfe und der Bundesagentur für Arbeit. Auch die soziale Pflegeversicherung nach SGB XI setzt grundsätzlich eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung voraus (§ 1 Abs. 2 SGB XI). Bestehen keine ausreichenden Versicherungszeiten, können für Kinder und Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII beziehungsweise Hilfe zur Pflege nach SGB XII beantragt werden.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind jedoch nicht krankenversichert und erhalten dementsprechend auch keine Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern. Lediglich das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) macht hier eine Ausnahme (siehe § 40 SGB VIII). Vom Leistungsausschluss sind auch Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie deren Familienangehörige (§ 23 SGB XII) betroffen. Erstere erhalten Leistungen zur Teilhabe nur nach Ermessen, Letztere nur in akut lebensbedrohlicher Situation und bei unaufschiebbarem Behandlungsbedarf. Zusätzliche Bedarfe wie medizinische Hilfsmittel, wie sie für Krankenversicherte erhältlich sind, um

„einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen“ (§ 33 SGB V), werden ebenfalls nicht gewährt.

Für Kinder hat die Komplexleistung Frühförderung nach § 30 SGB IX großes Gewicht. Diese Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen nicht-ärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen, wenn sie erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern (§ 30 Abs. 2 SGB IX). Für die Leistungsgewährung sind die Krankenkassen, die Träger der Sozialhilfe oder die Jugendhilfe zuständig. Damit sind Kinder, die dem AsylbLG unterfallen, von diesen Leistungen ausgeschlossen. Dieser Personenkreis erhält auch keine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII.

Die differenzierenden und komplizierten Regelungen der deutschen Sozialgesetzbücher schließen damit viele ausländische Kinder von notwendigen Förderungsmaßnahmen bei drohender oder bereits eingetretener Behinderung aus.

Ursache ist auch hier, dass das deutsche Recht nicht allein am sozialhilfrechtlichen oder nach dem Kindeswohl erforderlichen Bedarf ansetzt, sondern am Aufenthaltsstatus (weil von diesem wiederum das Bestehen einer Versicherungspflicht oder einer Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB XII abhängt). Dies ist, soweit es um Kinder geht, mit Art. 23 KKR unvereinbar.

►► **Schlussfolgerung**

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sämtliche Leistungen der Rehabilitation, der Teilhabe-Förderung und der Eingliederungshilfe zukommen zu lassen, und zwar unabhängig vom ausländerrechtlichen Status. Auch Minderjährige mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung müssen einen ungeschmälernten Zugang zu diesen Leistungen erhalten. Die sozialrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend zu ändern.

3.6.2 Ausweisung wegen Sozialhilfe

§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG erlaubt eine Ausweisung, wenn jemand für sich, seine Familienangehörigen oder sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt. Diese Regelung ist geeignet, die Inanspruchnahme nötiger Rehabilitationsmaßnahmen aus Furcht vor einer Aufenthaltsbeendigung zu verhindern. Selbst wenn das Ermessen zu Gunsten des Ausländers gebraucht wird und eine Aufenthaltsbeendigung nicht beabsichtigt ist, kann diese Bestimmung integrationshemmend wirken. Denn allein das Bestehen eines Ausweisungsgrundes kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels verhindern (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Es bleibt festzuhalten, dass einem erheblichen Personenkreis von Menschen mit Behinderung die erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen und Teilhaberechte aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status verwehrt sind. Der Gesetzgeber ist im Hinblick auf die nicht befolgte Verpflichtung aus Art. 23 KRK insoweit gefordert.

!! Hinweis

Die Betroffenen sollten unter Berufung auf die KRK die notwendigen Leistungen einfordern und gegebenenfalls einklagen; die deutschen Bestimmungen sind völkerrechtsfreundlich auszulegen.

3.7 Recht auf Gesundheit, Art. 24 KRK, Recht auf Wiedereingliederung, Art. 39 KRK

Art. 24 KRK erkennt das Recht des Kindes auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit“ an und verpflichtet die Staaten, hierzu geeignete Maßnahmen zu treffen. Art. 39 KRK verpflichtet sie, alle Maßnahmen zur physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung von Kindern zu treffen, die „Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden“ sind. Diese Gebote sind in Deutschland nicht vollständig umgesetzt.

3.7.1 Recht auf Gesundheit

Offenkundig ist die mangelnde Umsetzung der KRK bei Flüchtlingskindern, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen und damit nur die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung erhalten (§ 4 AsylbLG). Ist es schon bei Erwachsenen kaum akzeptabel, sich mit dem Sachbearbeiter um einen „Schein“ für einen Arztbesuch streiten zu müssen, wenn dieser die Schmerzen nicht für erheblich oder die Krankheit für nicht akut hält, ist dies bei Kindern unerträglich. Maßstab der KRK ist das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ (Art. 24 Abs. 1 KRK) und nicht, wie im deutschen Recht, das vertretbare Mindestmaß.

!! Hinweis

Wird eine für nötig gehaltene Therapie verweigert, weil sie nicht zur Behandlung „akuter Erkrankungen ... erforderlich“ (§ 4 AsylbLG) oder zur Sicherung der Gesundheit „unerlässlich“ (§ 6 AsylbLG) ist, muss man sich auf die Normen der KRK berufen, im Zweifel vor Gericht.

Aber auch Personen, die § 2 AsylbLG unterfallen, also schon vier Jahre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben und jetzt sogenannte Analogleistungen entsprechend SGB XII erhalten, sind benachteiligt. Sie verfügen über nur geringe Barmittel und können damit die Praxisgebühr, die Zuzahlungen und Eigenleistungen oft nicht erbringen und verzichten deshalb hierauf oder erhalten sie nicht.

!! Hinweis

Auch sie sollten den Rechtsweg beschreiten, etwa indem sie das Darlehen einklagen, mit dessen Hilfe sie sich die verweigerte Gesundheitsleistung vorab erkaufte haben.

3.7.2 Psychische Erkrankungen

Art. 39 KRK ist oft verletzt, wenn es um umF geht. Viele von ihnen sind, wenn nicht durch die Erlebnisse in der Heimat, so durch Umstände auf der Flucht und nicht selten auch infolge der Trennung von ihren Eltern, traumatisiert. Die Traumatisierung kann aus den Erlebnissen im Heimatland resultieren, wobei es nicht entscheidend darauf ankommt, ob Folter oder Festnahmen oder sonstige Menschenrechtsverletzungen unmittelbar erlebt wurden oder ob die Eltern oder nahe Angehörige solchen ausgesetzt waren. Oft führt allein die Trennung von der Familie, die nicht selten unter dramatischen Umständen erfolgt und regelmäßig ohne ausreichende Einstimmung und Vorbereitung des Kindes stattfindet, zu schwerwiegenden Belastungen. Gleiches gilt für die Flucht selbst, die regelmäßig Gefahren birgt. Eine Flucht über das Meer oder das Eingesperrt-Sein in einem Lkw, das Verstecken vor den Polizeibehörden der Transitländer, das Ausgeliefert-Sein an die Schlepper und die anderen Umstände einer illegalen Reise erzeugen bei Kindern meist permanent Furcht und führen zu seelischen Verletzungen. Auch die Situation in Deutschland kann zu einer Traumatisierung führen oder diese verstärken – durch die schlechten Aufnahmebedingungen und das Erlebnis des Fremd-Seins. Viele der umF sind deshalb behandlungsbedürftig, alle jedoch in besonderem Maße betreuungsbedürftig. Gleichwohl muss man oft um die Finanzierung einer Therapie/Behandlung kämpfen.

Dies steht auch im Widerspruch zum europäischen Recht. Art. 18 der Aufnahme-Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und ihnen im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird. Auch dies ist nicht umgesetzt.

!! Hinweis

Die Betroffenen sollten – unter Hinweis auf beide Bestimmungen – die erforderlichen Maßnahmen fordern und gegebenenfalls einklagen.

3.7.3 Soziale Wiedereingliederung, Art. 39 KRK

Oft erhalten Flüchtlingskinder nicht das Mindestmaß an sozialer Wiedereingliederung. Zu beachten ist dabei, dass das Recht auf soziale Eingliederung nach Art. 39 KRK nicht eine physische oder psychische Gesundheitsstörung voraussetzt. Dies macht schon der Wortlaut deutlich, der die soziale Eingliederung als Alternative zu den Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation anführt. Ein Recht auf Wiedereingliederung hat vielmehr jedes Kind, das Opfer von Ausbeutung oder Misshandlung, Folter oder einer anderen Form der unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder eines bewaffneten Konflikts geworden ist beziehungsweise noch allgemeiner gesagt „Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung“. Damit hat nahezu jeder umF, aber auch viele andere Flüchtlingskinder, einen Anspruch auf soziale Wiedereingliederung, da alle umF von den Eltern getrennt und infolgedessen „vernachlässigt“ sind. Oft haben Flüchtlingskinder Folter und unmenschliche Behandlung erfahren und waren nicht selten einem bewaffneten Konflikt ausgesetzt. Gleichwohl erhalten Flüchtlingskinder, die im Asylverfahren stehen, oft nicht einmal das Mindestmaß an sozialer Eingliederung. Nicht alle werden in Obhut genommen, viele werden, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben und kein „besonderer“ Betreuungsbedarf offenbar wurde, in manchmal dem Kindeswohl abträglichen Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene, wenn meist auch in getrennten Etagen, untergebracht. Die Eingliederung wird so nicht gefördert, sondern erschwert und nicht selten verhindert. Geboten sind – schon nach dem Wortlaut des Art. 39 KRK – jedoch staatliche Eingliederungsprogramme, insbesondere auch zur Förderung der persönlichen Entwicklung, in Form von Sprachkursen und Bildungsangeboten, die gleich nach der Einreise und nicht erst nach einem gegebenenfalls jahrelangen Asylverfahren starten müssen.

!! Hinweis

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben einen Anspruch auf soziale Wiedereingliederung. Dies verlangt, dass sie von Anfang an gefördert werden.

Aber auch Flüchtlingskinder, die zusammen mit ihren Eltern geflüchtet sind, erhalten nicht die gebotene Unterstützung. Oft müssen sie, zusammen mit ihren Eltern, in Asylbewerberunterkünften leben, in denen schlechte, manchmal auch kinderfeindliche Lebensbedingungen herrschen. Oft werden sie so zusätzlich geschädigt.

!! Hinweis

Auch Flüchtlingskinder, die mit ihren Eltern geflohen sind, haben das Recht, ein Leben in einer Umgebung zu führen, die der Selbstachtung und Würde des Kindes förderlich ist. Dies verlangt die möglichst frühzeitige Unterbringung von Familien in einer regulären Wohnung.

Auch dann, wenn das Kind – mit oder ohne Familie – in das Herkunftsland zurückgeführt werden soll, ist das Recht auf Wiedereingliederung von Belang. Es darf keine überstürzte Abschiebung und Rückführung geben, vielmehr müssen angemessene Vorbereitungen getroffen werden, damit eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat gelingt. Vereinzelt gibt es bereits im Rahmen der sogenannten „Rückkehrförderung“ entsprechende Programme. Diese müssen ausgeweitet werden.

3.8 Recht auf Bildung, Kultur und Freizeit, Art. 28, Art. 29, Art. 30, Art. 31 KRK

Art. 28 KRK erkennt das Recht des Kindes auf Bildung verbindlich an und gibt dem Kind damit einen Anspruch. Die Staaten werden zu Mindestmaßnahmen verpflichtet, wie einer unentgeltlichen Grundschulpflicht oder der Entwicklung verschiedener Formen weiterbildender

Schulen. Der Zugang zu den Hochschulen soll ermöglicht werden, die Bildungs- und Berufsberatung soll den Kindern verfügbar und zugänglich gemacht werden und Fördermaßnahmen für den Schulbesuch sollen getroffen werden.

Auch wenn die letztgenannten Grundsätze im Allgemeinen in Deutschland beachtet sind, bedeutet dies nicht, dass die Verpflichtung des Art. 28 Abs. 1 KRK tatsächlich für ausländische Kinder und für Flüchtlingskinder auch umgesetzt wäre. Denn eine Schulpflicht oder ein Zugangsrecht für weiterbildende Schulen nutzt nichts, wenn das Recht ein formales bleibt. So ist es aber, wenn Kinder in ländliche Gebiete verteilt werden, in denen es keine Förderklassen und keine Möglichkeit gibt, die Lerninhalte den nicht deutschsprachigen Kindern zu vermitteln oder gar Kindern, die noch Analphabeten sind.

Art. 29 KRK definiert verbindliche Bildungsziele, wie die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabung, der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes. Leider bleiben diese in der deutschen Realität oft unerreichbare Fernziele.

Art. 30 KRK sichert die Minderheitenrechte. Sie geben dem Kind, das einer Minderheit angehört, das Recht, in Gemeinschaft mit anderen aus seiner Gruppe seine Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen oder sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden. Diese Minderheitenrechte sind für die Minderheiten, die hier leben (etwa die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein oder die Sorben in Sachsen) umgesetzt, für Minderheiten aus anderen Staaten aber gibt es bislang kein Problembewusstsein. Deutlich wird dies beim Umgang mit Roma und Sinti aus dem Kosovo und aus anderen Staaten des ehemaligen Jugoslawien. Sie werden regelmäßig als Personen angesehen, die keine asylrechtlichen Fluchtgründe geltend machen können. Dass ihre Minderheitenrechte in den Herkunftsländern oftmals nicht respektiert, sondern manchmal mit Füßen getreten werden, wird hingegen nicht bedacht. Bei Kindern ist dies mit Art. 30 KRK nicht vereinbar.

Art. 31 KRK erkennt das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße Erholung sowie auf aktive Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben an und enthält in seinem Absatz 2 die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die volle Beteiligung der Kinder am kulturellen und künstlerischen Leben sicherzustellen und für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung zu sorgen.

3.8.1 Schule und Kindertagesstätten

Die volle Verwirklichung dieser Kinderrechte ist in Deutschland längst nicht erreicht. Die Strukturen von Schulen und Kindertagesstätten und die Rahmenbedingungen benachteiligen faktisch ausländische Kinder, insbesondere aus sozial schwachen Familien. Auch wenn kein böser Wille, sondern ungenügende Kurrikula und Planstellen, fehlendes Geld für Lernmittel und die Teilnahme an schulischen Angeboten hierfür verantwortlich sind, wird der seit Jahren erkannte Mangel nicht abgestellt.

Kinder im Asylverfahren

In besonderem Maße sind Flüchtlingskinder benachteiligt. Sie erhalten regelmäßig keinen vorbereitenden und jedenfalls keinen ausreichenden Deutschunterricht und können deshalb oft nicht am regulären Unterricht teilnehmen, sondern werden oft in sogenannte „Förderklassen“ geparkt und zu selten tatsächlich gebildet. Leben die Kinder in Gemeinschaftsunterkünften, haben sie mit einem lernfeindlichen Umfeld zurechtzukommen; es fehlt nicht nur an der Ruhe, sondern oft auch am Tisch, an dem sie ungestört Hausarbeiten machen könnten. Haben sie die Hauptschulpflicht erfüllt, endet die schulische Laufbahn oft, weil die Berufsschulpflicht nicht eingelöst wird. In einigen größeren Städten gibt es mittlerweile spezielle Förderklassen und Einrichtungen für Flüchtlingskinder. Da sie manchmal erst alphabetisiert werden müssen, oftmals Bildungsdefizite aufweisen und regelmäßig die deutsche Sprache nicht kennen, ist eine gezielte Förderung Voraussetzung für die spätere Teilhabe sowohl an der schulischen als auch der beruflichen Bildung. Nur so kann auch ein späterer Zugang zu höheren Schulen oder gar zu Universitäten erreicht werden.

Kinder in aufenthaltsrechtlicher Illegalität

Kinder, die in der Illegalität leben, haben in der Vergangenheit oft den Schulbesuch nicht gewagt, weil sie fürchteten, dass ihr illegaler Aufenthalt aufgedeckt wird und sie mit ihren Eltern abgeschoben werden. Hier hat die Änderung von § 87 AufenthG, der jetzt Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Übermittlungspflicht ausnimmt, eine positive Entwicklung eingeleitet. Um den Schulbesuch der Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität auch tatsächlich zu ermöglichen, müssen an einigen Orten kommunale Regelungen und Landesgesetze ange-

passt werden. So muss sichergestellt werden, dass der Schulbesuch nicht daran scheitern darf, dass Kinder z. B. eine Meldebescheinigung vorlegen müssen, über die sie nicht verfügen.

Andere Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Bei den ausländischen Kindern, die nicht in der Illegalität leben oder den Beschränkungen der asylrechtlichen Regelungen unterliegen, ist die Situation wie auch die Teilnahme an der Bildung besser. Trotzdem führt oft ein Informationsdefizit der Eltern, manchmal auch kulturelle oder religiöse Vorstellungen oder die soziale Lage dazu, dass diese Kinder nicht im gleichen Umfang wie deutsche Kinder ihr Recht auf Bildung in Anspruch nehmen. Ergebnisse der PISA-Studien bestätigen regelmäßig diesen Sachverhalt. Ausländische Kinder, insbesondere aus schwierigen sozialen Verhältnissen, haben oft einen Nachholbedarf und benötigen eine zielgruppenspezifische Förderung, damit ihr Recht auf Bildung verwirklicht wird. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören auch individuelle Förderung und bedarfsorientierte kontinuierliche Sprachförderung. Stattdessen sind junge Menschen mit Migrationshintergrund, solange sie zur Schule gehen, sogar von Integrationskursen ausgeschlossen (vgl. § 43 Abs. 3 AufenthG). Auch hier gilt es, die notwendigen Maßnahmen einzufordern.

Um Bildungsgerechtigkeit herzustellen, müssten verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Das Bildungssystem muss befähigt werden, mit Vielfalt und Heterogenität umzugehen. Die dazu notwendigen Anpassungen der Curricula und die Bereitstellung notwendiger Mittel sollten auch mit Verweis auf die KRK eingefordert werden.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Integrationsmaßnahmen müssen so früh wie möglich beginnen. Der Zugang zum Bildungssystem ist umfassend zu gewährleisten. Defizite müssen durch Fördermaßnahmen ausgeglichen werden.

3.8.2 Berufliche Bildung

Auch bei der Ausbildungsplatzsuche und der beruflichen Bildung gibt es für ausländische Kinder Nachteile.

Flüchtlingskinder und Kinder mit prekärem Aufenthaltsstatus

Negative Auswirkungen haben bei dieser Gruppe oft unzureichende Deutschkenntnisse – was wegen der aus oben genannten Gründen schlechten schulischen Ausbildung nicht verwunderlich ist – und weiter die unsichere aufenthaltsrechtliche Situation, also kurzfristige Aufenthaltsgestattungen, Aufenthaltserlaubnisse oder Duldungen. Solche Kinder finden nur schwer eine Lehrstelle und nur selten die von ihnen gewünschte. Hinzu kommt, dass im ersten Jahr des Aufenthalts ein generelles Arbeitsverbot besteht. Selbst wenn dann eine Arbeitsaufnahme erlaubt ist, wird regelmäßig für eine betriebliche Ausbildung eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde und die Arbeitsagentur verlangt.

§§ Rechtsinfo

Die letztgenannte „Arbeitserlaubnis“ unterliegt bei Asylsuchenden meist dem sogenannten Vorrangsprinzip. Dieses erlaubt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nur dann, wenn die Lehrstelle nicht durch eine(n) Deutsche(n) oder EU-Bürger(in) besetzt werden kann. Bei Geduldeten, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, wird seit einiger Zeit auf die Vorrangprüfung verzichtet (§ 10 Abs. 2 BeschVerfVO). Wer eine Aufenthaltserlaubnis hat und vor dem 18. Geburtstag eingereist ist, benötigt keine „Arbeitserlaubnis“ (§ 3 a BeschVerfVO).

Aber auch die Ausländerbehörden widersetzen sich oft der Aufnahme einer Ausbildung mit dem Argument, dass ein Abschluss der Lehre nicht erwartet werden könne, weil der Betroffene vermutlich bald ausreisen müsse, sein Verfahren stehe kurz vor dem Abschluss. Abgesehen davon, dass dieser Gesichtspunkt ausländerrechtlich keine Rolle spielt, weil das Risiko eines Abbruchs der Ausbildung allein der Lehrling und sein Lehrherr tragen, wird hierdurch das individuelle Recht auf Bildung des Kindes aus der KRK verletzt. Der Hintergrund für diese Verweigerung ist die Sorge des Ausländeramtes, dass nach Aufnahme der Ausbildung eine spätere Aufenthaltsbeendigung erschwert werden könnte, weil Auszubildender und Arbeitgeber gemeinsam einen Abschluss und damit eine Verlängerung des Aufenthaltes fordern könnten.

Bedenkt man, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist und es darüber hinaus aus gesamtgesellschaftlicher Sicht gute Argumente

gibt (Fachkräftemangel, Überalterung der Gesellschaft), jeden Ausbildungswunsch zu unterstützen, und letztlich das Risiko eines Abbruches ohnedies das Kind und sein Ausbilder tragen, wird deutlich, dass die Ausländerbehörde in diesem Fall die Aufnahme der Ausbildung nicht verhindern dürfte.

!! Hinweis

Mittlerweile gibt es in einzelnen Regionen auch schon Förderprogramme, die in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit dem entgegenwirken und auch geduldeten Personen (ohne aktuelle Zukunftsperspektive bezüglich eines weiteren Aufenthalts in Deutschland) den Zugang zur beruflichen Ausbildung ermöglichen. Sie müssen auf die Fläche ausgedehnt werden. Solange dies nicht der Fall ist, kann in jedem Einzelfall die Gestattung der Erwerbstätigkeit und damit das Recht auf Bildung eingeklagt werden.

3.8.3 BAFöG und § 59 SGB III

Aber auch mit der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung sind die Probleme nicht gelöst. Denn oft reicht die Ausbildungsvergütung nicht zum Leben, es besteht ein ergänzender Bedarf. Im Regelfall wird dieser Bedarf durch Leistungen aus dem BAFöG oder durch eine Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III gedeckt. Beide Bestimmungen aber begrenzen den Personenkreis der Leistungsberechtigten. Der Zugang zu beruflicher Bildung ist damit im Ergebnis vielen Jugendlichen verstellt.

▶▶ Schlussfolgerung

Die Begrenzung des berechtigten Personenkreises nach § 8 BAFöG und § 59 SGB III ist zu streichen.

3.8.4 Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität

Kinder in aufenthaltsrechtlicher Illegalität haben keinen Zugang zur beruflichen Ausbildung. Da sie keine Aufenthaltserlaubnis haben, können sie auch keine Arbeitserlaubnis erhalten. Würden sie am praktischen Teil der Ausbildung teilnehmen, würde dies den Tatbestand der Schwarz-

arbeit erfüllen. In Ermangelung der erforderlichen Nachweise (von der jeweiligen Kammer akzeptierter Ausbildungsvertrag) haben sie auch keinen Zugang zur schulischen Berufsausbildung. Auch wenn die Schule von der Meldepflicht befreit ist, ist eine Berufsausbildung für Personen ohne legalen Aufenthalt damit eine Illusion.

3.9 Flüchtlingskinder, Art. 22 KRK

Art. 22 KRK verpflichtet die Staaten, sicherzustellen, dass ein Kind, das einen Antrag auf Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder humanitären Schutz stellt, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der aus der KRK, anderen Menschenrechtsübereinkommen oder humanitären Abkommen resultierenden Rechte erhält und zwar unabhängig davon, ob sich das Kind in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet. Damit stellt Art. 22 KRK sicher, dass auch das Kind die Schutznormen in Anspruch nehmen kann und nicht zum Objekt staatlichen Handelns wird. Er verspricht dem Kind Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Flüchtlingsrechte, der Kinder- und Menschenrechte sowie sonstigen humanitären Rechtspositionen und gleichzeitig ihren Genuss. Artikel 22 KRK ist also zum einen eine Verfahrensgarantie und zum anderen eine inhaltliche Rechtsgarantie für das Flüchtlingskind.

§§ Rechtsinfo

Das deutsche Ausländerrecht unterscheidet zwischen dem Flüchtlingsstatus und dem sogenannten humanitären oder subsidiären Schutz. Den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention haben diejenigen, die ein Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG erhalten haben oder bei denen das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurde.

Subsidiär Schutzberechtigte sind diejenigen, bei denen nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde, dass ihnen im Fall einer Rückkehr in den Herkunftsstaat eine in den einzelnen Absätzen näher beschriebene Verfolgungsgefahr droht. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen trifft das BAMF.

Art. 22 Abs. 2 KRK enthält zunächst eine Kooperationsverpflichtung mit den Vereinten Nationen und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die mit den UN-Organen zusammenarbeiten mit dem Ziel,

- das Kind zu schützen und
- dem Kind zu helfen und schließlich
- die Eltern und andere Familienangehörige zu finden, um die Familien-

wiederherzustellen.

§§ Rechtsinfo

Weiter gewährt Art. 22 Abs. 2 S. 2 KRK den Kindern, deren Eltern oder andere Familienangehörige nicht gefunden werden können, entsprechend den in der KRK formulierten Grundsätzen den selben Schutz, wie jedem anderen Kind, das aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist. Damit wird dem Kinderflüchtling ein umfassender staatlicher Schutz wie jedem anderen aus seiner Familie herausgelösten Kind nach dem vorrangigen Maßstab des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 KRK) und allen anderen Bestimmungen der KRK garantiert.

Das deutsche Asyl- und Flüchtlingsrecht wird dem nur im Ansatz gerecht.

3.9.1 Art. 22 KRK und Asylverfahrensgesetz

Allgemein wird der Norm keine Bedeutung beigemessen. Sie sei, so heißt es oft, eine Verfahrensbestimmung, die durch die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes eingelöst sei. Jedenfalls beschränke sich ihr materiel-ler Gehalt auf das Asylverfahren selbst; Aufenthaltsrechte oder Abschiebungsverbote könnten daraus nicht hergeleitet werden, so die herrschende Meinung.

3.9.2 Flüchtlingskinder im Asylverfahren

Richtig ist, dass Art. 22 KRK dem Flüchtlingskind Schutz und Hilfe im Asylverfahren verspricht. Schon dieses Gebot wird jedoch nicht immer befolgt.

3.9.2.1 Verfahrensfähigkeit

Jugendliche über 16 Jahren sind nach der deutschen Rechtslage im Asyl- und Ausländerrecht handlungsfähig (§ 80 AufenthG, § 12 AsylVfG; siehe 2.4).

Dies führt dazu, dass sie oft nicht in Obhut genommen werden, sondern direkt den Erstaufnahmeeinrichtungen zugeteilt werden, weil sie dort ja betreut würden. Nur dann, wenn im konkreten Einzelfall ein Jugendhilfebedarf unabweisbar deutlich zu Tage tritt, erfolgt mancherorts eine Inobhutnahme und wird in der Folge eine Jugendhilfe-Maßnahme erbracht. Auch ein Vormund wird bei diesen Fällen oft nicht und manchmal erst nach langer Zeit (wenn das Asylverfahren schon zu weiten Teilen gelaufen ist) bestellt. Die Folge ist, dass der Jugendliche sein Verfahren selbst bewältigen muss. Damit ist er oft überfordert – nicht anders als selbst deutsche Helfer(innen). Denn das Asylverfahren ist kompliziert, die Fallstricke sind zahlreich und die Ratschläge, die gegeben werden, nicht immer richtig. Da es im deutschen Verfahrensrecht keine asylrechtliche Erstberatung oder die Beiordnung von Rechtsanwälten gibt – wie in anderen EU-Staaten – kann das Kind seine Verfahrensrechte nicht im vollen Umfang wahrnehmen.

3.9.2.2 Grenzverfahren

Auch in anderen Bereichen hat das ausgrenzende deutsche Ausländerrecht Vorrang gegenüber dem Kindeswohl. So können auch Minderjährige, die ohne Erziehungsberechtigte reisen, an der Grenze zurückgewiesen oder nach Einreise abgeschoben werden, wenn sie sich noch im grenznahen Raum aufhalten (§ 57 AufenthG, § 80 Abs. 2 AufenthG). Nicht einmal ein gesetzlicher Vertreter wird den Handlungsunfähigen gestellt. Damit liegt auch ein Verstoß gegen Art. 22 KRK auf der Hand.

3.9.2.3 Asylverfahren bei umF

Der Umgang Deutschlands mit sogenannten umF leidet an einem grundsätzlichen, strukturellen Mangel. Fast alle umF werden nämlich ins Asylverfahren gedrängt, obwohl nur wenige asylrechtlichen oder subsidiären Schutz erhalten. Grund hierfür ist, dass dort mittlerweile Strukturen aufgebaut wurden und funktionieren, während die ansonsten (ohne Stellung eines Asylantrages) zuständigen Abteilungen der Ausländerbehörden und Jugendbehörden sich als mehr oder weniger ahnungslos und bei der Lösung akuter Probleme (z. B. Unterbringung) überfordert zeigen. Selbst

erfahrene Mitarbeiter(innen) in Jugendämtern und Vormünder stellen völlig aussichtslose Asylanträge, weil sie auf die im Bereich des Asylrechts vorhandenen Strukturen zurückgreifen wollen/müssen und nehmen dann kurz darauf den Asylantrag wieder zurück (damit keine offensichtlich-unbegründet-Entscheidung ergeht).

Richtig wäre es, an den Anfang ein echtes Clearingverfahren zu stellen und erst nach vollständiger Klärung des Sachverhalts zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob ein Asylverfahren, ein Verfahren auf subsidiären menschenrechtlichen Schutz oder auch ein Zusammenführungsverfahren mit den Eltern sachgerecht ist.

3.9.2.4 Familienzusammenführung

Art. 22 Abs. 2 KRK verpflichtet die Staaten, die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel einer Familienzusammenführung. Damit wird das Recht des Kindes auf Genuss der elterlichen Sorge (Art. 7 Abs. 1 zweiter Hs. KRK), auf regelmäßigen persönlichen Kontakt mit den Eltern (Art. 9 Abs. 3 KRK), das Recht nicht gegen deren Willen von den Eltern getrennt zu werden (Art. 9 Abs. 1 KRK) und ebenso das Elternrecht auf Erziehung (Art. 5 KRK und Art. 18 Abs. 1 KRK) bekräftigt.

Macht ein Kind keine substantiellen asyl- oder menschenrechtlichen Verfolgungsgründe geltend, genügt die Durchführung dieses Prüfungsverfahrens.

Scheitern die Bemühungen, die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen, bestimmt Art. 22 Abs. 2 S. 2 KRK, dass dem Kind alle Kinderrechte und derselbe Schutz zu gewähren sind, wie jedem anderen aus der Familie herausgelösten Kind. Dies bedeutet, dass ihm dann auch ein Aufenthaltsrecht einzuräumen ist, wobei derzeit wohl nur § 25 Abs. 5 AufenthG als Rechtsgrundlage in Betracht kommt, die daran geknüpften sozialhilferechtlichen Nachteile allerdings mit der KRK nicht kompatibel sind.

▶▶ Schlussfolgerung

Insoweit bedürfte es einer gesetzlichen Änderung beziehungsweise einer ergänzenden Auslegung durch die Rechtspraxis unter Berufung auf die Normen der KRK.

Das Gleiche gilt, wenn das Kind keine asylrechtlich relevanten Gründe vorgebracht hat und nicht zu befürchten ist, dass sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung von Verfolgung bedroht ist. In diesem Fall ist zu prüfen, ob ein sogenannter isolierter subsidiärer Schutz in Frage kommt. Ein Asylantrag ist dann überflüssig, die Ausländerbehörde hat unter Beteiligung des BAMF (§ 72 Abs. 2 AufenthG) zu prüfen, ob ein Abschiebungsverbot vorliegt. Droht dem Kind im Herkunftsstaat eine Verfolgung, ist ihm Abschiebungsschutz nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu gewähren. Droht dem Kind ein Leben in Verhältnissen, die dem Schutzniveau der KRK nicht genügen, und sind Eltern oder andere geeignete und aufnahmebereite Personen oder Einrichtungen nicht zu finden, ist eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

3.9.2.5 Recht auf Verfahrenshilfe

Wird ein Asylverfahren oder ein Verfahren auf subsidiären Schutz durchgeführt, ist dem Kind eine sachgerechte Verfahrenshilfe zu gewähren. Sie kann durch einen erfahrenen Vormund erfolgen, sofern er hierfür Zeit hat. Leider zeigen die Erfahrungen, dass Amtsvormünder von kleinen Jugendämtern mit der Materie und solche von Großstädten durch die Vielzahl der zu Betreuenden überfordert sind. Manche Amtsgerichte bestellen deshalb regelmäßig Rechtsanwälte als Ergänzungspfleger, andere weigern sich.

!! Hinweis

Da eine private Finanzierung von Rechtsanwälten meist nicht möglich ist, sollte unter Berufung auf Art. 22 KRK die Bestellung von Rechtsanwälten als Ergänzungspfleger beantragt werden. Bei einigen Amtsgerichten ist dies generelle Übung (z. B. beim Amtsgericht in Frankfurt/Main), andere verweigern dies.

3.9.2.6 Psychische Belastungen und Traumata

Im Verfahren ist stets zu bedenken, dass minderjährige öfter als erwachsene Flüchtlinge traumatisiert sind. Einzelheiten zur Traumatisierung siehe 3.6.2. Das Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ist schwierig festzustellen. Die Rechtsprechung und auch das BAMF stellen hohe Voraussetzungen an die Diagnose. Leider beachten viele der Fachärzte und Psychotherapeut(inn)en die strengen juristischen Vorgaben nicht; immer wieder wird deshalb vom BAMF und den Gerichten gerügt, dass die Diagnose nicht nachvollziehbar sei. Besonders häufig wird kritisiert, dass die Therapeut(inn)en die Darstellungen der Patient(inn)en unkritisch übernommen hätten.

!! Hinweis

Es sollte den Therapeut(inn)en deshalb nahegelegt werden, sich bei der Diagnosestellung in wenigen Sätzen mit dem Vorbringen der Patientin oder des Patienten kritisch auseinanderzusetzen, also anzugeben, aufgrund welcher eigenen Beobachtungen die/der Therapeut(in) den Schilderungen Glauben schenkt. Körperliche Symptome wie Schweiß- und Tränenausbrüche, Stottern, Vermeidungsverhalten bei bestimmten Themen, aber auch Fremdb Berichte von Betreuer(inne)n oder Rückschlüsse aus dem sonstigen Verhalten sind geeignete Anhaltspunkte.

Es sollte auch beachtet werden, dass die Diagnose einer Traumatisierung nicht notwendig auf die vorgetragene Verfolgung im Herkunftsland zurückgeführt werden muss. Erlebnisse auf der Flucht (z.B. ein Vergewaltigungsversuch, das Eingesperrt-Sein in einem Container, Todesgefahr bei der Überfahrt über ein Meer, ja selbst ein Verkehrsunfall) können eine Traumatisierung auslösen. Entscheidend dafür, ob eine Traumatisierung einen Schutzanspruch auslöst, ist nicht Ursache der Traumatisierung, sondern ausschließlich ihr Vorliegen und die Unmöglichkeit einer Behandlung im Herkunftsstaat.

Eine Traumatisierung geht oft einher mit sogenannten co-morbiden Krankheitsbildern, etwa einer depressiven Störung. Diese sind leichter zu diagnostizieren und zu überprüfen. Wenn eine solche co-morbide Störung vorliegt, sollte sie herausgearbeitet werden. Stets sollte ein Attest auch die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen inklusive einer notwendigen Medikation enthalten.

Die/Der Betreuer(in) vermag im Regelfall nicht zu beurteilen, ob eine psychische Störung von Krankheitswert vorliegt. Sie/Er konstatiert lediglich ein auffälliges Verhalten.

!! Hinweis

Auch wenn das Kind unangenehm auffällt, stört oder renitent ist, sollte dies als Anzeichen einer möglichen seelischen oder psychischen Störung begriffen werden. Fachliche Hilfe sollte in Anspruch genommen werden.

Nur so kann dem Recht des Kindes auf Gesundheit aus Art. 24 KRK und auf Wiedereingliederung nach Art. 39 KRK Rechnung getragen werden. Dies gebietet auch die sogenannte EU-Aufnahme-Richtlinie (Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003) in Art. 18 Abs. 2.

!! Hinweis

Wenn ein Kind psychisch auffällig oder in Behandlung ist, vergessen Sie nicht, dies auch im asylrechtlichen Verfahren vorzutragen und durch fachärztliche oder therapeutische Atteste zu belegen!

3.9.3 Art. 22 KRK gewährt materielle Rechte

Art. 22 KRK gewährt dem Kind jedoch nicht nur Verfahrensrechte, sondern auch die materiellen Rechte der KRK sowie die Flüchtlings- und Menschenrechte, weil er Schutz und Hilfe bei der Wahrnehmung dieser Rechte verspricht. Im Zentrum der zu beachtenden Rechte steht zunächst Art. 3 Abs. 1 KRK, also der Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls (siehe 2.1). Die zweite zentrale Norm ist Art. 20 KRK, der dem von seinen Eltern getrennten Kind einen besonderen Schutz und Beistand garantiert (siehe 2.3). Daneben sind auch die sonstigen Kinderrechte zu beachten.

3.9.3.1 Kinderechte sind bereits im Verfahren zu beachten

Selbstverständlich ist dabei, dass die KRK-Rechte dem Kind schon während des Verfahrens zustehen. Der Grundsatz des Vorrangs des Kindes-

wohls, die Rechte auf Gesundheit und Bildung, auf Achtung der Identität und auf staatliche Fürsorge sind elementare Grundsätze und stehen nicht unter dem Vorbehalt eines bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status.

Gleichwohl gelten auch sie nicht absolut, sondern stehen im Widerstreit zu anderen geschützten Positionen (z. B. dem Elternrecht oder im Bereich des Ausländerrechts dem Grundsatz, dass kein Staat gezwungen werden kann, Nichtstaatsangehörige bei sich aufzunehmen) und unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und teilweise auch immanenten Schranken. Da die Kinderrechte formal auf der Ebene des einfachen Gesetzes liegen und damit in Konkurrenz in etwa zum Asylverfahrens- oder Aufenthaltsgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen, schlagen sie nicht immer durch. Stets aber sind sie – vor allem der Vorrang des Kindeswohls – schon im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der Auslegung des deutschen Gesetzes zu bedenken, was bisher regelmäßig nicht geschieht.

3.9.3.2 Kindgerechte Maßstäbe im Verfahren

Selbstverständlich ist, dass die durchzuführende Anhörung kindgerecht gestaltet sein muss. Es sollte eine Vertrauen erweckende Atmosphäre geschaffen werden. Inquisitorische Befragungen sind zu unterlassen. Generell sollte das Kind bei der Anhörung durch seine(n) Betreuer(in) beziehungsweise Vormund begleitet werden. Bei der Prüfung, ob ein Kind Flüchtlingsschutz beanspruchen kann, ist ein kindgerechter Maßstab anzulegen. Denn Kinder werden ja selten deshalb verfolgt, weil sie als politische Führer aufgetreten sind, sondern aus anderen Gründen.

Eine asylrechtlich relevante Verfolgung verlangt im Wesentlichen die Prüfung zweier Kriterien, nämlich

- zum einen, ob eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung vorliegt und
- zum anderen, ob die Verfolgung an Gründe im Sinne der GFK anknüpft.

Eine Verfolgungsfurcht ist generell dann begründet, wenn sie nicht wahnhaft ist, sondern an reale Fakten anknüpft. Dies können eigene Erlebnisse sein, aber auch Maßnahmen gegenüber Dritten, hier insbesondere gegenüber Eltern oder nahen Verwandten oder anderen Personen aus der Erlebniswelt des Kindes.

Als Verfolgungsgefahren kommen neben den auch für Erwachsene geltenden allgemeinen Gefahren als kinderspezifische Ursachen vornehmlich in Betracht:

- Verlust der Eltern durch Verschleppung, Krieg oder Krankheiten
- Angst vor Sippenhaft
- Rekrutierung von Minderjährigen
- Verschleppung von Minderjährigen, Kinderhandel, Zwang zur Prostitution
- weibliche Genitalverstümmelung
- Zwangs- oder Kinderheirat
- gesellschaftliche Diskriminierung (z. B. Tragen von Schador, Ausschluss von Mädchen von der Schulbildung)
- Gewalt in der Familie, Versklavung durch die Eltern und Zwang zur Kinderarbeit
- schwerwiegende Verletzung von Rechten aus der KRK und anderen Menschenrechtskonventionen

Zutreffend weist der UNHCR in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch das Vorenthalten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, wie auch die Verweigerung bürgerlicher und politischer Rechte, eine Form der kinderspezifischen Verfolgung darstellen kann. Als Beispiel werden Straßenkinder genannt, die keinen Zugang zu Nahrung, Wasser und Unterkunft oder ärztlicher Behandlung und Bildung haben.

Eine Verfolgungshandlung ist eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte. Eine solche kann jedoch auch durch die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen begründet sein (Art. 9 Abs. 1 lit. b Qualifikations-Richtlinie). Art. 9 Abs. 3 lit. f der EU-Qualifikations-Richtlinie beschreibt als Verfolgungshandlung ausdrücklich auch Handlungen, die „gegen Kinder gerichtet sind“. Wenn also eine Maßnahme unmittelbar an das Kind-Sein anknüpft (und so nicht gegenüber einem Erwachsenen ergangen wäre), liegt allein darin eine Verfolgungshandlung begründet.

Die Bejahung einer Verfolgungshandlung führt nur dann zu einem asylrechtlichen Schutz, wenn eine Verknüpfung zu den Verfolgungsgründen der Genfer Flüchtlingskonvention besteht (Art. 9 Abs. 3 EU-Qualifikati-

ons-Richtlinie). Als Verfolgungsgründe nennt die GFK den Begriff der Rasse, der Religion, der Nationalität inklusive der Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und schließlich die politische Überzeugung. Entscheidend ist dabei nicht, dass eines dieser Merkmale objektiv vorliegt, sondern die Zuschreibung durch den Verfolger.

Bei Kinderflüchtlingen ist zu bedenken, dass die Verfolgungsmaßnahme oft nicht an eigene Handlungen anknüpft (auch wenn dies nicht ausgeschlossen ist), sondern an Verfolgungsgründen, die den Eltern zugeschrieben und den Kindern angelastet werden. Die Praxis des BAMF und der Gerichte greift dabei oft zu kurz, wenn und weil hier das Kriterium des Vorliegens einer Sippenhaft oder einer Gruppenverfolgung verlangt wird. Denn Letzteres setzt die Gefahr eines unmittelbaren Zugriffs auf das Kind voraus.

Unter den Aspekten der KRK genügt es jedoch, wenn ein mittelbarer Zugriff erfolgt, z. B. durch die Tötung oder Inhaftierung eines Elternteils und damit dem Entzug der elterlichen Sorge und der materiellen Versorgung für das Kind. Allein die Verhaftung der Eltern oder die völlige gesellschaftliche Isolierung, gegebenenfalls gekoppelt an die Infragestellung der materiellen Existenz, kann für das Kind eine schwerwiegende und damit asylrelevante Maßnahme darstellen.

Dies hält auch der Erwägungsgrund Nr. 27 der EU-Qualifikations-Richtlinie fest, wenn dort ausgeführt ist, dass Familienangehörige allein aufgrund der Verwandtschaft mit einem Flüchtling „im Allgemeinen gefährdet (sind), in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann“.

Die Rekrutierung von Kindersoldaten ist politische Verfolgung und sollte, wie schon der Ausschuss für die Rechte der Kinder in Nr. 55 der Abschließenden Bemerkung („Concluding Observation“) vom 30. Januar 2004 gefordert hat, zur Anerkennung im Asylverfahren führen. Sexuelle Diskriminierung und Gewalt erfüllen den Verfolgungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. b der EU-Qualifikations-Richtlinie (Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe). Als solche können auch Straßenkinder, ver-

stoßene und verlassene Kinder, Kinder aus unerlaubten Beziehungen, Kinder mit bestimmten Krankheiten oder Behinderungen angesehen werden, wenn und soweit sie in dem jeweiligen Land eine ausgrenzende Behandlung erleben.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Bei einer sachgerechten Anwendung dieser Aspekte und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kinder in besonderem Maße schutzbedürftig sind, ist die gegenwärtige Entscheidungspraxis als zu eng zu kritisieren.

3.9.3.3 Begleitete Flüchtlingskinder

Dies gilt nicht nur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sondern auch für Kinder, die mit ihren Eltern geflüchtet sind. Bei ihnen werden kinderspezifische Gründe noch weniger als bei den umF berücksichtigt. Typisch ist die im Asylverfahren stets gestellte Frage an die Eltern, ob für die Kinder eigene Fluchtgründe geltend gemacht werden. Wird diese Frage verneint, ist das Schicksal der Kinder abgehandelt. Geboten wäre aber, die Situation des Kindes eigenständig zu betrachten, also zu erwägen, welche Folgen eine Ablehnung der Fluchtgründe der Eltern für sie haben würden. Sind die Diskriminierungen, die den Eltern zugemutet werden (weil sie noch nicht die Schwelle der Asyl- oder Menschenrechtsrelevanz überschritten haben), auch für die Kinder erträglich? Ist die Annahme einer internen Fluchtalternative für die Eltern auch dem Kind tatsächlich selbstverständlich zumutbar? Wie wird sich die Rückkehr beziehungsweise Abschiebung der Familie auf das Kind im Hinblick auf seine weitere schulische und berufliche Entwicklung auswirken? Dies sind nur einige der Fragen, die in diesen Fällen nie gestellt werden, die aber in den Blick zu nehmen sind.

!! **Hinweis**

Die Beantwortung dieser Fragen kann im Einzelfall durchaus dazu führen, dass die Eltern in Ermangelung einer eigenen schwerwiegenden Verfolgung keinen Schutzanspruch geltend machen können, hingegen die Kinder gleichwohl einen asylrechtlichen oder zumindest subsidiären Schutzanspruch besitzen.

3.9.3.4 Subsidiärer Schutz

Auch die Prüfung des subsidiären menschenrechtlichen Schutzes greift bei Kindern gegenwärtig zu kurz. In der Vergangenheit wurde aufgrund der Minderjährigkeit oft ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bejaht, wenn im Fall einer Rückführung der/die Minderjährige ohne Eltern nicht imstande war, das Existenzminimum zu sichern. Dies wird jetzt unter Berufung auf § 58 Abs. 1 a AufenthG in Frage gestellt, weil eine Abschiebung nur zulässig sei, wenn sichergestellt sei, dass das Kind im Rückkehrstaat einem Mitglied der Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder in eine geeignete Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Dies greift zu kurz, weil allein die Tatsache, dass eine aufnahmebereite Familie oder Institution gefunden wird, nicht besagt, dass eine kinderspezifische Gefährdung ausgeschlossen ist. Denn in vielen der Staaten, aus denen Flüchtlinge kommen, haben die Eltern selten die Macht und die Ressourcen, eine Gefährdung des Kindeswohls zu verhindern und die Gewährleistung der Rechte der KRK sicherzustellen. Dies aber ist das aus der KRK folgende Gebot. Der Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls aus Art. 3 KRK und die Gewährleistung der Kinderrechte in Art. 22 KRK begründen ein Abschiebungsverbot, wenn und solange im Fall einer Rückkehr nicht sichergestellt ist, dass die Grundsätze der KRK gewährleistet sind.

§§ Rechtsinfo

Nur dann, wenn in dem Staat, in den das Kind zurückgeführt werden soll, die Verhältnisse soweit in Ordnung sind, dass entweder die Eltern oder die an deren Stelle handelnden Vormünder oder staatliche Institutionen die Mindeststandards der KRK gewährleisten können, ist eine Abschiebung zulässig. Ist dies nicht der Fall, ist ein Abschiebungsverbot festzustellen, dessen Grundlage nach gegenwärtigem Recht § 60 VII 1 AufenthG in Verbindung mit der KRK darstellt.

4 Besondere Einzelfragen

Wurden bislang übergreifende Grundsätze und wichtige Einzel-Rechte dargestellt, sollen nunmehr einzelne Fragen und Probleme erörtert werden, die in der Praxis immer wieder relevant sind. Überschneidungen mit den bereits erfolgten Ausführungen sind dabei unvermeidlich, teilweise wird deshalb auf sie zurückverwiesen, teilweise ist die Darstellung dementsprechend knapp.

4.1 Altersfestsetzung

Art. 1 KRK definiert als Kind jeden Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem anzuwendenden Recht (des Heimatstaats) nicht früher eintritt. Verfügt das Kind nicht über anerkannte Dokumente und steht das Alter nicht fest, sind die Behörden gehalten, das Alter festzustellen. Diese Problematik tritt insbesondere bei Flüchtlingen häufig auf, da zum einen die Verfolgung im Herkunftsstaat, zum anderen aber auch die Abschottung an den Grenzen sie zwingt, sich illegal und ohne Papiere auf die Flucht zu begeben.

Es besteht sowohl ein staatliches Interesse als auch ein Interesse der betroffenen Kinder, das Alter nachzuweisen, da nur so die Kinderrechte wahrgenommen werden können. Das Aufenthaltsgesetz schreibt in § 49 Abs. 3 fest, dass bei bestehenden Zweifeln über das Lebensalter die zur Feststellung erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind. In Absatz 6 werden als solche „Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zwecke der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil des Ausländers zu befürchten ist“ definiert. Diese Maßnahmen sind zulässig bei Ausländer(inne)n, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahrs gehen dabei zu Lasten der Ausländerin/des Ausländers.

Im Bereich des Asylverfahrensrechts fehlen entsprechende Regelungen. In den Bundesländern hat sich eine unterschiedliche Praxis der Altersschätzung herausgebildet. Überwiegend finden Röntgenuntersuchungen statt, obwohl diese ein Gesundheitsrisiko beinhalten und der Beweiswert

gerade im Grenzbereich zwischen den beiden Altersgrenzen des 16. und des 18. Lebensjahrs zweifelhaft ist. Nach Art. 17 Abs. 5 EU-Verfahrens-Richtlinie ist eine ärztliche Altersuntersuchung von der Einwilligung des Flüchtlings oder seines gesetzlichen Vertreters abhängig, wobei gleichzeitig klargestellt wird, dass eine Verweigerung der Einwilligung alleine nicht zur Ablehnung des Asylantrags führen darf.

Weil von einer zutreffenden Altersfeststellung die Inanspruchnahme der Kinderrechte abhängt, ist nicht nur die Umkehr der Beweislast in § 49 AufenthG abzulehnen, sondern auch die bisherige Praxis. Sofern nicht offenkundig ist, dass das Alter unzutreffend ist, sollten die Angaben des Kindes zugrunde gelegt werden.

Alle Betreuer(innen) von umF berichten, dass die Kinder nach ihrer Ankunft in Deutschland älter aussehen und auch von ihrem Verhalten her älter wirken, als sie sind. Zurückgeführt wird dies auf die hohen Belastungen, die eine Flucht für die Kinder bedeutet. Erst wenn diese Anspannung von ihnen abgefallen ist, wenn sie zur Ruhe gefunden haben, tritt ihr kindliches Wesen wieder zutage. Sie müssen sich nicht mehr mit der feindlichen Umwelt kämpferisch auseinandersetzen, sondern können sich der Obhut der Betreuungseinrichtung anvertrauen. Diese Erfahrung muss im Fall einer notwendigen Altersschätzung berücksichtigt werden.

!! Hinweis

Dem Kind muss Zeit eingeräumt werden, zu sich selbst zu finden. Erst nach einigen Monaten darf eine eventuell erforderliche Altersschätzung oder Altersfeststellung durchgeführt werden.

Röntgenaufnahmen dürfen nur mit der Einwilligung der/des Betroffenen und/oder seines/seiner gesetzlichen Vertreters/Vertreterin durchgeführt werden. Dies schreibt Art. 17 Abs. 5 lit. b der EU-Qualifikations-Richtlinie (Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01. Dezember 2005) ausdrücklich vor. Oftmals wird die Altersfestsetzung inklusive einer Röntgenaufnahme jedoch durchgeführt, bevor ein Vormund bestellt oder ohne, dass er gehört wurde. Dies ist ein Verstoß nicht nur gegen die genannte Vorschrift der EU-Qualifikations-Richtlinie, sondern auch gegen die KRK.

Vor einer eventuellen Röntgenuntersuchung muss bedacht werden, dass jede Röntgenuntersuchung zu Gesundheitsschädigungen führt, insbesondere dann, wenn mehrere Röntgenuntersuchungen durchgeführt werden.

!! Hinweis

Eine eventuelle Zustimmung zu einer Röntgenuntersuchung will deshalb wohlüberlegt sein. In jedem Fall sollte darauf bestanden werden, dass sonstige Beweismittel vorrangig herangezogen werden, wie etwa die Zeugeneinvernahme von in Deutschland lebenden Verwandten. Aber auch psychologische und pädagogische Erkenntnisse, soweit sie vorhanden sind, und das körperliche Erscheinungsbild sind vorrangig heranzuziehen. Eine Zustimmung zur Röntgenuntersuchung sollte daher nur ausnahmsweise erfolgen.

Ein Altersfestsetzungsverfahren darf nur unter Beachtung der Würde des Betroffenen durch anerkannte Fachkräfte durchgeführt werden.

4.2 Aufenthalt

Die KRK gibt kein Recht auf Aufenthalt. Wohl aber verlangt sie, insbesondere durch das Gebot des Vorrangs des Kindeswohls, dass die in der KRK festgelegten Grundsätze bei allen Entscheidungen, die das Aufenthaltsrecht von Minderjährigen betreffen, berücksichtigt werden. Dies gilt zunächst für die Frage, ob überhaupt ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wird beziehungsweise welches und welche Auflagen und Bedingungen verhängt werden.

In der gegenwärtigen Praxis ist es beispielsweise so, dass selbst dann, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen juristisch zulässig und prinzipiell auch beabsichtigt sind, diese gegenüber alleinstehenden Kindern meist nicht durchgesetzt werden. In der Regel erhalten die Kinder und Jugendlichen Duldungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Diese Praxis widerspricht der KRK. Denn der Duldungsstatus hat erhebliche Nachteile gegenüber der Rechtsposition, die der Besitzer einer Aufenthaltserlaubnis genießt. Dies beginnt schon damit, dass die Duldung als „Aussetzung der Abschiebung“ definiert ist, also der/dem Betroffenen permanent vor Augen geführt wird, dass er „unerwünscht“ ist und jeder-

zeit abgeschoben werden kann. Dies empfinden nicht nur die Betroffenen, sondern auch Lehrer(innen) und Arbeitgeber(innen) als diskriminierend. Hinzu kommt, dass Kinder Stabilität und (Planungs-)Sicherheit benötigen, um sich (auch emotional) entwickeln zu können. Eine permanente Verunsicherung schadet dem Kind und lähmt die Entwicklung. Zudem sind an den Duldungsstatus erhebliche Nachteile geknüpft, wie beispielsweise die Beschränkung des Bewegungsradius auf ein Bundesland, die Höchstdauer der Erteilung von sechs Monaten und gegebenenfalls auch eine sozialhilferechtliche Schlechterstellung (siehe hierzu 3.8, 3.9).

►► **Schlussfolgerung**

Aus kinderrechtlicher Sicht wäre es daher geboten, in dieser Zeit Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen – § 25 Abs. 5 liefert die Rechtsgrundlage. Nach Erreichen der Volljährigkeit ist auf der Grundlage der dann gegebenen Situation über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Auch im Hinblick auf die Ausgestaltung des Aufenthalts, insbesondere einer Gestattung der Erwerbtätigkeit, der Aufnahme einer bestimmten Ausbildung etc. verlangen das Gebot des Kindeswohls und die Rechte auf Bildung und Ausbildung aus der KRK eine möglichst großzügige Ausgestaltung – gleichgültig, ob dieser durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung, einer Asylverfahrensgestattung oder gar nur einer sogenannten Grenzübertrittsbescheinigung ermöglicht ist. Denn das Kindeswohl verlangt zu jeder Zeit die bestmögliche Gestaltung der Lebensbedingungen eines Kindes. Rechtspolitische Überlegungen (z. B. sog. Pull-Effect) haben zurückzustehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz in eindeutiger Klarheit festgehalten:

„Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen ... Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

4.3 Aufenthaltsbeendigung

Sofern keine Abschiebungshindernisse bestehen oder die Bestimmungen der KRK einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, verhindert die KRK die Aufenthaltsbeendigung auch von Kindern nicht. Vielmehr kann aus der KRK sogar das Gebot einer Aufenthaltsbeendigung folgen, wenn die Kinder mit den Eltern zusammengeführt werden sollen.

Selbstverständlich ist jedoch, dass die Art und Weise der Durchführung der Aufenthaltsbeendigung den Grundsätzen der KRK entsprechen muss. Vornehmlich ist das Kindeswohl zu berücksichtigen. Dem Minderjährigen sollte deshalb grundsätzlich der Abschluss einer Ausbildung oder eines Schuljahrs ermöglicht werden. Ärztliche Therapiemaßnahmen sollten vorher abgeschlossen sein, eine eventuell erforderliche Behandlung im Zielstaat muss sichergestellt sein. Vorbereitungen für die Übergabe an die Eltern oder andere aufnahmebereite Familienangehörige müssen getroffen sein. Soll das Kind einer anderen geeigneten Einrichtung übergeben werden, ist eine sorgfältige Prüfung der Geeignetheit dieser Stelle erforderlich. Es genügt nicht, wenn der Heimatstaat dies abstrakt zusagt. Gegebenenfalls ist eine Begleitung bei der Rückführung zu organisieren. Grundsätzlich soll die Ausreise auf der Basis der Freiwilligkeit organisiert werden.

Eine Aufenthaltsbeendigung von Kindern, deren Eltern in Deutschland leben, ist ohne diese im Regelfall unzulässig: sie verstößt gegen Art. 7 Abs. 1 KRK, Art. 9ff. KRK.

Allenfalls dann, wenn das Kindeswohl ohnedies eine Trennung von den Eltern erzwingt, könnte darüber diskutiert werden, ob die alleinige Rückführung des Kindes zulässig ist. In diesem Fall gilt es jedoch nicht nur sicherzustellen, dass das Kind in geordnete Verhältnisse zurückgeführt wird und im Herkunftsland eine Betreuung erhält, sondern auch zu überlegen, ob nicht das in Art. 9 KRK verankerte Recht des Kindes auf persönlichen und unmittelbaren Kontakt zu den Eltern hierdurch verletzt wird. Denn das Recht auf persönlichen und unmittelbaren Kontakt des Kindes wird nicht dadurch beseitigt, dass eine Herauslösung aus der Familie und eine gesonderte Unterbringung des Kindes erforderlich waren.

Vielmehr wird im Regelfall sowohl das Kindesrecht als auch das Elternrecht bei dieser Fallkonstellation einen, gegebenenfalls begleiteten, Umgang zwischen Eltern und Kind verlangen. Die alleinige Aufenthaltsbeendigung für das Kind würde den familiären Kontakt in vielen Fällen vollständig beenden, was im Regelfall dem Kindeswohl zuwiderläuft.

Aber selbst bei der seltenen Fallkonstellation, dass ein begleiteter Umgang im Bundesgebiet nicht möglich oder erwünscht ist, ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich. In den meisten Fällen wird das Kind im Fall einer Rückführung Verwandten anvertraut, die zum einen möglicherweise die Vorstellungen der Eltern teilen, die eventuell der Grund für das Zerwürfnis zwischen Eltern und Kind waren und zur Herausnahme aus der Familie geführt haben (man denke an die Fälle von Zwangsbeschneidung, Zwangsverheiratung oder sonstige Beispiele einer archaischen Tradition). Nicht selten werden die Verwandten dem Kind die vermeintliche Schuld an der Trennung anlasten und möglicherweise auch die Vorstellungen der Eltern über die zulässigen Erziehungsmethoden teilen. Eine isolierte Abschiebung könnte daher zu einer erneuten Gefährdung des Kindes führen.

Stets ist in solchen Fällen auch zu prüfen, inwiefern Seele und Psyche des Kindes nicht schon erheblich geschädigt sind und hieraus ein besonderer Behandlungs- und Betreuungsbedarf entsteht, der im Herkunftsstaat nicht befriedigt werden kann.

4.4 Abschiebung und Abschiebungshaft

Die Abschiebung eines Kindes, also die zwangsweise Entfernung aus dem Bundesgebiet, ist zu vermeiden, da jede gewaltsame Maßnahme geeignet ist, Schäden an der Psyche herbeizuführen. Im Ergebnis ist damit auch die Abschiebung der Eltern gemeinsam mit dem Kind im Regelfall unzulässig – vielmehr ist auch ihnen eine freiwillige Ausreise zu ermöglichen.

Die Kinderschutzbestimmungen haben nach dem stets zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Vorrang gegenüber den Regelungen des § 58 AufenthG, wonach bei bestimmten Fallkonstellationen eine Abschiebung vorgenommen werden kann oder soll. Sollte, im Ausnahmefall, eine Abschiebung zulässig sein, darf diese grundsätzlich nur gemeinsam mit den Eltern erfolgen. Der unmittelbare und direkte Kontakt zwi-

schen Eltern und Kindern ist sicherzustellen. Gerade in dieser Situation bedürfen die Kinder des elterlichen Beistands.

§§ Rechtsinfo

Eine Trennung des Familienverbands durch eine Abschiebung verstößt gegen Art. 7 und 9 KRK. Selbst in dem Fall, dass die Kinder wegen einer Kindeswohlgefährdung von den Eltern getrennt waren und eine Inobhutnahme notwendig war oder dass ein Elternteil inhaftiert war, ist die isolierte Abschiebung eines Kindes im Regelfall unzulässig. Denn hierdurch wird der persönliche Kontakt faktisch unterbunden.

Die Abschiebungshaft von Kindern ist unzulässig. Art. 37 lit. b KRK schreibt vor, dass eine Festnahme und Freiheitsentziehung bei einem Kind „nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“ darf. Entsprechend bestimmt Art. 17 Abs. 1 der EU-Rückführungs-Richtlinie, dass Abschiebungshaft bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Familien mit minderjährigen Kindern „nur im äußersten Fall und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt“ werden darf.

§§ Rechtsinfo

Daraus folgt, dass die Inhaftnahme von umF grundsätzlich ausgeschlossen ist, da der einzige Zweck der Abschiebungshaft – die Sicherstellung der Abschiebung – durch eine Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen erreicht werden kann.

Abschiebungshaft von Familien mit minderjährigen Kindern ist nur im äußersten Fall und für die kürzestmögliche Dauer zulässig, sofern die weiteren Voraussetzungen, die beispielhaft die EU-Rückführungs-Richtlinie benennt, erfüllt sind, nämlich

- eine gesonderte Unterbringung der Familien mit einem angemessenen Maß an Privatsphäre (Art. 17 Abs. 2 EU-Rückführungs-Richtlinie),
- die Gelegenheit zur Freizeitbeschäftigung einschließlich sachgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und

4 Besondere Einzelfragen

- Zugang zur Bildung für die Minderjährigen (Art. 17 Abs. 3) und, stets zu berücksichtigen,
- die Beachtung des Kindeswohls (Art. 17 Abs. 5).

!! Hinweis

Die verlangten Bedingungen sind, soweit ersichtlich, in keiner deutschen Abschiebungshaftanstalt erfüllt. Gegen eine Haftanordnung sollte deshalb Beschwerde eingelegt werden.

§§ Rechtsinfo

Die in Deutschland geübte Praxis, einen Elternteil (meist den Vater) festzunehmen und den anderen, meist die Mutter, mit den Kindern in Freiheit zu belassen, also eine Art Geiselhaft des Vaters, ist unzulässig. Sie verstößt nicht nur gegen Art. 17 der EU-Rückführungs-Richtlinie, sondern auch gegen das Kindeswohl. Der EGMR hat in einer Entscheidung vom 19. Januar 2012 (39472/07 und 39474/07) ausdrücklich festgestellt, dass das Kindeswohl die Trennung von Familien bei einer Inhaftnahme ausschließt.

!! Hinweis

Der inhaftierte Elternteil sollte gegen die Inhaftnahme Beschwerde einlegen.

4.5 Familiennachzug

Das Recht auf Familiennachzug ist in Deutschland kompliziert geregelt und differenziert nicht nur nach der Staatsangehörigkeit, sondern auch nach dem aufenthaltsrechtlichen Status. Es ist in §§ 27 ff AufenthG und § 3 FreizügG/EU geregelt.

4.5.1 Kinder und Enkel von Unionsbürger(inne)n

Kinder und Enkel von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger(inne)n haben danach das Recht, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs nachzuziehen und wenn sie Unterhaltsleistungen erhalten, auch über die Altersgrenze hinaus.

Wenn sie Unterhaltsleistungen erhalten, haben auch die Eltern und Großeltern ein Nachzugsrecht.

4.5.2 Ausländische Kinder von Deutschen und anerkannten Asylberechtigten oder Flüchtlingen

Ausländische Kinder von Deutschen und anerkannten Asylberechtigten oder Flüchtlingen haben nach § 28 AufenthG einen Rechtsanspruch zum Familiennachzug bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Auf die Lebensunterhaltssicherung kommt es beim Kindernachzug zu Deutschen überhaupt nicht an, bei den Kindern von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen dann nicht, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung gestellt worden ist (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG).

!! Hinweis

Die Frist kann durch ein Schreiben an die zuständige Botschaft, notfalls aber auch durch ein Schreiben an die hiesige Ausländerbehörde, gewahrt werden. Wurde die Frist versäumt, ist der Kindernachzug auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und ausreichender Wohnraum nicht vorliegt. Vielmehr muss dann eine Ermessensabwägung (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG) stattfinden, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalles bedacht werden. Dem asylrechtlichen Schutz, dem Kindeswohl und dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK kommt dabei großes Gewicht zu.

Eine sachgerechte Ermessensausübung findet im Regelfall nicht statt. Bei einer Versagung des Kindernachzugs allein wegen der Fristversäumung sollte daher stets Klage erhoben werden.

4.5.3 Familiennachzug bei prekärem Aufenthaltstitel

Ein Familiennachzug zu Personen, die nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 bis Abs. 5 AufenthG, § 25 a Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, § 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG oder § 104 b AufenthG (sog. prekärer Aufenthaltstitel) besitzen, ist nach der deutschen Rechtslage ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

!! Hinweis

Der generelle Ausschluss ist weder mit dem Schutzgebot der Ehe und Familie noch mit dem Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls vereinbar. Eine Versagung des Familiennachzugs sollte nicht akzeptiert werden. Hiergegen sollte geklagt werden.

Bei Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 25 Abs. 5 AufenthG ist ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Dies wird teilweise sehr restriktiv ausgelegt.

Zur Rechtfertigung wird angeführt, dass bei diesen Fallkonstellationen ja eine Familienzusammenführung möglich sei, sobald ein unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt ist. Dieses Argument überzeugt nicht. Denn eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG setzt unter anderem einen siebenjährigen, rechtmäßigen Aufenthalt voraus. Da diesem rechtmäßigen Aufenthalt oftmals als nichtrechtmäßig definierte Zeiten einer Duldung vorangehen, kann der verlangte Zeitraum noch länger sein. Selbst aber eine siebenjährige Trennung ist weder mit dem Gebot des Schutzes der Ehe und Familie geschweige denn mit dem Kindeswohl zu vereinbaren.

▶▶ Schlussfolgerung

Die Regelungen des § 29 Abs. 3 S. 2 und 3 AufenthG sind ersatzlos zu streichen.

4.5.4 Kinder von Ausländer(inne)n mit einem sonstigen, nicht prekären Aufenthaltstitel

Andere Kinder von Ausländer(inne)n mit einem nicht prekären Aufenthaltstitel (siehe hierzu 4.5.3) haben ein Nachzugsrecht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs. Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr haben sie nur dann ein Nachzugsrecht, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann. Weitere Voraussetzung bei einem Kindernachzug zu einem ausländischen Elternteil oder ausländischen Eltern ist, dass der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, sowie, dass beide Eltern hier leben oder der allein hier lebende Elternteil das alleinige Sorgerecht besitzt (§ 32 AufenthG). Da viele Staaten ein alleiniges Sorgerecht im deutschen Sinn nicht kennen, scheidet oft hieran der Kindernachzug. Er wird in diesen Fällen nur beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte zugelassen.

4.5.5 Elternnachzug

Einen Anspruch auf Elternnachzug kennt das Aufenthaltsgesetz nur zu minderjährigen deutschen Kindern (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) und zu anerkannten Flüchtlingen (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Ansonsten ist ein Elternnachzug im Gesetz nicht geregelt und kann nur unter den Voraussetzungen der Generalklausel des § 36 Abs. 2 AufenthG („sonstige Familienangehörige“) durchgeführt werden. Diese Bestimmung verlangt jedoch nicht nur eine „außergewöhnliche Härte“, sondern auch, dass der Nachzug zur Vermeidung dieser außergewöhnlichen Härte „erforderlich“ ist. Die allgemeinen Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraums müssen nachgewiesen werden.

▶▶ **Schlussfolgerung**

Diese Regelung ist zu eng. Auch der Elternnachzug muss erleichtert werden.

Die in den Punkten 4.5.3 bis 4.5.5 beschriebenen Regelungen verstoßen, soweit ein Kind betroffen ist, gegen das Kindeswohl und Art. 9 ff KRK und Art. 22 Abs. 2 KRK. Die KRK geht davon aus, dass Eltern und Kin-

der zusammenleben, dass die Kinder das Recht haben, von den Eltern betreut und erzogen zu werden und umgekehrt die Eltern das Recht, die Kinder zu betreuen und zu erziehen. Dem werden die deutschen Regelungen nicht gerecht.

§§ Rechtsinfo

Die nationalen Bestimmungen sind in Anwendung der KRK regelungsergänzend und -erweiternd durch die Behörden und die Gerichte auszulegen. Der Gesetzgeber ist zum Handeln aufgefordert.

4.5.6 Wohlwollensgebot

Art. 10 Abs. 1 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten und damit auch Deutschland, Anträge auf Familienzusammenführung „wohlwollend, human und beschleunigt“ zu bearbeiten. Auch diese Vorgabe wird von Deutschland oft nicht beachtet. Ein Kindernachzug wird oft von einem DNA-Test abhängig gemacht, was finanziell schwache Familien oder gar Kinder, die einen Elternnachzug wünschen, vor manchmal unüberwindbare Hürden stellt. Ein solcher Test darf nur verlangt werden, wenn ernsthafte Zweifel am Verwandtschaftsverhältnis bestehen, die anderweitig nicht beseitigt werden können.

▶▶ Schlussfolgerung

Eine Erstattung der Kosten für einen DNA-Test sollte deshalb nach § 6 AsylbLG beziehungsweise zumindest in Form eines Darlehens nach § 24 SGB II, § 37 SGB XII erfolgen. Sollte das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt werden, sollte die Rückforderung niedergeschlagen werden.

Regelmäßig wird das Nachzugsverfahren nicht mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt; aufgrund der Tatsache, dass die Ausländerbehörde zu beteiligen ist und dem Nachzug zustimmen muss, dauern solche Verfahren regelmäßig viele Monate. Dem Kindeswohl widerspricht dies offensichtlich.

!! Hinweis

Wird das Nachzugsverfahren nicht mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt, sollte unter Fristsetzung eine Untätigkeitsklage angedroht werden. Ist nach Ablauf einer gesetzten Frist noch immer keine Entscheidung ergangen oder zumindest konkret in Aussicht gestellt, sollte Klage auf Erteilung eines Visums, hilfsweise auf Verbeurteilung des Nachzugsantrags erhoben werden.

4.5.7 Recht auf regelmäßige persönliche Beziehung und unmittelbare Kontakte

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch dann, wenn eine Familienzusammenführung nicht durchgeführt werden soll, die Eltern und Kinder das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehung und unmittelbare Kontakte haben, auch wenn sie sich in verschiedenen Staaten aufhalten. Art. 10 Abs. 2 S. 1 KRK bestimmt dies ausdrücklich und beschränkt das Recht nur für den Fall, dass „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen. Die deutsche Praxis verhindert einen solchen Besuchskontakt jedoch vielfach mit dem Argument, dass Zweifel an der Rückkehrbereitschaft des Besuchers bestünden.

Das von der KRK vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis wird damit nicht beachtet; leider oftmals auch nicht von den angerufenen Gerichten. Es ist deshalb notwendig, diese Bestimmung der KRK in das allgemeine Bewusstsein zu rücken und seine Beachtung durchzusetzen.

Im Übrigen siehe zur Problematik der Familienzusammenführung und des familiären Kontakts die Ausführungen unter 3.2 und 3.7, 3.8.

4.6 Lebensbedingungen und Unterbringung von Asylbewerber(inne)n

Art. 27 KRK gewährt dem Kind das Recht auf einen, seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard. Art. 6 Abs. 2 KRK verspricht dem Kind die Entwicklung im „größtmöglichen Umfang“. Damit ist klargestellt, dass es nicht genügt, wenn das materielle Überleben gesichert ist. Das Kind hat das Recht auf Lebensbedingungen, die auch seine ideelle, geistige und seelische Existenz zur Entfaltung bringen. Nicht in allen Familien ist dies gewährleistet – hier hat der Staat in Wahrnehmung seiner Fürsorgepflicht die Verpflichtung den Familien Beistand zu leisten und nötigenfalls auch einzuschreiten und die Kinder zu fördern. In den vorherigen Ausführungen ist dargelegt, was dies im Einzelfall bedeutet.

Die Unterbringung von Kindern in Asylbewerberunterkünften oder sonstigen Gemeinschaftsunterkünften – gleich, ob zusammen mit den Eltern oder allein – verletzt diese Kinderrechte und den Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls. Auf die Ausführungen unter 2.1, 3.4, 3.6 und 3.8 wird verwiesen.

§§ Rechtsinfo

Flüchtlingskinder, die mit ihren Eltern im Bundesgebiet sind, dürfen aus diesem Grund nicht längere Zeit in Asylbewerberunterkünften untergebracht werden. Sie haben das Recht, zusammen mit ihren Eltern in Wohnungen zu leben.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben einen Rechtsanspruch auf Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII. Sie sind in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen und nicht in Asylbewerberunterkünften.

!! Hinweis

Ist dies nicht der Fall, sollte gegen die nichtsachgerechte Unterbringung Widerspruch und Klage erhoben werden.

4.7 Soziale Sicherheit, Asylbewerberleistungsgesetz, Jugendhilfe

Art. 26 KRK in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 KRK erkennen jedem Kind das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung zu. Tatsächlich wird dieses Recht in Deutschland oft verletzt.

Sind Kinder leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder leben sie in familiärer Gemeinschaft mit ihren Eltern, die selbst leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, unterliegen auch sie dessen Beschränkungen. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz decken nicht einmal das physische Existenzminimum ab, sind jedoch nicht genügend, um ein menschenwürdiges Leben, das die soziale Teilhabe ermöglicht, zu führen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 hat die schlimmsten Härten durch die Übergangsregelung gelindert. Gleichwohl bleibt die Forderung aktuell, Kindern von Anfang an die vollen Leistungssätze der Sozialgesetzbücher zuzubilligen. Eine Reduzierung aufgrund einer vermeintlich temporären Aufenthaltsdauer der Kinder ist zum einen lebensfremd, weil sie regelmäßig bis zum Eintritt der Volljährigkeit im Bundesgebiet bleiben, und berücksichtigt zum anderen nicht den erhöhten Bedarf, den Kinder im Hinblick auf die Entwicklung der Persönlichkeit haben.

4.7.1 Jugendhilfe und Gemeinschaftsunterkünfte

Kinderrechtswidrig ist es auch, wenn Kindern die Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) vorenthalten werden, weil sie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und damit die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

4.7.2 Leistungsausschüsse

Wenn Kinder grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder XII besitzen, unterliegen auch sie deren allgemeinen Restriktionen, wie etwa dem Leistungsausschluss während der ersten drei Monate nach dem Zuzug.

Viele Familien – und damit die Kinder – sind darüber hinaus von bestimmten Leistungen wie Kindergeld, Erziehungsgeld und Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz und dem Bundeselternzeitgesetz ausgeschlossen, soweit sie nur einen (bestimmten) humanitären Aufenthaltstitel besitzen. Siehe hierzu die Ausführungen unter 3.5, 3.7 und 3.8.

Mit der KRK nicht im Einklang steht die Regelung des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG, wonach ein(e) Ausländer(in) ausgewiesen werden kann, wenn sie/er für sich, ihre/seine Familienangehörigen oder sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt (siehe 3.5.4, 3.6.2).

Alle Leistungseinschränkungen, die die verschiedenen sozialhilferechtlichen Normen vorsehen, sind mit den Grundsätzen der KRK und dem Vorrang des Kindeswohls nicht zu vereinbaren.

!! Hinweis

Es sollte im Einzelfall eine KRK-konforme Auslegung der genannten Regelungen eingefordert und überlegt werden, ob nicht der Klageweg beschritten wird.

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 2.1, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8.

4.8 Kinder im Dublin-II-Verfahren

§§ Rechtsinfo

Die EG-AsylZust-VO (Verordnung Nr. 343/2000, kurz: Dublin-II-VO genannt) legt fest, dass nur ein und welches europäische Land für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Stellt sich heraus, dass nicht Deutschland, sondern ein anderes Land zuständig ist, soll der Betreffende dorthin zurückgeführt werden. Für Kinder resultieren hieraus viele Probleme.

4.8.1 Zuständigkeit

Art. 6 Abs. 1 Dublin-II-VO bestimmt für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, dass der Mitgliedsstaat für die Prüfung seines Asylantrags zuständig ist, in dem sich ein(e) Angehörige(r) – dies ist der Vater, die Mutter oder der Vormund – rechtmäßig (also mit Aufenthaltstitel) aufhält. Ist kein Familienangehöriger anwesend, ist der Mitgliedsstaat zuständig, in dem der/die Minderjährige seinen/ihren Asylantrag gestellt hat.

Greift diese (vorrangige) Bestimmung nicht ein, gelten Art. 7 und 8 Dublin-II-VO: Das Land ist zuständig, wenn ein(e) Familienangehörige(r) den Flüchtlingsstatus hat oder dessen Asylverfahren läuft. Bei beiden Fallkonstellationen, also der, dass es sich um einen umF ohne Familienangehörige handelt und auch der bei einer Flucht getrennten Familie gibt es erhebliche Praxisprobleme.

4.8.1.1 Prüfung des Asylantrags

Ob ein Asylantrag im vorgenannten Sinne gestellt wurde, wird in der Praxis danach geprüft, ob ein sogenannter EURODAC-Treffer der Kategorie 1 vorliegt.

§§ Rechtsinfo

Das EURODAC-System ist ein Computer-Datenverbund-System (Rechtsgrundlage ist die Verordnung EG Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2005) für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zweck der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens. Alle Mitgliedsstaaten haben Zugriff auf die Daten der Zentraleinheit und können so feststellen, ob der Betreffende bereits in einem anderen Unionsstaat erfasst wurde.

Das europäische System sieht vor, dass allen Drittstaatsangehörigen, die einen Asylantrag stellen, beim Grenzübertritt oder als sogenannte „Illegale“ aufgegriffen werden, ein Zehnfinger-Abdruck abgenommen wird. War ein Asylantrag in einem anderen Staat gestellt, spricht man von einem sogenannten 1er Treffer; bei einem illegalen Aufenthalt oder bei Bestehen einer Ausreisepflichtung liegen 2er oder 3er Treffer vor. Die Richtigkeit dieser Kategorisierung wird nicht überprüft, sondern entspre-

chend dem Sinn der automatisierten Datenübermittlung ungefragt übernommen.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die EU-Staaten die Einträge immer sachgerecht vornehmen.

Viele Minderjährige streiten ab, in anderen EU-Staaten einen Asylantrag gestellt zu haben, gleichwohl meldet das EURODAC-System einen solchen. Gewichtiger – und juristisch ungeklärt – erscheint die Frage, was die Dublin-II-VO unter einem Asylantrag versteht, ob also ein Asylantrag wirksam (gestellt) sein muss oder ob der sogenannte natürliche Wille ausreicht, um die Zuständigkeit zu begründen, mit anderen Worten, ob also ein nicht verfahrensfähiger Minderjähriger einen Asylantrag stellen kann oder ob Voraussetzung ist, dass ihm vorher ein Vormund bestellt wurde. Die verbreitete Staatenpraxis geht wohl von der ersten Annahme aus, legt also einen Asylantrag auch dann zugrunde, wenn ein offenkundig verfahrensunmündiges Kind ohne Eltern den Asylantrag gestellt hat und noch kein Vormund bestellt war. Deutschland übernimmt den Eintrag blindlings und hinterfragt diese Praxis nicht.

§§ Rechtsinfo

Diese Vorgehensweise verletzt – nicht nur – das Kindeswohl. Auch Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK sind verletzt. Denn die Stellung eines Asylantrags verlangt eine bewusste Willensbildung und Willensentscheidung, die grundsätzlich die Geschäftsfähigkeit voraussetzt.

Die Stellung eines Asylantrags zeitigt erhebliche Rechtsfolgen, die wohlüberlegt sein müssen. So verhindert beispielsweise nach deutschem Recht ein laufendes Asylverfahren oder ein unanfechtbar abgelehnter Asylantrag die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, teilweise bis zur Ausreise (vgl. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG). Die Stellung eines Asylantrags führt zur Anwendung von Aufenthaltsbeschränkungen im Inland (z. B. Lagerpflicht, Residenzpflicht, Verbot der Erwerbstätigkeit) und zur Einschränkung von Sozialrechten (Asylbewerberleistungsgesetz

statt Sozialhilfe, Ausschluss von Kindergeld). Vergleichbare Regelungen haben auch die anderen Unionsstaaten. Es ist daher reiflich zu überlegen, ob ein Asylantrag, ein Antrag auf internationalen subsidiären oder nur auf nationalen subsidiären Schutz gestellt wird, oder ob auf einen solchen Schutzantrag ganz verzichtet wird und nicht andere Mittel zur Regelung des Aufenthalts existieren.

§§ Rechtsinfo

Auch die Dublin-II-Verordnung kennt ein Wahlrecht. Art. 2 lit. c S. 2 definiert als Asylantrag jeden Antrag auf internationalen Schutz, sofern nicht ein Drittstaatsangehöriger ausdrücklich um einen „anderweitigen Schutz, der gesondert beantragt werden kann“ ersucht.

Die Entscheidung, was im konkreten Fall für das Kindeswohl das Beste ist, kann nur eine geschäftsfähige Person und damit nicht ein Minderjähriger, der noch keinen Vormund hat, treffen.

Wenn ein Staat durch den Eintrag eines 1er Treffers im EURODAC-System einen Asylantrag „festlegt“, ohne dass der Minderjährige diese Entscheidung getroffen hat oder verantwortlich treffen konnte, wird das Kind zum Objekt staatlichen Handelns gemacht.

Da der umF in diesem Fall auch nicht weiß, dass für ihn ein Asylantrag registriert wurde, kann er sich hiergegen auch nicht zur Wehr setzen, so dass auch Art. 12 Abs. 2 KRK verletzt ist, der dem Kind das Recht gewährt, in allen es berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren effektiv beteiligt zu werden.

Sein Recht auf Persönlichkeit aus Art. 2 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK, aus Art. 2 Abs. 2 KRK und Art. 7 KRK wird verletzt.

§§ Rechtsinfo

Hieraus folgt, dass dann, wenn ein Kind in einen anderen Unionsstaat aufgrund der Dublin-II-VO rücküberstellt werden soll, zu prüfen ist, ob dort ein wirksamer Asylantrag vorliegt. Deutschland hat deshalb die Pflicht, in dem Transitstaat nachzufragen, ob dem umF dort ein Vormund bestellt worden war und dieser den Asylantrag wirksam gestellt oder genehmigt hat. Ist dies nicht der Fall, kann die Zuständigkeit des Zielstaats nicht von dem 1er Treffer abgeleitet werden, vielmehr ist dann Deutschland zuständig, wenn hier ein wirksamer Asylantrag gestellt wurde.

Dabei kann es nicht darauf ankommen, welches Alter das Kind in dem Transitstaat angegeben hatte. Viele Flüchtlinge geben ein falsches Alter an. Grund ist der Wunsch, mit der Gruppe zusammenzubleiben, mit der man die manchmal monatelange Flucht bewältigt hat und die einen gewissen Schutz bot, die Angst vor einem ungewissen Schicksal bei einer Trennung von dieser Gruppe, aber auch falsche Ratschläge der Schlepper und falsche Vorstellungen der Kinder. Solche Fehleinschätzungen sind jedoch „kindertypisch“ und einer der Gründe, warum den Kindern nicht die volle Verfahrensfähigkeit von der Rechtsordnung zugebilligt wird. Entscheidend ist ausschließlich das tatsächliche Alter, das gegebenenfalls in Deutschland festgestellt wurde, und nicht ein fiktives, das das Kind vorgeflunkert hat.

▶▶ Schlussfolgerung

Das BAMF ist aufgefordert, die bisherige Praxis zu beenden.

4.8.1.2 Kein Automatismus, sondern Vorrang des Kindeswohls

Aber selbst dann, wenn in dem anderen Unionsstaat ein wirksamer Asylantrag gestellt wurde und damit grundsätzlich eine Rücküberstellung in Frage kommt, darf diese nicht „automatisch“ durchgezogen werden. Vielmehr ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zu prüfen, ob dem nicht der Vorrang des Kindeswohls entgegensteht.

Das europäische System geht vom Grundsatz der sogenannten „normativen Vergewisserung“ aus, mit anderen Worten davon, dass in allen Uni-

onsstaaten die menschenrechtlichen Grundsätze und damit auch die KRK gelten und auch beachtet werden.

§§ Rechtsinfo

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1996 zur Änderung des Asylgrundrechts des Art. 16 Abs. 2 GG diesen Begriff geprägt. Danach kann sich auf das Asylgrundrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der GFK und der EMRK sichergestellt ist und die durch Bundesgesetz als solche festgelegt wurden. Der EuGH hat diese Definition für die EU-Mitgliedsstaaten akzeptiert. Die „normative Vergewisserung“ kann nur dadurch widerlegt werden, dass im Einzelfall eine konkrete Gefahr die Verletzung der Flüchtlings- oder Menschenrechte aufgezeigt wird oder in dem betreffenden Staat „systemische Mängel“ bestehen. Ist dies der Fall, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die bestehenden Differenzen in den einzelnen Leistungen und die unterschiedliche Umsetzung der internationalen Bestimmungen in den einzelnen Staaten rechtfertigen grundsätzlich keine Aushebelung des durch die Dublin-II-VO geschaffenen Zuständigkeitssystems.

Andererseits darf die Respektierung des Systems nicht den Blick auf den Einzelfall versperren. Wenn ein Kind glaubhaft schildert, dass die Behandlung, die es im Transitstaat erfahren hat, nicht den Mindestkriterien der KRK entsprach, es sogar konkrete Mängel benennt, darf hierüber nicht hinweggegangen werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass sich ein Verstoß gegen die KRK-Grundsätze im Fall einer Rücküberstellung nicht wiederholt. Die Erfahrung lehrt, dass eine solche Sicherstellung in der Praxis kaum gelingt und wegen des Grundsatzes der Nicht-einmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten auch kaum gelingen kann.

Gegenwärtig wird im besten Fall der betreffende Staat von der beabsichtigten Rückführung des Kindes und dem hier angenommenen Alter informiert und aufgefordert, für die erforderliche Betreuung zu sorgen; wenn er dies dann zusagt, hat es damit in der Praxis sein Bewenden. Unter dem

Aspekt des Kindeswohls und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des vorangegangenen gefährdenden Tuns genügt ein solches Versprechen jedoch nicht. Vielmehr müssen zumindest konkrete Zusagen (z. B. Übernahme der hiesigen Altersfestsetzung, Unterbringung in einem bestimmten Kinderheim, Behandlung mit einer bestimmten Therapie in einem bestimmten Krankenhaus etc.) eingeholt werden oder eine Überwachung durch die deutsche Auslandsvertretung vereinbart werden. Anderenfalls ist unter Abwägung der Gesamtumstände vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, also das Asylverfahren in deutscher Zuständigkeit zu bearbeiten.

Die in § 58 Abs. 1 a AufenthG enthaltene Bestimmung, dass vor einer Abschiebung eines umF die Behörde sich zu vergewissern hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird, ist auch hier zu beachten. Die Geeignetheit der Aufnahmeeinrichtung muss feststehen.

!! Hinweis

Hat sich das Kind aufgrund eines längeren Aufenthalts in Deutschland bereits weitgehend integriert und/oder ist eine kindgerechte Betreuung in dem anderen Dublin-Staat nicht zu erwarten, sollte unter konkreter Darlegung der Gründe ein Antrag auf Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts gestellt werden. Das BAMF muss unter Beachtung sämtlicher Umstände eine Ermessensentscheidung treffen, die gegebenenfalls gerichtlich überprüfbar ist.

Bei der Prüfung, ob eine Rücküberstellung in den zuständigen EU-Staat durchgeführt werden soll oder ob nicht vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird, ist auch die Dauer des Aufenthalts in Deutschland und die bisherige Integration zu bedenken.

Es widerspricht dem Kindeswohl, einem Kind, das lange Zeit in Deutschland gelebt, hier die Schule besucht, die deutsche Sprache erlernt und neue Bekanntschaften und Beziehungen geknüpft hat, diese sozialen Beziehungen zu kappen und das Kind in einen anderen EU-Staat zurückzuschicken, dessen Sprache es nicht beherrscht und wo es dann von vorne beginnen muss. Art. 39 KRK, der alle Vertragsstaaten verpflichtet, geeig-

nete Maßnahmen der sozialen Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung geworden ist – und dies trifft auf nahezu jedes Flüchtlingskind schon aufgrund der Fluchtumstände zu –, wird in diesem Fall nicht nur missachtet, sondern in sein Gegenteil verkehrt.

§§ Rechtsinfo

Der Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls und die sonstigen Bestimmungen der KRK verlangen daher, in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung, ob eine Rücküberstellung tatsächlich durchgeführt oder ob nicht vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden soll.

Wenn eine Rücküberstellung stattfindet, gelten selbstverständlich die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Vermeidung der Abschiebung und Abschiebungshaft (siehe hierzu 4.3.4).

4.8.2 Trennung auf der Flucht

Flüchtlingsfamilien werden auf der Flucht oft getrennt. Kinder und Eltern halten sich dann in verschiedenen Unionsstaaten auf. Die auch von der KRK intendierte Wiederherstellung der Familieneinheit ist nicht leicht zu bewerkstelligen. Oft dauert es Monate, bis die nach der Dublin-II-VO hierzu von den Staaten zu stellenden Anträge auf Übernahme gestellt sind und die zur Übernahme verlangten Nachweise (z. B. DNA-Test) erbracht wurden (siehe hierzu auch 3.2 und 4.5).

▶▶ Schlussfolgerung

Eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist dringlich geboten. Darüber hinaus muss die Finanzierung der behördlicherseits geforderten DNA-Tests gesichert werden; die Flüchtlinge sind hierzu regelmäßig nicht imstande. Gleiches gilt für den Fall einer Familienzusammenführung für die Fahrtkosten.

5 Stichwortverzeichnis

A

Abschiebung 3.2.2; 4.4
Abschiebungshaft 4.4
Abschiebungsverbot 3.9.3.2; 3.9.3.3; 3.9.3.4
Abstammung 3.1
akute Erkrankung 3.7.1
Alter 4.8
Altersfestsetzungsverfahren 4.1
Altersfeststellung 4.1
Altersschätzung 4.1
Altfallregelung 2.1.1
Anhörung 2.1.1
Anhörungsrecht 2.4.2
Arbeitserlaubnis 3.8.2
Asylantrag 4.8.1
Asylbewerberleistungsgesetz 3.5.5; 3.6.1; 3.7.1; 4.7
Asylbewerberunterkunft 2.3.3; 4.6
Asylverfahren 3.9.2.1; 3.9.2.3
Aufenthalt (Recht auf) 4.2
Aufenthaltsbeendigung 3.1.8; 4.3
Aufenthaltserteilung 4.2
Aufnahme-Richtlinie 3.7.2
Ausbeutung 3.4; 3.5.7
Ausbildung 2.3.1
Ausbildungsabschluss 2.3.1
Ausbildungsplatz 3.8.1; 3.8.2
Ausfindigmachen der Eltern 3.3.4
Ausreise 4.3
Ausweisung 3.5.4; 3.6.2

B

BAFöG 3.5.6
BAMF 3.4
Behandlung 3.7.1
Behindertenrechtskonvention 3.6

Behinderung 3.6
Beiordnung 2.4.2
Beistand 2.4.2
berufliche Bildung 3.8.2
Berufsschule 2.3.3; 3.8.1; 3.8.4
Besuchsrecht 3.3.1; 3.3.3
Besuchsvisum 3.3.3
Beteiligungsrecht 2.4.2
Betreuung (Recht auf) 3.1.3; 3.3.2
Betreuungsbedarf 3.7.2
Beziehung, persönliche 4.5.7
Bildung 2.3.3; 3.8
Bildungsgerechtigkeit 3.8.1
Bildungsziele 3.8
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 3.4

C

Clearingverfahren 3.9.2.3.

D

Deutschkurs 2.3.3
Deutschunterricht 3.8.1
Diskriminierung 3.9.3.2
Diskriminierungsverbot 2.2
DNA-Test 4.5.6; 4.8.2
Drogen 3.5.7
Dublin-II-Verfahren 3.3.2; 4.8
Duldung 4.2

E

EG-AsylZustVO 4.8
Einbürgerung 3.1.4
Eingliederungsprogramme 3.7.3
Eintragung ins Geburtsregister 3.1
elterliche Betreuung 3.3.2
elterliche Sorge 3.3.1
Eltern (Recht auf) 2.3.1; 3.3; 3.9
Elternnachzug 4.5.5

Erkrankungen 3.7.1
Erziehungsgeld 4.7.3
Erziehungshilfe 3.5.4
Erziehungsrecht 3.2.1; 3.5.3
Erziehungsziel 3.5.3
EU-Aufenthalts-Richtlinie 3.7.2
EU-Qualifikations-Richtlinie 3.9.3.2
EURODAC 4.8.1.1

F

Fakultativ-Protokoll 1.2
Familieneinheit 3.2; 3.3
Familienleben 3.2
Familiennachzug 3.1.3; 4.5
Familienzusammenführung 3.3.2; 3.9.2.4; 4.5
Festnahme 4.4
Feststellung des Alters 4.1
Flüchtlingskinder 3.9
Flüchtlingsstatus 3.9
Förderung 3.6
Förderungsmaßnahmen 2.1.1; 2.2
Freiheitsentziehung 4.4
Freiheitsrechte, kinderspezifische 1.2.2
Freizeit (Recht auf) 3.8
Frühförderung 3.6.1
Fürsorgepflicht der Staaten 2.3; 3.5; 3.5.2

G

Geburtsregister 3.1
Gemeinschaftsunterkunft 2.3.3; 3.2.1; 3.8.1
Genitalverstümmelung 3.9.3.2
Gerichtsverfahren 2.4.2
Geschäftsfähigkeit 2.4.1
gesellschaftliche Diskriminierung 3.9.3.2
Gesundheit 3.7
Gewalt in der Familie 3.9.3.2
Grenzverfahren 3.9.2.2

H

Haftung für Eltern 2.2
Handlungsfähigkeit 2.4.1
Herausnahme aus der Familie 3.3.1
humanitärer Aufenthalt 4.5.5

I

Identität 3.1
Illegalität 3.8.1; 3.8.4
Individualbeschwerdeverfahren 1.2
Individualität 3.2; 3.2.1
Individualitätsfindung 3.1.3
individuelles Recht 1.2; 3.1.5.
Informationszugang 3.5.2
Inhaftnahme 4.4
Inklusion 3.6
Inobhutnahme 2.3.1; 4.6
isolierte Abschiebung 3.2.2
Integration 3.8.1

J

Jugendamt 3.5.4
Jugendhilfe 2.1.1; 2.3.1; 3.5.4; 4.7
Jugendhilfeeinrichtung 3.2.1

K

Kenntnis der Abstammung 3.1.3
Kind als Rechtspersönlichkeit 2.2
Kinderanwalt 2.4.2
Kindergeld 3.5.6
Kinderhandel 3.4; 3.5.7
Kinderheim 3.5.3
Kinderheirat 3.9.3.2
Kindernachzug 4.5
Kindersoldat 3.9.3.2
Kindertagesstätte 3.8.1
Kindesentführung 3.4

5 Stichwortverzeichnis

Kindeswohl 1.2.3; 2.1; 2.3.2; 3.8.2; 4.2; 4.5.6; 4.8

Kindeswohlgefährdung 2.3.2; 4.3

Klassenausflug 3.4.6

Kontakte, unmittelbare 3.2.1; 4.5.7

Konzertbesuch 3.5.6

Kooperationsverpflichtung 3.9

kulturelles Leben 3.8

L

Langzeitgeduldete 2.1.1

Lebensbedingungen 4.6

Lebensstandard 3.5.6; 4.6

Leistungsansprüche 2.1.1

Leistungsgarantien 1.2.3

M

Menschenhandel 3.4

Menschenrechtsvertrag 1.2.1

Minderheitenrechte 3.8

Museumsbesuch 3.5.6

N

Nachzugsrecht 4.5.3; 4.5.4

Namen, Recht auf 3.1

normative Vergewisserung 4.8.1.2

O

Opferschutz 3.4.

P

Personalität 3.1.6

persönliche Kontakte 3.1.6; 3.3.1; 4.5.7

posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) 3.7.2; 3.9.2.6

Privatleben 1.2.2; 3.2

Prüfung des Asylantrags 4.8

psychische Belastung 3.9.2.6

psychologische Betreuung 3.7.; 3.7.2

Q

Qualifikations-Richtlinie 3.9.3.2

R

Ratifizierung 1.1; 1.2; 1.3
Rechtsanwalt 3.9.2.1
Rechtspersönlichkeit 2.2
Registrierung 3.1.1; 3.1.2; 3.1.7
Rehabilitationsmaßnahmen 3.6; 3.7.2
Rekrutierung 3.9.3.2
Röntgenuntersuchung 4.1
Rückführung 3.9.3.3; 4.3; 4.8
Rückkehrbereitschaft 4.5.7
Rücküberstellung 3.8.3.3; 4.3; 4.8
Ruhe (Recht auf) 3.8

S

Schmerzzustände 3.7.1
Schulabschluss 2.3.1
Schule 3.8.1
Schulpflicht 2.3.3.1; 3.8.1
Schutzgarantien 1.2.3
Selbsteintrittsrecht 4. 8.1.1; 4.8.1.2
sexuelle Ausbeutung 3.4; 3.5.7
SGB IX 3.6
SGB XII 3.6
Sippenhaft 3.9.3.2.
soziale Herkunft 2.2.
soziale Sicherheit 3.5.5; 4.7
soziale Wiedereingliederung 3.7; 3.7.3
Sozialhilfe 3.5.5; 3.6.1; 3.7.3; 4.7
sozialhilferechtliches Verfahren 2.1.1
sozio-kulturelle Familienbeziehung 3.1.6
Spiel (Recht auf) 3.8
Sprachförderung 3.8.1
Staatenverpflichtung 1.2.3
Staatsangehörigkeit 3.1.4
Straßenkinder 3.9.2.2

subsidiärer Schutz 3.9; 4.8
Suche nach Eltern 3.4

T

Täuschung 2.2
Therapie 3.7.1
Trafficking 3.4
Traumatisierung 3.7.1; 3.7.2; 3.9.2.6
Treffer 4.8.1.1
Trennung 2.3; 2.4.2; 3.1.6; 3.2; 3.3.1; 4.4; 4.8.2

U

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) 2.3.1
unmittelbare Anwendung 1.2.1
unmittelbarer Kontakt 4.5.7
Unterbringung 4.6

V

Veranstaltungsbesuch 3.5.6
Verbot der Trennung 3.2.1
Verfahren, kindgerechtes 3.9.3.2
Verfahrensbeistand 2.4.1
Verfahrensfähigkeit 1.3; 2.4; 2.4.1; 3.9.2.1; 4.8
Verfahrensgarantie 1.2.3; 3.9
Verfahrenshilfe 3.9.2.3.3
Verfahrenspfleger 2.4.2
Verfolgungsfurcht 3.9.3.2
Verfolgungsgefahren 3.9.3.2
Verfolgungshandlungen 3.9.3.2
Verlust der Eltern 3.9.3.2
Verschleppung 3.9.3.2
Versklavung 3.9.3.2
Vertreter 2.4.2
Verwaltungsverfahren 2.4.2
Völkerrech 1.2
völkerrechtsfreundliche Auslegung 1.3
Völkerrechtsvertrag 1.3
Volljährigkeit 2.4.1; 4.1

Vormund 2.4.1; 4.8
Vorrang des Kindeswohls 2.1; 2.3.3
Vorrangsprinzip, arbeitsrechtliches 3.8.2

W

weibliche Genitalverstümmelung 3.9.3.2
Wertekatalog 3.5.3
Wiedereingliederung 3.7.3
wirtschaftliche Ausbeutung 3.5.7
Wohllollensgebot 3.3.2; 4.5.6

Z

Zusammenleben 4.5.6
Zwangsheirat 3.9.3.2

6 Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AG	Amtsgericht
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschVerfVO	Beschäftigungsverfahrensverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG-AsylZust-VO	europäische Asylzuständigkeits-Verordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU
GG	Grundgesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
Hs.	Halbsatz
IpbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
KRK	Kinderrechtskonvention; siehe auch: UN-KRK
NGO	Nichtregierungsorganisation
PTBS	posttraumatische Belastungsstörung
S.	Seite; bei Gesetzen: Satz
SGB	Sozialgesetzbuch, bestehend aus 12 Büchern, die mit römischen Ziffern gekennzeichnet sind, z.B. SGB IX
sog.	sogenannt
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
UN	Vereinte Nationen (United Nations)

umF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)
z. B.	zum Beispiel

7 Hilfreiche Adressen und Links

1. Migrations- und Flüchtlingsberatung

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63 | 10961 Berlin
Tel.: (0 30) 2 63 09 – 0
Fax: (0 30) 2 63 09 – 3 25 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: www.awo.org

Deutscher Caritasverband e.V.

Karlstr. 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00 – 4 75
Fax: (07 61) 2 00 – 2 11
E-Mail: Migration.Integration@caritas.de
Internet: www.caritas.de

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Generalsekretariat
Carstennstr. 58 | 12205 Berlin
Tel.: (0 30) 8 54 04 – 0
Fax: (0 30) 8 54 04 – 4 50
E-Mail: drk@drk.de
Internet: www.drk.de

Der Paritätische Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 2 46 36 – 0
Fax: (0 30) 2 46 36 – 110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.der-paritaetische.de

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Caroline-Michaelis-Str. 1 | 10115 Berlin
Tel.: (0 30) 6 52 11 – 0
E-Mail: diakonie@diakonie.de
Internet: www.diakonie.de

**Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e.V.**

Hebelstr. 6 | 60318 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 94 43 71 – 0

Fax: (0 69) 49 48 17

E-Mail: zentrale@zwst.org

Internet: www.zwst.org

MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH

Kalker Hauptstraße 22-24 | 51103 Köln

Tel.: (02 21) 98 22 – 5 71

Fax: (02 21) 98 22 – 5 79

E-Mail: malteserwerke@malteser.de

Internet: www.malteser-werke.de

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland (JRS)

Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin

Tel.: (0 30) 32 60 25 90

Fax: (0 30) 32 60 25 92

E-Mail: info@jesuiten-fluechtlingsdienst.de

Internet: www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de

Katholisches Forum „Leben in der Illegalität,,

Reinhardtstraße 13 | 10117 Berlin

Tel.: (0 30) 28 44 47 32

Fax: (0 30) 28 44 47 33

E-Mail: info@forum-illegalitaet.de

Internet: www.forum-illegalitaet.de

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft

Asyl in der Kirche e.V.

Kirche Zum Heiligen Kreuz

Zossener Str. 65 | 10961 Berlin

Tel.: (0 30) 25 89 88 91

Fax: (0 30) 69 04 10 18

E-Mail: info@kirchenasyl.de

Internet: www.kirchenasyl.de

Pro Asyl e.V.

Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 23 06 88
Fax: (0 69) 23 06 50
E-Mail: proasyl@proasyl.de
Internet: www.proasyl.de

Raphaels-Werk

Dienst am Menschen unterwegs e.V.

Generalsekretariat
Adenauerallee 41 | 20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 24 84 42 – 0
Fax: (0 40) 24 84 42 – 26
E-Mail: kontakt@raphaels-werk.de
Internet: www.raphaels-werk.de

2. Kinder- und jugendspezifische Beratung

**IN VIA Katholischer Verband für
Mädchen- und Frauensozialarbeit –
Deutschland e.V.**

Karlstr. 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00 – 2 31
Fax: (07 61) 2 00 – 6 38
E-Mail: invia@caritas.de
Internet: www.invia.caritas.de

terre des hommes Deutschland e.V.

Hilfe für Kinder in Not

Ruppenkampstr. 11a | 49084 Osnabrück
Tel.: (05 41) 71 01 – 0
Fax: (05 41) 70 72 – 33
E-Mail: post@tdh.de
Internet: www.tdh.de

**Verband Katholischer Tageseinrichtungen
für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V.**

Karlstr. 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00 – 2 38
Fax: (07 61) 2 00 – 7 35
E-Mail: ktk-bundesverband@caritas.de
Internet: www.ktk-bundesverband.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische
Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e.V.**

Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 9 44 85-0
Fax: (02 11) 48 65 09
E-Mail: bagkjs@jugendsozialarbeit.de
Internet: www.bagkjs.de

**Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.**

Geschäftsstelle Berlin
Zwinglistr. 4a
10555 Berlin
Tel.: (0 30) 39 83 69 69
Fax: (0 30) 39 83 69 70
E-Mail: info@b-umf.de
Internet: www.b-umf.de

**Bundesverband katholischer Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE)**

Karlstr. 40, 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00-7 59
Internet: <http://www.bvke.de>

Verband Katholische Jugendfürsorge e.V.

Schaezlerstraße 34
86152 Augsburg
Tel.: (08 21) 31 00-1 61
Fax: (08 21) 31 00-1 83
E-Mail: info@vkjf.de
Internet: www.vkjf.de

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.

Agnes-Neuhaus-Straße 5
44135 Dortmund
Tel.: (0231) 557026-0
Fax: (0231) 557026-60
E-Mail: info@skf-zentrale.de
Internet: www.facebook.com/SkF.de

**SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste
in Deutschland – Bundesverband e.V.**

Blumenstraße 20
50670 Köln
Tel.: (02 21) 91 39 28-6
Fax: (02 21) 91 39 28-88
E-Mail: skm@kmev.de
Internet: www.skmev.de

3. Weitere Organisationen

**Amnesty International
Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.**

Zinnowitzer Str. 8 | 10115 Berlin
Tel.: (0 30) 42 02 48 – 0
Fax: (0 30) 42 02 48 – 4 88
E-Mail: info@amnesty.de
Internet: www.amnesty.de

**Terre des Femmes
Menschenrechte für die Frau e.V.**

Brunnenstr. 128 | 13355 Berlin
Tel.: (0 30) 40 50 46 99 – 0
Fax: (0 30) 40 50 46 99 – 99
E-Mail: info@frauenrechte.de
Internet: www.terre-des-femmes.de

4. Links

Online-Anlaufstelle für Jugendliche mit Migrationshintergrund

www.jmd4you.de

Deutsches Institut für Menschenrechte

Arbeitsschwerpunkte des Instituts im Bereich der Kinderrechte sind:

- Förderung der Kinderrechtskonvention
- Kinderrechte in der Entwicklungszusammenarbeit
- Kinderrechte in der Menschenrechtsbildung

www.institut-fuer-menschenrechte.de

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Aktuelle Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention, Stellungnahmen, Publikationen und Informationen zu Veranstaltungen

www.national-coalition.de

8 Vollständiger Text der Kinderrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Die UN-Kinderrechtskonvention

Angenommen durch Resolution der Generalversammlung
der Vereinten Nationen

44/25 vom 5. Dezember 1989

Inkrafttreten: 2. September 1990

– für die Bundesrepublik Deutschland: 5. April 1992

Amtlicher Text: BGBl. II 1002, S. 122

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens – in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, angedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fordern, in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status, unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährleistet werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann, in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfal-

tung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte, in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte, eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist, eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutz und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf,“, „unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten, in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen, unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes, in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern – haben folgendes vereinbart:

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormund oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entschei-

dung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- (4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrages keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

- (1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einem Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollen, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrages keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörigen hat.
- (2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte vereinbar sind.

Artikel 11

- (1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
- (2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauern aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuß der für nationale Adoption geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen

Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewährleisten wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteilwird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
- (3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
- (4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Ge-

sundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern

oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortlichen Personen in einem anderen Staat leben als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluß solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit zu treffen;
 - c) allen entsprechend den Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere, um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlich Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlich oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachlicher Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaften mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu einer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Frieden an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu

werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
 - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
 - c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Einführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein andere Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche eine Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- (3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das

fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

- (4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird;
 - b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch

- seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
- iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistandes sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
 - iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeuge zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
 - v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
 - vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
 - vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
- a) leben sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
 - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
- (4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich sind und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen läßt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaates oder
- b) in dem für diesen Staat gelten Völkerrecht.

Teil II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

- (1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuß für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuß besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.
- (4) Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
- (5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagun-

gen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

- (6) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.
- (7) Wenn ein Ausschußmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.
- (8) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.
- (10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuß bestimmten Ort statt. Der Ausschuß tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschußtagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.
- (11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.
- (12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuß über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar
 - a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
 - b) danach alle fünf Jahre.

- (2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
- (3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
- (4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
- (5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundigen Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis erhalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
- c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betrof-

fenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Teil III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung mindest ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezüglich Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

9. Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM)

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration ist der Zusammenschluss von sozial tätigen katholischen Verbänden und Institutionen auf dem Gebiet der Migration sowie ihrer Landesarbeitsgemeinschaften. Eines der zentralen Ziele ist es, eine am christlichen Menschenbild, an den allgemeinen Menschenrechten und den Grundnormen einer gerechten Sozialordnung orientierten Migrations- und Flüchtlingspolitik umzusetzen.

Schwerpunkte der Arbeit sind Rechtsberatung im Flüchtlings- und Ausländerbereich, Hilfen bei Familienzusammenführungen, die Förderung einzelner Tagungen, Mitarbeit im Katholischen Forum Leben in der Illegalität, die Herausgabe des KAM-Newsletters und die Migrationsbeilage zur Zeitschrift „Sozialcourage“.

In der KAM arbeiten acht bundeszentrale Organisationen und zwei Landesarbeitsgemeinschaften zusammen, das sind: der Deutsche Caritasverband e.V., IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit e.V., SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., das Raphaels-Werk, die Malteser-Migration, der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS), das Katholische Forum Leben in der Illegalität, die Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen und der Landes-Caritasverband Bayern. Den Vorsitz der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration hat seit Juli 2012 Weihbischof Dieter Geerlings aus Münster.

Gegründet wurde die Arbeitsgemeinschaft im Jahre 1952 als „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Lagerdienst“ (KLD). Im Jahr 2000 wurde sie in Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) umbenannt.

Sie erreichen die KAM unter der folgenden Adresse:

Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration

Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Tel.: 07 61 / 200–376

Fax: 07 61 / 200–211

E-Mail: kam@caritas.de

Internet: www.kam-info-migration.de

Der Autor



Hubert Heinhold (geb. 1948 in Altötting) ist Rechtsanwalt und Sozietätsmitglied in der Kanzlei Wächtler und Kollegen. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Ausländer- und Asylrecht, Einbürgerungsrecht und Verfassungsrecht.

Hubert Heinhold ist im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes e.V. Mitglied der „Deutschen RECHTSBERATERKONFERENZ der mit dem UNHCR und den Wohlfahrtsverbänden zur Beratung und Vertretung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“. Er ist Vorstandsmitglied von PRO ASYL e.V. und des Bayerischen Flüchtlingsrates e.V., Gründungsmitglied des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V., Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. Er berät regelmäßig die Mitarbeitenden verschiedener Verbände und Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Flüchtlingsrechts, insbesondere auch für minderjährige Flüchtlinge, tätig sind (z. B. Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Vormünder).

Wiederholt wurde Hubert Heinhold als Sachverständiger im Deutschen Bundestag wie auch im Bayerischen Landtag und verschiedenen Ausschüssen und Gremien auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts angehört.

Er hat zu den genannten Schwerpunkten zahlreiche Bücher veröffentlicht.

Kinderrechte in der Praxis



Sabine Penka,
Roland Fehrenbacher (Hg.)

Kinderrechte umgesetzt

Grundlagen, Reflexion
und Praxis

2012, 208 Seiten, kartoniert

€ 21,90

ISBN 978-3-7841-2065-2

Wie lernen Kinder von klein auf ihre Rechte einzufordern? Wie kann sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu ihren Rechten verholfen werden? In der vorliegenden Publikation wird diesen und anderen Fragen auf den Grund gegangen.

Ausgewählte Beiträge aus Wissenschaft und Praxis geben einen umfassenden Einblick in die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Praktische Beispiele aus der Arbeit der Caritas zeigen Strategien und Wege der Umsetzung in der Verbandsarbeit auf.

www.lambertus.de

LAMBERTUS

SOZIAL | RECHT | CARITAS

In welchen Bereichen findet die Kinderrechtskonvention Anwendung, welche Rechte ergeben sich daraus und welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es, damit die Kinder zu ihren Rechten kommen?

Diese Arbeitshilfe zeigt Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die mit ausländischen Kindern und Kindern aus binationalen Familien arbeiten, konkrete Wege einer Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf.



Katholische
Arbeitsgemeinschaft
Migration

